

Forschungszentrum für Umweltpolitik

Eine Netz AG für Deutschland?

Die Debatte um die Neuordnung der Stromübertragungsnetze

Charlotte Ruhbaum

FFU-Report 03-2011



Forschungszentrum für Umweltpolitik
Freie Universität Berlin
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften
Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft

Herausgeber

Freie Universität Berlin

Forschungszentrum für Umweltpolitik

Inhnestraße 22

14195 Berlin

Web: <http://www.polsoz.fu-berlin.de/polwiss/forschung/systeme/ffu/>

ISSN 1612-3026

FFU-Rep 03-2011

Eine Netz AG für Deutschland? Die Debatte um die Neuordnung der Stromübertragungsnetze

Ich danke PD Dr. Lutz Mez und Dr. Behrooz Abdolvand, die mich bei der Erstellung dieser Masterarbeit betreut haben.

Autor

Charlotte Ruhbaum

charlotte.ruhbaum@googlemail.com

In der Schriftenreihe FFU-Report werden seit 1993 Diskussionspapiere aus dem Forschungsprogramm des FFU veröffentlicht. Ergebnisse sollen so frühzeitig einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Reports durchlaufen einen internen fachlichen Review-Prozess. Die vertretenen Positionen liegen in der Verantwortung der Autoren und spiegeln nicht notwendigerweise die Position des gesamten FFU wider.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Problemdarstellung.....	1
1.2	Fragestellung	2
2	Hintergrund der Diskussion	2
2.1	Historischer Abriss: Die Liberalisierung der Elektrizitätsmärkte	2
2.2	Die Idee ‚Deutsche Netz AG‘	5
2.3	Diskussion eines zentralen Übertragungsnetzbetreibers vor 2005	6
2.4	Defizite der derzeitigen Situation.....	8
2.5	Pro und contra eigentumsrechtliche Entflechtung	10
2.6	Optionen für die Neuordnung der deutschen Übertragungsnetze.....	11
2.7	Die Entstehung des dritten Energiebinnenmarktpakets	14
3	Theoretische Bezüge und Thesenbildung	17
3.1	Theoretische Bezüge	17
3.2	Thesenbildung.....	21
4	Die Diskussion um eine Netzgesellschaft im Zeitraum von 2007 bis 2009 ..	22
4.1	Die Akteure und ihre Interessen.....	22
4.1.1	Koalition pro eigentumsrechtliche Entflechtung	23
4.1.2	Koalition contra eigentumsrechtliche Entflechtung.....	25
4.1.3	Zusammenfassung der Akteursinteressen	34
4.2	Analyse der Politikprozesse auf Bundesebene	36
4.2.1	Neue Rechtsetzung im Untersuchungszeitraum mit Auswirkung auf die ÜNB...	37
4.2.2	Entwicklungen im Jahr 2007	45
4.2.3	Die Debatte im Jahr 2008	53
4.2.4	Die Debatte im Wahljahr 2009.....	67
4.2.5	Entwicklungen nach der Bundestagswahl	72
5	Schlussfolgerungen	74
5.1	Zusammenfassung und Beantwortung der Fragestellung	74
5.2	Ausblick	79
6	Literaturverzeichnis	81

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schematische Übersicht der Optionen	12
Abbildung 2: Übersicht der Akteursinteressen	35

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACER	Agency for the Cooperation of Energy Regulators
ACF	Advocacy Coalition Framework
AG	Aktiengesellschaft
AnRegV	Anreizregulierungsverordnung
ATSOI	Association of the Transmission System Operators of Ireland
BALTSO	Baltic Transmission System Operators
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BEE	Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.
BET	Die Berater der Energie- und Wasserwirtschaft
BGW	Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BNE	Bundesverband Neuer Energieanbieter
BNetzA	Bundesnetzagentur
BSW Solar	Bundesverband Solarwirtschaft
BUND	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BWE	Bundesverband Windenergie
CAO	Central Allocation Office GmbH
CASC-CWE	Capacity Allocation Service Company for the Central West European Electricity market
CDU	Christlich Demokratische Union
CEER	Council of European Energy Regulators
COMP	EU-Generaldirektion Wettbewerb
CSU	Christlich-Soziale Union
dena	Deutsche Energieagentur
destatis	Statistisches Bundesamt Deutschland
EDF	Electricité de France
EEG	Erneuerbare-Energie-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft

EnBW	Energie Baden-Württemberg
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
ENTSO-E	European Network of Transmission System Operators for Electricity
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EREC	European Renewable Energy Council
ERGEG	European Regulators Group for Electricity and Gas
ERI	Electricity Regional Initiative
ETSO	European Transmission System Operators
EU	Europäische Union
EU KOM	Europäische Kommission
Eurelectric	The Union of the Electricity Industry
EVU	Energieversorgungsunternehmen
EWI	Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei
FTD	Financial Times Deutschland
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
IEKP	Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung
IEP	Institut für Europäische Politik
IfnE	Ingenieurbüro für neue Energien
ISO	Independent System Operator
iSusi	Institute for Sustainable Solutions and Innovations
ITO	Independent Transmission Operator
Izes	Institut für ZukunftsEnergieSysteme
KraftNAV	Kraftwerks-Netzanschlussverordnung
kV	Kilovolt
MpK	Monopolkommission
MW	Megawatt
OEW	Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke
OU	Ownership Unbundling (eigentumsrechtliche Entflechtung)
PEPP	Projektgruppe Energiepolitisches Programm
RIO	Regional Independent Operator
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StromNZV	Stromnetzzugangsverordnung
SZ	Süddeutsche Zeitung
TSO	Transmission System Operator (ÜNB)
UCTE	Union for the Coordination of Transmission of Electricity
UKTSOA	United Kingdom Transmission System Operators Association
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft

VDN	Verband der Netzbetreiber
VET	Vattenfall Europe Transmission
VF	Vattenfall
vgl.	Vergleiche
VIK	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
VKU	Verband kommunaler Unternehmen
VNB	Verteilnetzbetreiber
VO	Verordnung
VRE	Verband der Verbundunternehmen und Regionalen Energieversorger
vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband
WAR	Wissenschaftlichen Arbeitskreis für Regulierungsfragen

Zusammenfassung

Der zeitnahe Ausbau der Stromübertragungsnetze und ein optimierter Betrieb der Netze sind Bedingungen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien und die Fortentwicklung eines europäischen Energiebinnenmarktes. Wie jedoch vermieden werden kann, dass das Stromnetz zum „Flaschenhals der Energiewende“ wird, wird kontrovers diskutiert.

Vor diesem Hintergrund befasst sich diese Arbeit mit der politischen Diskussion um eine einheitliche Übertragungsnetzgesellschaft in Deutschland im Zeitraum von Januar 2007 bis Oktober 2009. Hauptbestandteile des Konzeptes „Netz AG“ sind die Zusammenführung des Netzbetriebs in einer Regelzone unter einem Netzbetreiber sowie die Zusammenführung des Eigentums der bisherigen Netzgesellschaften in eine neue Gesellschaft. Von einer „Netz AG“ versprechen sich ihre Befürworter Synergieeffekte und damit Kostensenkungen, eine optimierte Netzausbauplanung und transparente Netznutzungsbedingungen. Bisher ist eine derartige Gesellschaft jedoch nicht zu Stande gekommen.

Ziel der Arbeit ist es, zu erklären, welche Interessen und politischen Prozesse dazu beitragen, dass die Idee einer deutschen ‘Netz AG’ bisher nicht verwirklicht wurde. Zur Beantwortung der Frage werden die Interessen der Akteure in Bezug auf die zukünftige Struktur der Übertragungsnetze erfasst und analysiert, welchen Einfluss diese auf Entscheidungen auf Bundesebene hatten.

Zentraler Ausgangspunkt ist die Untersuchung, wie das Thema ‘Netz AG’ auf die Agenda rückte. Die Arbeit schildert einleitend die Entstehung der Diskussion vor dem Hintergrund der Liberalisierung der Stromnetze, erläutert die zentralen Argumente der Befürworter und Gegner sowie die diskutierten Ausgestaltungsoptionen einer Netz AG. Einer detaillierten Darstellung der Interessen der involvierten Akteure (Bundesministerien, politische Parteien, Übertragungsnetzbetreiber etc.) folgt die chronologische Analyse der Politikprozesse auf Bundesebene im Untersuchungszeitraum und die Erarbeitung von Faktoren, die Entscheidungen bedingten und die Schaffung einer ‘Netz AG’ bisher verhinderten.

Insgesamt ergibt die Analyse, dass die unsichere und umstrittene Informations- und Problemlage, das Streben nach einer Konsenslösung sowie der Entscheidungsdruck auf die Regierung dazu beitrugen, dass eine ‘Netz AG’ bisher nicht zu Stande kam.

Summary

The extension of the transmission grid and its optimized operation are conditions for the expansion of renewable energies and the development of a European internal energy market. However, the question of how to avoid the electricity grid becoming the bottleneck of the “energy turnaround” is a controversial topic currently under discussion.

Against this background, this paper deals with the political debate about a single grid operator in Germany between January 2007 and October 2009. Main elements of this idea are

the integration of the grid operation in one control area under one grid operator who also owns the grid. Advocates of a single grid operator expect it to lead to synergizing effects which include cost reductions, optimized planning for grid expansion and transparent grid access rules. However, as of now, there is no single grid operator in Germany.

The aim of this paper is to explain which interests and political dynamics hampered the realisation of one single grid operator. This question is answered by determining the different actors' interests in regard to the future structure of the transmission grid and by analysing their influence on political decision making.

The central starting point is the analysis of the agenda setting for the discussion. The paper starts by explaining the emergence of the discussion against the background of the liberalisation of the electricity market, the central arguments of advocates and opponents, and different design options for a single grid operator. The detailed description of the actors' interests is followed by a chronological analysis of the political processes on the national level in the time-frame investigated. This leads to the development of factors which determined decision making and hampered the establishment of a single grid operator. Altogether, the analysis shows that the creation of a single grid operator in Germany was unsuccessful because of uncertain and contested information and problem perceptions as well as the pursuit of a consensus solution and the pressure on government to take decisions.

1 Einleitung

1.1 Problemdarstellung

Am 10. November 2009 meldeten zahlreiche deutsche Zeitungen den Verkauf des E.ON-Übertragungsnetzes an den niederländischen Betreiber Tennet. Mit dieser Entscheidung legt E.ON Konflikte mit der EU-Kommission im Rahmen eines Kartellverfahrens bei.¹ Doch der bereits Anfang 2008 angekündigte Verkauf des Netzes ist nicht nur Mittel zur Beilegung des Verfahrens, sondern auch ein grundlegender Schritt in der Debatte um die zukünftige Struktur der Übertragungsnetze in Deutschland und Europa. Diese Debatte besteht vor allem angesichts der Unzufriedenheit mit den bisherigen Auswirkungen der Liberalisierung auf Wettbewerb und Preisniveau, angesichts des langfristigen Zieles, einen europäischen Energiebinnenmarkt zu schaffen sowie angesichts der neuen Anforderungen an den Netzausbau zur Integration erneuerbarer Energien und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. In der Anfang 2007 eingeleiteten Diskussion um das dritte EU-Energiebinnenmarktpaket rückte die eigentumsrechtliche Entflechtung² (ownership unbundling = OU) vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen (EVU)³ als Maßnahme zur Behebung bestehender Defizite in den Fokus, stieß jedoch auf erheblichen Widerstand der deutschen Bundesregierung. Gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten setzte Deutschland ein alternatives Entflechtungsmodell durch. Die Ankündigung des Unternehmens E.ON, sein Netz zu verkaufen, stellte jedoch nicht nur die Haltung der Bundesregierung auf EU-Ebene in Frage, sondern löste in Deutschland auch die Diskussion um eine 'Netz AG' aus. In dieser bereits in den 90er Jahren angeregten Gesellschaft würden die derzeit vier deutschen Übertragungsnetze zu einer Regelzone⁴ vereint und das Eigentum an den Netzen zusammengeführt. Im Extremfall ist die 'Netz AG' vollständig eigentumsrechtlich von Stromerzeugungsunternehmen entflochten. Die Diskussion um eine 'Netz AG' ist somit einerseits vor dem Hintergrund der spezifischen deutschen Situation mit vier getrennten Regelzonen und andererseits im Rahmen der europäischen Debatte um die verschärfte Entflechtung der vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen zu betrachten. Von einer

¹ Von Hammerstein u.a. (2009): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S. 10

² Eigentumsrechtliche Entflechtung ist die letzte Stufe der „vertikalen Entflechtung“ und bedeutet, dass die ÜNB Eigentümer der Übertragungsnetze und zugleich Netzbetreiber wären. Das Netz würde unabhängigen Eigentümern gehören, d. h. Versorgungs-/Erzeugungsunternehmen könnten keine nennenswerten Anteile an den ÜNB mehr halten (EU KOM (2007a): Aussichten für den Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarkt, S. 12). Zu den vorgelagerten Stufen der vertikalen Entflechtung vgl. 2.1

³ „vertikal integriert“ bedeutet, dass ein Unternehmen auf mindestens zwei Ebenen der Wertschöpfungskette aktiv ist. (Erzeugung - Übertragung - Handel - Verteilung), eine legale Definition findet sich in § 3 Abs. 38 EnWG: „[...] wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität [...] wahrnimmt.“ Die „vertikale Entflechtung“ findet folglich entlang der Wertschöpfungskette statt.

⁴ Das Gebiet, in dem das Übertragungsnetz eines ÜNB liegt und in dem er die Systemverantwortung durch die Bereitstellung der Regelenergie übernimmt, wird als Regelzone bezeichnet. Unter Regelenergie wird diejenige Energie verstanden, die zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten in der jeweiligen Regelzone eingesetzt wird (Deutscher Bundestag (2007c): Drucksache 16/7087, S. 42).

Zusammenlegung der Regelzonen und der Zusammenführung des Eigentums in einer Gesellschaft versprechen sich die Befürworter einer ‚Netz AG‘ Synergieeffekte und damit Kostensenkungen, eine optimierte Netzausbauplanung, transparente Netznutzungsbedingungen und eine vereinfachte Kommunikation der ÜNB mit der BNetzA. Einige Akteure fordern zusätzlich eine vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung der Gesellschaft, um die Unabhängigkeit des Netzbetriebs von Erzeuger- und Vertriebsinteressen zu gewährleisten. Zwar sprachen sich zahlreiche politische Akteure in Deutschland, darunter auch die Bundesregierung wiederholt für eine ‚Netz AG‘ aus, bis heute bleibt diese jedoch lediglich eine politische Forderung.

1.2 Fragestellung

Im Rahmen dieser Arbeit soll folgende Frage beantwortet werden: Welche Interessen und politischen Prozesse trugen dazu bei, dass die Idee einer deutschen ‚Netz AG‘ bisher nicht verwirklicht wurde? Betrachtet wird der Zeitraum seit Veröffentlichung der Sektoranalyse des Energiebinnenmarktes der EU-Kommission im Januar 2007 bis zum Regierungswechsel im Oktober 2009. Zur Beantwortung der Frage werden die Interessen der Akteure in Bezug auf die zukünftige Struktur der Übertragungsnetze erfasst und analysiert, welchen Einfluss diese auf Entscheidungen auf Bundesebene hatten. Wichtig ist dabei auch die Einbeziehung der im Zeitraum erlassenen nationalen Regulierungen und deren Auswirkungen auf die Debatte um eine ‚Netz AG‘. Zentraler Ausgangspunkt ist die Untersuchung, wie das Thema ‚Netz AG‘ auf die Agenda rückte.

Zum besseren Verständnis des Sachverhaltes und als Grundlage für die Hypothesenbildung in Kapitel 3 wird in Kapitel 2 der Hintergrund der Diskussion geschildert. Als Grundlage für die Darstellung der Diskussion um eine ‚Netz AG‘ werden unter 4.1 die Akteursinteressen vorgestellt. Im darauf folgenden zentralen Teil der Arbeit folgt unter 4.2 die Analyse der Entwicklungen im Untersuchungszeitraum und die Erarbeitung von Faktoren, die Entscheidungen bedingten und die Gründung einer ‚Netz AG‘ bisher verhinderten.

2 Hintergrund der Diskussion

2.1 Historischer Abriss: Die Liberalisierung der Elektrizitätsmärkte

Erst in den 80er Jahren setzte sich die Erkenntnis durch, dass nur die Netze natürliche Monopole seien, jedoch vor- und nachgelagerte Stufen der Wertschöpfung wettbewerblich organisiert werden können. Dass die Netze ein natürliches Monopol darstellen, bedeutet, dass ein Anbieter den Markt volkswirtschaftlich gesehen günstiger beliefern kann als mehrere Anbieter, da die Errichtung der Netze hohe irreversible Fixkosten, die Nutzung jedoch vergleichbar geringe konstante Grenzkosten verursacht. Parallele Netze sind nicht sinnvoll. Da jedoch andere Marktteilnehmer auf das Netz angewiesen sind, besteht die Notwendigkeit, durch Regulierung oder Verstaatlichung die Ausnutzung der Marktmachtposition des

Netzmonopolisten zu vermeiden und somit in den auf das Netz angewiesenen Stufen der Wertschöpfung Wettbewerb herzustellen. Reguliert werden müssen der Netzzugang (formelles Recht auf Netzzugang) und die Durchleitungsentgelte.⁵ Zur Regulierung der Netzentgelte wurde in Deutschland 2009 die Anreizregulierung eingeführt (vgl. 0). Zusätzlich ist für Unternehmen, die neben der Bewirtschaftung des Netzes auch selbst in der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungsstufe agieren, eine vertikale Entflechtung der Geschäftsbereiche notwendig, da diese Unternehmen sonst immer der Versuchung ausgesetzt sind, Wettbewerber beim Netzzugang zu diskriminieren.⁶ Ziele der Netzregulierung sind demnach einerseits die Gewährleistung von Wettbewerb auf vor- oder nachgelagerten Stufen der Wertschöpfung durch diskriminierungsfreien Netzzugang und faire Entgelte und somit die Ausschöpfung von Effizienzpotentialen. Andererseits muss die Regulierung immer auch berücksichtigen, dass der Netzausbau sichergestellt wird, damit auch neue Anbieter ans Netz angeschlossen werden können und die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.⁷

Die Schaffung von Wettbewerb auf den Energiemärkten ist in Europa vor allem auf die Initiativen der EU-Kommission zurückzuführen, mit dem Ziel, langfristig durch die Liberalisierung der nationalen Märkte einen europäischen Energiebinnenmarkt zu schaffen. Als Ergebnis der Liberalisierung erhofft sich die Kommission faire Preise und Marktzugang für neue Unternehmen, vor allem aus dem erneuerbare Energien-Sektor, aber auch aus anderen EU-Ländern. Grundvoraussetzung für das Entstehen des Binnenmarktes ist ein europäisches Stromnetz mit ausreichenden Verbindungen zwischen den nationalen Netzen und einem funktionierenden ‚Engpassmanagement‘.⁸ Darüber hinaus können in einem transnationalen Netz über große Distanzen Strom aus erneuerbaren Quellen in die Verbrauchszentren transportiert und Speicherkapazitäten optimal genutzt werden.⁹ Im ersten Erwägungsgrund der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2009/72/EG wird diese Zielsetzung wie folgt zusammengefasst: „Der Elektrizitätsbinnenmarkt [...] soll allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der Europäischen Union eine echte Wahl ermöglichen, neue Geschäftschancen für die Unternehmen eröffnen sowie den grenzüberschreitenden Handel fördern und auf diese Weise Effizienzgewinne, wettbewerbsfähige Preise und höhere Dienstleistungsstandards bewirken und zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beitragen.“

⁵ Steger u.a. (2008): Die Regulierung elektrischer Netze, S. 54ff; Donges/ Schmidt (2008): Wettbewerbsförderung auf Netzmärkten, S. 46f

⁶ Donges/ Schmidt (2008): Wettbewerbsförderung auf Netzmärkten, S. 62f

⁷ Leprich u.a. (2007): Künftige Netzregulierung

⁸ EU KOM (2007a): Aussichten für den Erdgas und Elektrizitätsbinnenmarkt, S. 3ff; Glachant/ Lévêque (2009): The electricity internal market in the EU, S. 4ff

⁹ Brodersen/ Nabe (2009): Stromnetze 2020plus; Mit zunehmender Intensivierung des Stromhandels sind grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten innerhalb der EU mittlerweile an den meisten Ländergrenzen erschöpft. Um Überlastungen zu vermeiden, erfolgt im Rahmen des ‚Engpassmanagements‘ die Vergabe der Kapazitäten, mit dem Ziel diese wohlfahrtsoptimal zu nutzen bis Netzengpässe beseitigt werden. (Haubrich u.a. (2008): Herausforderungen an die Regulierung, S. 293ff)

Bevor 1998 die erste europäische Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie umgesetzt wurde, war der deutsche Elektrizitätsmarkt durch regional abgegrenzte Versorgungsgebiete geprägt, in denen jeweils ein vertikal integriertes Unternehmen alle Aufgaben von der Erzeugung bis zur Verteilung übernahm und somit von elementaren Wettbewerbsregeln freigestellt war.¹⁰ Neun so genannte Verbundunternehmen betrieben in ihrer Region das Übertragungsnetz und besaßen dort den überwiegenden Teil der Stromerzeugungskapazitäten.¹¹ Zwar wurden bereits seit den 60er Jahren Reformansätze zur Behebung von Wettbewerbsdefiziten diskutiert, signifikante Veränderungen waren jedoch gegenüber der Energiewirtschaft, ihren hoch organisierten Interessenverbänden und den Kommunen nicht durchsetzbar. Auch stand das Wirtschaftsministerium einer wettbewerbsorientierten Strukturreform reserviert gegenüber.¹² Der Widerstand gegen eine Liberalisierung des Strommarktes wurde erst mit der Umsetzung der europäischen Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie im April 1998 überwunden.¹³ Die wettbewerbsfähigen Komponenten Erzeugung und Vertrieb sollten vom natürlichen Monopol im Bereich Transport- und Verteilnetz getrennt (Entflechtung) und für den Wettbewerb mehrerer Anbieter geöffnet werden.¹⁴ Dritten sollte dabei zur Gewährleistung des Wettbewerbs auf der Erzeugungsstufe der Netzzugang gewährt werden.¹⁵ Deutschland novellierte zur Umsetzung der Richtlinie das EnWG. Dieses erfüllte mit der Vorgabe der buchhalterischen Entflechtung lediglich die Minimalanforderungen der Richtlinie zur Entflechtung.¹⁶ Darüber hinaus wurden die Gebietsmonopole aufgehoben und die freie Wahl des Stromversorgers ermöglicht. Der Netzinhaber musste seine Netze gegen Entgelt für Stromerzeuger zur Verfügung stellen.¹⁷ Deutschland entschied sich als einziges europäisches Land für die Möglichkeit eines verhandelten,¹⁸ anstatt eines regulierten Netzzugangs. Dies mündete in den sogenannten Verbändevereinbarungen.¹⁹ Insgesamt verfolgte Deutschland bei der Umsetzung der EU Vorgaben einen "weitreichenden, neoliberalen Weg [...], der von dem Bild eines vollständigen Rückzuges des Staates aus der Energiewirtschaft

¹⁰ Brunekreeft/ Meyer (2009): Entflechtung auf den europäischen Strommärkten, S. 5; Tweleemann (2006): Stromwirtschaft im Spannungsfeld, S. 45

¹¹ Monstadt (2004): Die Modernisierung der Stromversorgung, S. 82

¹² Hirschl (2008a): EE-Politik, S. 204; Mez (1997): German Electricity Reform Attempts, S. 250; Monstadt (2004): Die Modernisierung der Stromversorgung, S. 175

¹³ Erdmann (2008): Strommarktliberalisierung ein Flop?; Voss (2000): Institutionelle Arrangements, S. 235

¹⁴ Monstadt (2003): Netzgebundene Infrastrukturen unter Veränderungsdruck, S. 17

¹⁵ Steger u.a. (2008): Die Regulierung elektrischer Netze, S. 46

¹⁶ Monstadt (2003): Netzgebundene Infrastrukturen unter Veränderungsdruck, S. 19

¹⁷ Monstadt (2003): Netzgebundene Infrastrukturen unter Veränderungsdruck, S. 18

¹⁸ Zwar verschafft das EnWG Dritten einen grundsätzlichen Netzzugangsanspruch. Im Rahmen des verhandelten Netzzugangs mussten sich die Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber jedoch über Konditionen, Preisen und technischen Anforderungen der Netznutzung einigen und vereinbaren nach welcher Berechnungsmethode die Netznutzungsentgelte ermittelt werden. (Nagel u.a. (2005): Dienste im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, S. 88)

¹⁹ Brunekreeft/ Meyer (2009): Entflechtung auf den europäischen Strommärkten, S. 6

geprägt war".²⁰ Insbesondere der diskriminierungsfreie Zugang zu den Netzen gestaltete sich jedoch unter dem verhandelten Netzzugang schwierig.²¹ Nach 1998 kam es nach anfänglichen Wettbewerbseffekten zu zahlreichen Unternehmenszusammenschlüssen; die Zahl der Verbundunternehmen sank von neun auf vier und die Strompreise stiegen wieder an.²²

Angesichts weiterhin bestehender Wettbewerbshemmnisse ergriff die EU-Kommission erneut die Initiative und brachte ein zweites Liberalisierungspaket auf den Weg, welches den regulierten Netzzugang vorschrieb. Daraufhin wurde 2005 auch in Deutschland, bis dahin "the heavyweight laggard of the EU reform process"²³ eine Regulierungsbehörde für die Strom- und Gasmärkte geschaffen.²⁴ Gleichzeitig wurden alle Netzbetreiber verpflichtet, Anträge über die Höhe der Netznutzungsentgelte bei der BNetzA zu stellen.²⁵ Darüber hinaus sah die Richtlinie weitergehende Entflechtungsmaßnahme vor (administrativ).²⁶ Obwohl die Entflechtungsvorgaben der Richtlinie deutlich weiter griffen als die bisherigen Vorgaben, verboten sie nicht, dass konzernübergreifende Entscheidungen der Finanzplanung, wie Investitionen in Netz und Kraftwerke, weiterhin aus der Gesamtperspektive des Konzerns getroffen werden.²⁷ Diese Kritik bildet die Grundlage für die Diskussion um OU, wie sie in den folgenden Jahren geführt wurde und weiterhin geführt wird. Zu Beginn des Untersuchungszeitraumes dieser Arbeit – Anfang 2007 – betrieben vier vertikal integrierte EVU in vier Regelzonen das deutsche Übertragungsnetz. In jeder Regelzone ist der jeweilige ÜNB für den Ausgleich von Lastschwankungen und somit die Netzstabilität verantwortlich. Darüber hinaus planen die Unternehmen weitgehend unabhängig voneinander den Ausbau und den Betrieb des Netzes und berechnen jeweils eigene Netzentgelte.²⁸

2.2 Die Idee ‚Deutsche Netz AG‘

Kern der Idee einer ‚Netz AG‘, wie er sich schon in der Debatte vor 2005 (vgl. 2.3) herauskristallisierte und auch von Dinand und Reuter 2006 in ihrem Buch ‚Die Netz AG als zentra-

²⁰ Hirschl (2008a): EE-Politik, S. 208

²¹ Nagel u.a. (2005): Dienste im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse S. 109

²² Twelemann (2006): Stromwirtschaft im Spannungsfeld; S. 43; Monstadt (2003): Netzgebundene Infrastrukturen unter Veränderungsdruck, S. 39

²³ Newbery (2009): Refining market design, S. 49

²⁴ Brunekreeft/ Meyer (2009): Entflechtung auf den europäischen Strommärkten, S. 8, Der 1998 gegründeten "Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post" wurde 2005 zusätzlich die Regulierung auf den Strom- und Gasmärkten übertragen und die Behörde damit in "Bundesnetzagentur" umbenannt.

²⁵ Haubrich u.a. (2008): Herausforderungen an die Regulierung, S. 287

²⁶ Die administrative Entflechtung umfasste die rechtliche Entflechtung, die Management Entflechtung und die operative Entflechtung und bedeutete die juristische, personelle und die informationelle Trennung und Unabhängigkeit der Betriebsführung des Netzbereiches von den Wettbewerbsbereichen. Brunekreeft (2008): Eigentumsentflechtung, deep-ISO, der dritte Weg, S. 178

²⁷ Brunekreeft/ Meyer (2009): Entflechtung auf den europäischen Strommärkten, S. 7

²⁸ Frontier Economics (2009): Optionen für die zukünftige Struktur, S. 12

ler Netzbetreiber in Deutschland' dargestellt wird, ist der Betrieb des Übertragungsnetzes in einer einheitlichen deutschen Regelzone durch einen zentralen Netzbetreiber.²⁹ Im Idealfall plant, errichtet und betreibt dieser keine Stromerzeugungsanlagen und ist somit unabhängig von Erzeugungs- und Handelsinteressen. Jedoch bedeutet die Übertragung der Systemführung der Netze auf einen Betreiber noch nicht die Gründung einer 'Netz AG', wie sie derzeit diskutiert wird. Diese erfolgt in einem nächsten Schritt, wenn Netzbetrieb und Netzeigentum in einer Gesellschaft zusammengeführt werden. Halten die bisherigen Netzeigentümer keine Anteile an der neuen Gesellschaft, ist das Netz vollständig eigentumsrechtlich von den ursprünglichen Betreibern entflochten.³⁰ Hauptbestandteile des Konzeptes sind demnach die Zusammenführung des Netzbetriebs in einer Regelzone unter einem Netzbetreiber sowie die Zusammenführung des Eigentums der bisherigen Netzgesellschaften in eine neue Gesellschaft.

Grundsätzlich soll eine Umstrukturierung der Übertragungsnetze zu einer besseren Investitions- und Versorgungssicherheit sowie erhöhter Wettbewerbsneutralität und Kosteneffizienz führen.³¹ Ein einheitlicher Netzbetrieb in einer 'Netz AG' kann dazu beitragen, dass der durch die vier Regelzonen entstehende vertragliche als auch abwicklungstechnische Aufwand für Stromhändler sinkt, Netznutzungsbedingungen und Netzentgelte einheitlich und damit für neue Anbieter transparenter gestaltet, der Regelenergiebedarf gesenkt, der Netzausbau besser koordiniert und optimiert und betriebliche Synergieeffekte erschlossen werden sowie eine optimierte Koordination mit anderen europäischen Netzgebieten erreicht wird. Auch hätte die BNetzA nur einen Ansprechpartner für Konsultationsprozesse im Bereich der Netzregulierung.³² Von Hammerstein u.a. argumentieren jedoch, dass nur bei einer eigentumsrechtlich von Erzeugungs- und Vertriebsinteressen entflochtenen Netzgesellschaft ein diskriminierungsfreier Netzzugang und ein ausreichender Netzausbau gewährleistet wird.³³ Die tatsächlichen Effekte einer 'Netz AG' hängen demnach von ihrer konkreten Ausgestaltung ab. Wer genau an der Netzgesellschaft beteiligt werden soll und ob auch die ehemaligen Übertragungsnetzbetreiber Anteile an einer solchen Gesellschaft halten dürfen, ist umstritten (vgl. 2.5).

2.3 Diskussion eines zentralen Übertragungsnetzbetreibers vor 2005

In der EU bildet der Betrieb des Übertragungsnetzes durch mehrere Netzbetreiber heute die Ausnahme. In den meisten Mitgliedstaaten wurde ein zentraler Netzbetreiber geschaf-

²⁹ Dinand/ Reuter (2006): Die Netz AG, S. 2

³⁰ Dinand/ Reuter (2006): Die Netz AG, S. 61f

³¹ Frontier Economics (2009): Optionen für die zukünftige Struktur, S. 13

³² Dinand/ Reuter (2006): Die Netz AG, S. 63; PEPP (2008): Effizienz, Transparenz, Wettbewerb; Kurth (2008): Sachstand zur Einführung der Anreizregulierung, S. 12f; Frontier Economics (2009): Optionen für die zukünftige Struktur, S. 38f

³³ von Hammerstein u.a. (2009): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S. 66

fen.³⁴ In Deutschland entstand die grundlegende Idee, die Regelzonen unter einem Betreiber zusammenzuführen auch bereits vor der Liberalisierung der Energiemärkte in Hinblick auf eine optimale Lastverteilung. In Worten John Kingdons: sie schwamm bereits lange in der Policy-Ursuppe, in welcher eine Vielzahl unterschiedlicher Ideen um Akzeptanz und Anerkennung kämpfen, von denen aber nur wenige politische Relevanz erlangen.³⁵ Bereits 1977 nach der Veröffentlichung des 1. Hauptgutachtens der Monopolkommission 1976/77 wurde von Egon Reuter im Auftrag des VIK ein Konzept für einen zentralen Übertragungsnetzbetreiber für die Stellungnahme des VIK zum 1. Hauptgutachten ausgearbeitet.³⁶ Als man in den frühen 90er Jahre auch vor dem Hintergrund des ersten Richtlinienvorschlages für einen Energiebinnenmarkt in Deutschland eine Novellierung des EnWG diskutierte, war auch eine Zusammenfassung der ÜNB-Gebiete in der Diskussion. Diese wurde unter anderem im Rahmen der vom BMU unterstützten Schaffung eines Großhandelsmarktes für Strom nach englischem Vorbild angeregt.³⁷ Auch die von der Bundesregierung 1987 eingesetzte ‚Deregulierungskommission‘ schlug bereits 1990 vor, Betreiber für das Transportnetz „wäre wohl am besten ein Unternehmen“. In einer Studie des Öko-Institutes und des Energiewirtschaftlichen Institutes Köln in Auftrag einer Enquête-Kommission des Bundestages von 1995, spricht sich das Öko-Institut für die Gründung einer öffentlichen Transportnetzgesellschaft aus, um den Stromtransport kostenminimal und ökologisch verträglich zu gestalten.³⁸ Der Vorschlag scheiterte jedoch am mächtigen Widerspruch der Stromkonzerne, die auf die verfassungsrechtliche Garantie des Eigentums verwiesen und mit Entschädigungsforderungen drohten.³⁹ 1998 regte der VIK vor dem Hintergrund der unbefriedigenden Verbändevereinbarung erneut an, die damals acht Verbundgesellschaften in einer privatwirtschaftlichen unabhängigen Netzgesellschaft zu vereinen.⁴⁰ Im Jahr 2000 passten Görs u.a., ausgehend von dem Konzept von Egon Reuter, die Idee eines zentralen Netzbetreibers den Bedingungen des liberalisierten Strommarktes an. Zusätzlich zu den Effizienzgewinnen einer einheitlichen Regelzone, wurden nun auch die Vorteile durch den bundesweit einheitlichen Zugang neuer Anbieter zu den Übertragungsnetzen angeführt.⁴¹ Wieder aufgegriffen wurde die Idee auch von der Monopolkommission in ihrem 15. Hauptgutachten von 2004. Dort spricht sie sich für einen von Erzeugungs- und Handelsinteressen unabhängigen Systembetreiber aus, um das Diskriminierungspotential der Netzbetreiber zu bekämpfen. Die

³⁴ von Hammerstein u.a. (2009): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S. 35; Dinand/ Reuter (2006): Die Netz AG, S. 33f

³⁵ Rüb (2009): Multiple-Streams-Ansatz, S. 355

³⁶ Dinand/ Reuter (2006): Die Netz AG, S. 60f

³⁷ Klopfer/ Schulz (1993): Märkte für Strom, S. 457f; Bohne (1995): Reform des energierechtlichen Ordnungsrahmens, S. 183; Monstadt (2004): Modernisierung der Stromversorgung, S. 175

³⁸ EWI Köln/ Öko-Institut (1995): Zukünftiger Ordnungsrahmen, Teil II, S. 11; Teil III.B, S. 37

³⁹ Voss (2000): Institutionelle Arrangements, S. 230f; Hirschl (2008a): EE-Politik, S. 204

⁴⁰ Handelsblatt (1998): Der Ruf nach der Deutschen ‘Netz AG’ wird lauter, 18.11.1998

⁴¹ Görs u.a. (2000): Stromwirtschaft im Wandel, S.191f

Führung einer deutschlandweiten Regelzone solle dem Systembetreiber übertragen werden, welcher nicht im Erzeugungs- und Handelsbereich tätig ist. Das Netzeigentum könne jedoch bei den bisherigen Verbundunternehmen verbleiben und somit eine verfassungsrechtlich problematische Eigentumsübertragung umgangen werden.⁴² Damit forderte die Monopolkommission zwar noch keine ‚Netz AG‘, in welcher auch das Eigentum an den Netzes zusammengeführt würde; in der Diskussion um die Novellierung des EnWG 2005 lehnten die Übertragungsnetzbetreiber jedoch auch bereits eine Zusammenlegung der Regelzonen ab und begründeten dies vor allem mit Aspekten der Netzsicherheit (vgl. 0).⁴³

2.4 Defizite der derzeitigen Situation

An dieser Stelle wird eine Einführung in die Defizite der Situation der deutschen Übertragungsnetze gegeben, um deutlich zu machen, warum zahlreiche Akteure eine stärkere Entflechtung und eine einheitliche Regelzone forderten.

In ihrem 17. Hauptgutachten ‚Weniger Staat, mehr Wettbewerb‘ für die Jahre 2006 und 2007 hält die Monopolkommission fest, dass weiterhin „nicht von einem funktionsfähigen Wettbewerb auf den leitungsgebundenen Energiemärkten für Elektrizität und Gas gesprochen werden kann“. Die Ursachen für dieses Defizit seien „primär struktureller Art“, wie die horizontalen und vertikalen Verflechtungen der vertikal integrierten Versorgungsunternehmen, sowie die hohe Anbieterkonzentration.⁴⁴ Diese strukturellen Gegebenheiten bieten den Unternehmen die Möglichkeit, Marktmacht⁴⁵ auszuüben. Diese ist einerseits auf die hohe Anbieterkonzentration auf der Erzeugerseite zurückzuführen, andererseits ergeben sich jedoch auch Diskriminierungspotentiale durch die vertikale Integration der Unternehmen. Kritisch beurteilt die Monopolkommission vor allem bestehende Anreize für die Konzerne, das Preisniveau für Regelenergie künstlich anzuheben, da hohe Regelenergiekosten für den Netzbetreiber erhöhte Gewinne für den Regelenergiebereitsteller im selben Konzern bedeuten können und die Netzbetreiber außerdem die Kosten in gewissen Umfang auf die Netzentgelte umlegen können.⁴⁶ Unabhängige Erzeuger müssen jedoch die erhöhten Netzentgelte tragen und sind somit im Nachteil.⁴⁷ Problematisch ist darüber hinaus die unzureichende Kooperation zwischen den Regelzonen. Durch eine Vermeidung des Gegenei-

⁴² Deutscher Bundestag (2004): Drucksache 15/3610, 14.07.2004

⁴³ Hirschl (2008a): EE-Politik, S. 238

⁴⁴ Monopolkommission (2008): 17. Hauptgutachten, S. 5

⁴⁵ Als Marktmacht wird die Fähigkeit verstanden, Preise gewinnbringend vom wettbewerblichen Niveau zu entfernen (von Hirschhausen u.a. 2007: Preisbildung und Marktmacht, S. vi). Preiserhöhung könne erreicht werden, indem das Angebot reduziert wird. Vorteile entstehen dann, wenn die resultierende höhere Gewinnspanne mehr als ausreicht, um den Verlust durch den Verkauf geringeren Mengen zu kompensieren. Folglich ist dieses Vorgehen nur für Unternehmen mit besonders großen Marktanteilen profitabel, die bereits durch Reduzierung geringer Teile ihres Marktangebotes maßgebliche Preissteigerungen erreichen können. (Bergman (2009): Addressing market power, S. 66)

⁴⁶ Monopolkommission (2009): Strom und Gas 2009, S.15/158

⁴⁷ Monopolkommission (2009): Strom und Gas 2009, S. 159f

inanderregeln⁴⁸ zwischen den vier Regelzonen könnte Regelenergie eingespart werden. Für den ÜNB wird Gegeneinanderregeln zudem profitabel, wenn bei der Einspeisung positiver Regelarbeit ein mit ihm verbundenes Konzernkraftwerk berücksichtigt wird. Eine Vereinigung der vier Regelzonen zu einer bundesweiten Regelzone würde, so die Monopolkommission, bei einem unabhängigen Netzbetreiber die ökonomischen Anreize zum übermäßigen Einsatz von Regelenergie reduzieren und das Gegeneinanderregeln vermeiden.⁴⁹

Auch wird aus Sicht der BNetzA der Ausbau der Grenzkuppelstellen mit ausländischen Übertragungsnetzen in zu geringem Umfang durch die ÜNB vorgenommen, was zu Netzengpässen führt.⁵⁰ Ein ÜNB kann derzeit neuen Anbietern aus dem Ausland den Marktzugang erschweren, indem er nicht ausreichend in Verbindungskapazitäten mit Nachbarländern (so genannte Interkonnektorenkapazitäten) investiert.⁵¹ Im Falle überschüssiger Kraftwerkskapazitäten haben die Betreiber der Kraftwerke zwar grundsätzlich ein Interesse an ausreichenden Interkonnektorenkapazitäten, um Strom exportieren zu können. Wenn die Erzeugungskapazitäten jedoch knapp sind, haben die vertikal integrierten Unternehmen einen geringen Anreiz, die Interkonnektorenkapazitäten auszubauen.⁵² Theoretisch besteht für die integrierten EVU auch im Inland ein Anreiz, den Netzausbau nicht ausreichend voranzutreiben, um Verluste von Marktanteilen im Erzeugungsbereich zu minimieren. Der Netzausbau rückte in den letzten Jahren vor allem angesichts der Herausforderung der Netzintegration erneuerbarer Energien in den öffentlichen Fokus.⁵³ Zwar sinkt das Interesse den Netzausbau zu behindern, wenn die Konzernschwestern selbst in erneuerbare Energien und neue fossile Kraftwerke investieren, Uneinigkeit besteht allerdings weiterhin über den notwendigen Umfang der Erweiterungsmaßnahmen und die Kostenverteilung.⁵⁴ Das Diskriminierungspotential eines Netzbetreibers beim Verfahren zum Anschluss neuer Kraftwerke ans Netz wird zwar durch bestehende Regulierung deutlich erschwert (KraftNAV, vgl. 0).⁵⁵ Der Anschluss neuer Anbieter kann für das vertikal integrierte Unternehmen aber einen Verlust von Marktanteilen bedeuten und somit einen Anreiz zur Diskriminierung im begrenzten Rahmen bieten.⁵⁶

⁴⁸ Gegeneinanderregeln bedeutet, dass gleichzeitig positive und negative Regelenergie in zwei benachbarten Regelzonen eingesetzt wird.

⁴⁹ Monopolkommission (2009): Strom und Gas 2009, S. 161

⁵⁰ BNetzA (2008a): Bericht zur Auswertung des Netzzustands- und Netzausbauberichte, S. 36; „Ausreichende Interkonnektorenkapazitäten“ bedeutet, dass diese umfassend genug sind, um grenzüberschreitenden Handel zu ermöglichen, welcher in angrenzenden Ländern zu Preisangleichungen führt (Bergman (2009): Addressing market power, S. 71)

⁵¹ Monopolkommission (2008): 17. Hauptgutachten, S. 9; von Hirschhausen u.a. (2007): Preisbildung und Marktmacht, S. 20f; Brodersen/ Nabe (2009): Stromnetze 2020plus, S. 65

⁵² Brunekreeft/ Meyer (2009): Entflechtung auf den europäischen Strommärkten, S. 14

⁵³ Hirschl (2008a): EE-Politik, S. 74

⁵⁴ Ohlhorst (2009): Windenergie in Deutschland; Brodersen/ Nabe (2009): Stromnetze 2020plus, S. 66

⁵⁵ Canty (2009): Faire Strompreise. S. 32;

⁵⁶ Canty (2009): Faire Strompreise, S. 65

Die Darstellung verdeutlicht, dass bestehende Defizite sowohl auf die Interessenverflechtung vertikal integrierter Unternehmen als auch auf die Regelzonenstruktur zurückzuführen sind. Unabhängig von einer eigentumsrechtlichen Entflechtung bestehen große Einsparpotentiale allein durch eine optimierte Regelzonenkooperation. Während in der Politik weitestgehend Konsens über diese Synergieeffekte besteht, liegen bezüglich der Frage, ob OU geeignet ist, die beschriebenen Defizite zu beheben, sehr unterschiedliche Positionen vor.

2.5 Pro und contra eigentumsrechtliche Entflechtung

Wenn die bisherigen Eigentümer an einer ‚Netz AG‘ keine Anteile halten, ist diese eigentumsrechtlich entflochten. „Der vorherrschende Stand der Forschung ist [...], dass eine vertikale eigentumsrechtliche Trennung der Bereiche Erzeugung/Vertrieb und Transportnetz die effizientesten Marktergebnisse liefert“, so von Hirschhausen u.a.⁵⁷ Doch OU ist sowohl in der Politik als auch in der Wissenschaft umstritten.⁵⁸ Befürworter eines OU sehen dieses als bestes Mittel, um die unter 2.4 geschilderten Defizite und Interessenkonflikte zu beseitigen. Die bestehende Regulierung verhindere zwar in einem gewissen Maße die missbräuchliche Ausnutzung der Monopolmacht der Netzbetreiber, jedoch sei die Regulierungsbehörde vielfach auf interne Informationen und den Sachverstand der Netzbetreiber angewiesen, was die Regulierung in ihrer Effektivität einschränken kann, wenn der Netzbetreiber die Interessen seines Mutterkonzerns vertritt.⁵⁹ Die EU-Kommission argumentiert, „die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung würde die Notwendigkeit immer aufwändigerer Regulierungsmaßnahmen mindern; um zu gewährleisten, dass keine Diskriminierung erfolgt, wäre eine leichtere Regulierungsaufsicht ausreichend.“⁶⁰

Gegner führen als Nachteile eines OU allerdings ökonomische Ineffizienzen in der Organisation des Geschäftsbetriebes sowie das steigende Geschäftsrisiko der beiden eigentumsrechtlich entflochtenen Unternehmen an. Es könne sogar zu einer Reduzierung der Investitionsanreize kommen, da der Netzbetreiber nicht mehr an den Gewinnen der Erzeugung beteiligt ist und die hohen Netzinvestitionskosten sich nicht hinreichend amortisieren. Darüber hinaus stelle die Verpflichtung zum OU einen ungerechtfertigten Eingriff in Eigentumsrechte dar. Konsequenz könnten langwierige juristische Auseinandersetzungen sein, die zu Verzögerungen bei den Netzinvestitionen führten. Auch wird argumentiert, die eigentumsrechtliche Entflechtung sei kein Allheilmittel zur Gewährleistung eines wettbewerbsfördernden Netzbetriebes, denn auch das Handeln des eigentumsrechtlich entflochtene Netz-

⁵⁷ von Hirschhausen u.a. (2007): Preisbildung und Marktmacht, S. 20

⁵⁸ Zur wissenschaftlichen Kontroverse vgl. z.B.: pro OU: Donges/ Schmidt (2008): Wettbewerbsförderung auf Netzmärkten; von Hirschhausen u.a. (2007): Preisbildung und Marktmacht; Newbery (2009): Refining Market design; Green u.a. (2008): Policy assessment and good practices; contra OU: Säcker/ Böcker (2008): Entgeltkontrolle; Brunekreeft/ Meyer (2009): Entflechtung auf den europäischen Strommärkten; Die ZEIT (2007): Contra. Streit um den Strom

⁵⁹ Brodersen/ Nabe (2009): Stromnetze 2020plus, S. 73f/76; Canty (2009): Faire Strompreise, S. 33

⁶⁰ EU KOM (2007a): Aussichten für den Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarkt, S. 12

betreibers muss weiterhin reguliert werden. Die bestehende Regulierung sei außerdem prinzipiell geeignet, um Defizite zu beheben; sie müsse lediglich geprüft und im Detail korrigiert werden.⁶¹

Generell erklärt sich die kontroverse Diskussion um OU auch angesichts der Schwierigkeit, „die Wettbewerbssituation auf dem Strommarkt nicht lediglich qualitativ, sondern tatsächlich quantitativ zu untersuchen und zu bewerten. Ein wesentlicher Grund für dieses Defizit liegt in der unzureichenden Verfügbarkeit einer Vielzahl von Daten, die für eine substantielle Untersuchung der Marktverhältnisse erforderlich wären.“, so Canty. Die derzeitige spekulative energie- und wettbewerbspolitische Diskussion könnte bei Verfügbarkeit einer umfassenden Datenbasis versachtlicht werden.⁶² Auch Brodersen und Nabe verweisen darauf, dass die bis heute unzureichende Verfügbarkeit von Daten die unabhängige Begutachtung und Bewertung der Tätigkeit von Netzbetreibern erschwert.⁶³ Zwar finden sich zahlreiche theoretische Vor- und Nachteile der eigentumsrechtlichen Entflechtung, ein empirischer Nachweis ist jedoch schwierig. Insbesondere die gleichzeitige Einführung anderer Reformmaßnahmen erschwert den direkten Nachweis der Effekte der eigentumsrechtlichen Entflechtung in anderen Ländern. Politt legt darüber hinaus nahe, “that the reason why it [OU] continues to be strongly resisted by incumbent companies in so many European countries is precisely because it is likely to be successful in facilitating more competition in these markets.”⁶⁴ Van Koten und Ortmann sehen in der EU einen Zusammenhang zwischen dem Grad der Entflechtung und dem Grad der Korruption: „countries that are more corrupt are more likely to have chosen weaker unbundling regimes than seems desirable.”⁶⁵

2.6 Optionen für die Neuordnung der deutschen Übertragungsnetze

Wie unter 2.3 bereits deutlich geworden, wurden auch vor 2005 nicht nur eine ‘Netz AG’ sondern auch weniger umfassende Lösungen diskutiert, die das Eigentum an den Netzen völlig unberührt lassen und lediglich die Systemführung betreffen, um auf dieser Ebene Effizienzpotentiale auszuschöpfen. Einen Überblick über die möglichen Optionen für eine Neugestaltung der Übertragungsnetze in Deutschland bieten zwei Gutachten im Auftrag des BMWi und des BMU aus dem Jahr 2009.⁶⁶ Während das Gutachten von Frontier Economics für das BMWi auch drei Alternativlösungen zu einer ‘Netz AG’ näher untersucht (Abbildung 1, Option 1-3), legen die Gutachter der LBD Beratungsgesellschaft und der Wirtschafts-

⁶¹ Deutscher Bundestag (2007c): Drucksache 16/70787, S. 161f; Deutscher Bundestag (2008a): Plenarprotokoll 16/151, 13.03.2008, S. 15964; Brunekreeft/ Meyer (2009): Entflechtung auf den europäischen Strommärkten, S. 15ff/188ff; Buchel (2009): ÜNB im Widerstreit der Interessen

⁶² Canty (2009): Faire Strompreise, S. 36ff

⁶³ Brodersen/ Nabe (2009): Stromnetze 2020plus, S. 80

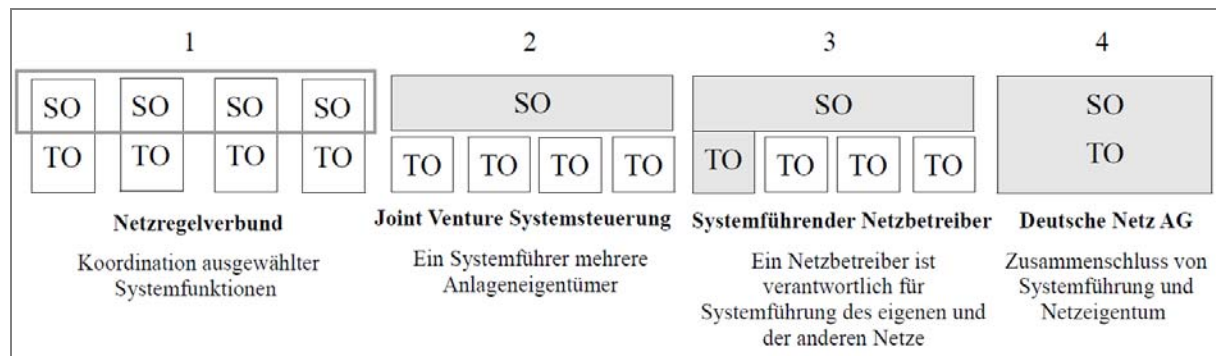
⁶⁴ Politt (2008): Arguments for and against ownership unbundling, S. 705/712

⁶⁵ van Koten/ Ortmann (2008): The unbundling regime for electricity utilities in the EU, S. 3138

⁶⁶ BMU: von Hammerstein u.a. (2009): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze; BMWi: Frontier Economics (2009): Optionen für die zukünftige Struktur

kanzlei Hogan und Hartson Raue für das BMU den Schwerpunkt auf die Bewertung der Varianten einer 'Netz AG'. In beiden Gutachten wird deutlich, dass die Option einer verstärkten Koordinierung ausgewählter Systemfunktionen, wie sie bereits von der BNetzA gefordert wurde und seit Dezember 2009 als sogenannter 'Netzregelverbund' auch praktiziert wird (vgl. 0), nicht ausreicht (Option 1). Weitergehende Optionen befassen sich mit der Frage der Zusammenführung des Netzbetriebes (SO) und des Netzeigentums (TO) (Option 2-4).

Abbildung 1: Schematische Übersicht der Optionen



Quelle: eigene Darstellung nach Frontier Economics (2009): S. 28

Die Gutachter von Frontier Economics differenzieren neben der Schaffung einer Netzgesellschaft zwischen zwei vorgelagerten Lösungen (Option 2 und 3), in denen lediglich die Systemführung zusammengeführt wird. Eine mögliche Option wäre eine 'Joint Venture Systemsteuerung', welche die Systemführung in den heutigen Regelzonen nicht jedoch das Netzeigentum übernimmt. Eigentümer der neu gegründeten Gesellschaft wären entweder die Netzeigentümer oder Dritte. Darüber hinaus wäre ein 'systemführender Netzbetreiber', welcher sich aus der Gruppe der bisherigen ÜNB rekrutiert, denkbar. Der systemführende Netzbetreiber bringt seine Erfahrungen ein, ohne aber das Eigentum an den anderen Netzen zu übernehmen.⁶⁷ Diese Option entspricht einem Vorschlag von RWE ('Zentralregler-Modell').⁶⁸ Die Netzeigentümer wären Minderheitsaktionäre an der neu gegründeten systemführenden Gesellschaft. Nachteile der Optionen 'systemführender Netzbetreiber' und 'Joint Venture Systemsteuerung' ergeben sich, so die Gutachter von Frontier Economics, durch die Schnittstellenproblematik zwischen Systemführer und Netzeigentümer, die zu Reibungsverlusten führen kann.⁶⁹ Auch von Hammerstein u.a. bewerten die Bildung einer einheitlichen Regelzone bei unveränderter Eigentumssituation angesichts der Reibungsverluste zwischen vier separaten Eigentümern kritisch.⁷⁰ Jedoch sind beide Entwürfe mehr als

⁶⁷ Frontier Economics (2009): Optionen für die zukünftige Struktur, S. 2

⁶⁸ RWE AG (2008): Pressemitteilung, 10.07.2008

⁶⁹ Frontier Economics (2008): Optionen für die zukünftige Struktur, S. 2/39

⁷⁰ von Hammerstein u.a. (2008): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S. 45

nur Ideenkonstrukte, da sie konkreten Forderungen einzelner Akteure entsprechen. Während RWE im Rahmen eines im Juli 2008 durch die BNetzA eingeleiteten Festlegungsverfahrens die Idee des ‚systemführenden Netzbetreibers‘ vertrat (vgl. 0), wurde die Idee der ‚Joint Venture Systemsteuerung‘ vom Wissenschaftlichen Arbeitskreis für Regulierungsfragen (WAR) der BNetzA unter dem Namen ‚virtuelle Netzgesellschaft‘ unterstützt. Diese neu geschaffene Gesellschaft basiert auf der Koordination der bestehenden ÜNB bei Schaffung einer einheitlichen Regelzone.⁷¹

Die einheitliche Netzgesellschaft (Option 4) geht über eine Zusammenlegung auf Ebene der Systemführung hinaus, da sowohl Systemführerschaft und als auch Netzeigentum in einer unabhängigen Gesellschaft vereint würden. Die derzeitigen ÜNB könnten Anteile an der Gesellschaft halten oder nicht. Beide Gutachten kommen zu dem Schluss, dass Vereinigung von Systemführerschaft und Netzeigentum in einer bundesweiten Gesellschaft die beste Lösung ist, da so die größten Kosteneffizienzpotentiale gehoben werden könnten. Die Gutachter von Frontier Economics argumentieren, dass so eine integrierte Netzausbauplanung und eine bessere Kooperation mit ausländischen ÜNB ermöglicht werden. Die BNetzA hätte nur einen Ansprechpartner und Netzzugangsprozesse könnten vereinheitlicht und somit der Netzzugang für neue Anbieter vereinfacht werden.⁷² Während sich die Gutachter von Frontier Economics zu der Frage der Beteiligung der bisherigen ÜNB an einer Netzgesellschaft nicht abschließend äußern, bevorzugen von Hammerstein u.a. eine Netzgesellschaft ohne Beteiligung der vier EVU. Neben den Vorteilen einer vollständigen eigentumsrechtlichen Entflechtung begründen von Hammerstein u.a. dies damit, dass nach der Zusage E.ONs an die Kommission das Übertragungsnetz des Konzerns rechtlich gesehen nicht in eine Netzgesellschaft eingebracht werden könne, wenn die anderen drei vertikal integrierten Unternehmen an dieser Gesellschaft stimmberechtigt sind. Unterschiedlich beurteilen die Gutachter auch eine staatliche Beteiligung. Von Hammerstein u.a. sehen diese als vorteilhaft, da so Schutz vor unerwünschten Übernahmen und effektive Aufsicht besteht⁷³, während die Gutachter von Frontier Economics eine rein private Netzgesellschaft vorziehen, um „das wirtschaftliche Prinzip als Anreiz zur Leistungsorientierung und zu Innovation“ beizubehalten.⁷⁴ Insgesamt geben die Gutachten damit die Positionen der jeweiligen Auftraggeber wieder.

⁷¹ WAR (2009): Konstitution einer nationalen Netzgesellschaft; Säcker (2009): Netzausbau- und Kooperationsverpflichtungen, S. 308

⁷² Frontier Economics (2009): Optionen für die zukünftige Struktur, S. 31ff

⁷³ von Hammerstein u.a. (2009): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S. 66; Ein staatlicher vertikal vollständig eigentumsrechtlich entflochtener Netzbetreiber besteht z.B. in Dänemark (Izes u.a. (2008): Optimierungsstrategien aktiver Netzbetreiber, S. 76).

⁷⁴ Frontier Economics (2009): Optionen für die zukünftige Struktur, S. 59f

2.7 Die Entstehung des dritten Energiebinnenmarktpakets

Die Diskussion um das dritte Energiebinnenmarktpaket steht in engen Zusammenhang mit der Diskussion um die Neuordnung der Übertragungsnetze auf nationaler Ebene. Daher werden an dieser Stelle seine Entstehung und seine Inhalte dargestellt. Das Energiebinnenmarktpaket entfaltet vor allem insofern Relevanz für die Debatte um eine 'Netz AG', da es bestimmt, inwieweit Systemführung und Netzeigentum in den unter 2.6 dargestellten Optionen voneinander getrennt werden müssen.

Im Zeitraum von 2005 bis 2006 nahm die Kommission eine wettbewerbsrechtliche Untersuchung der Gas- und Strommärkte in den Mitgliedsstaaten vor (sogenannte Sector Inquiry) und veröffentlichte die endgültigen Ergebnisse am 10.01.2007. In dem zugehörigen Begleitdokument kritisiert die Kommission unter anderem die unzureichende Entflechtung von Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern, bestehende Diskriminierung beim Netzzugang für Dritte, sowie unzureichenden Ausbau grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten und kommt zu dem Schluss, dass der derzeitige europäische Rechtsrahmen, welcher 2003 mit den Binnenmarktrichtlinien für Strom und Gas geschaffen wurde, nicht ausreicht.⁷⁵ In der Länderprüfung für Deutschland kritisiert die Kommission vor allem die Wettbewerbsdefizite des deutschen Strommarktes „[which] point to insufficient unbundling in that the interest structure of TSOs still seems to be influenced by supply interests of incumbent companies.“⁷⁶ Es bestehe die Gefahr, „dass Netze als strategische Güter betrachtet werden, die den wirtschaftlichen Interessen des integrierten Unternehmens dienen.“⁷⁷ Im September 2007 legte die Kommission ihren Vorschlag für ein drittes Energiebinnenmarktpaket vor, welches den geschilderten Defiziten dahingehend begegnet, als die enthaltene Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie zwei Optionen für eine weitergehende Entflechtung vertikal integrierter Unternehmen beinhaltet. Erstere Option, die der eigentumsrechtlichen Entflechtung, würde es den ÜNB verwehren, gleichzeitig an der Stromerzeugung beteiligt zu sein. Zwar macht die Kommission deutlich, dass sie der eigentumsrechtlichen Entflechtung den Vorzug gibt, doch sie bietet den Mitgliedstaaten eine Alternative. Die zweite Option ermöglicht es den vertikal integrierten Unternehmen Eigentümer der Netze zu bleiben, wenn das Netz von einem unabhängigen Netzbetreiber (Independent System Operator, ISO) verwaltet wird, welcher völlig getrennt von dem vertikal integrierten Unternehmen ist.⁷⁸ Da jedoch die Kompromisslösung strenge Vorgaben für den unabhängigen Netzbetreiber macht, kann diese Lösung als wenig praktikabel angesehen werden: „Die Alternative erscheint somit nur als solche, ist in Wirklichkeit aber die unmissverständliche Aufforderung zur eigentumsrechtlichen Entflechtung.“⁷⁹ Bereits im Zuge der Verhandlungen

⁷⁵ EU KOM (2007a): Aussichten für den Erdgas und Elektrizitätsbinnenmarkt, S. 2ff

⁷⁶ EU KOM (2007a): Aussichten für den Erdgas und Elektrizitätsbinnenmarkt, S. 41

⁷⁷ EU KOM (2007a): Aussichten für den Erdgas und Elektrizitätsbinnenmarkt, S. 11

⁷⁸ EU KOM (2007b): Vorschlag für eine Richtlinie für den Elektrizitätsbinnenmarkt, 19.09.2007, S. 6

⁷⁹ IEP (2009): EU Energy Policy Monitoring. Erdgas und Elektrizitätsbinnenmarkt

über die Beschleunigungsrichtlinien von 2003 hatten sich Deutschland und Frankreich im Rat erfolgreich gegen OU gestellt.⁸⁰ Die Kommission hielt jedoch vorerst an ihrer Präferenz für eine strenge Entflechtung fest, auch wenn sich bereits im Vorfeld des Vorschlages der Kommission für ein drittes Energiebinnenmarktpaket abzeichnete, dass sie damit im Rat keine qualifizierte Mehrheit erhalten würde. Als Grund für die konsequente Haltung kann angeführt werden, dass sich die Kommission im Zuge der Wettbewerbsverfahren gegen vertikal integrierte EVU einen geringeren Druck der betroffenen Unternehmen auf die jeweilige nationale Regierung und somit einen Wandel der Regierungsposition erhoffte.⁸¹

Im Laufe der Verhandlungen über das Energiebinnenmarktpaket wurde die Frage der eigentumsrechtlichen Entflechtung zum Hauptkonfliktpunkt zwischen Rat und Kommission.⁸² Die Fokussierung auf die einzelnen Entflechtungsvarianten trage fast schon ideologische Züge, so Oliver Geden.⁸³ Angeführt von Deutschland und Frankreich legten acht EU-Staaten Ende Januar 2008 einen Alternativvorschlag vor. Dieser sieht die stärkere rechtliche Trennung von Mutterkonzern (integriertes EVU) und Tochterkonzern (Netzbetreiber) vor, ohne jedoch dem Mutterkonzern jegliche Einflussmöglichkeiten auf Netzinvestitionen zu nehmen und ist somit schwächer als das ISO-Modell.⁸⁴ Das von der Kommission vorgeschlagene ISO-Modell, so die acht Mitgliedstaaten, welches den integrierten Unternehmen zwar das Eigentum am Netz überlässt, jedoch OU des unabhängigen Netzbetreibers vorsieht, stelle keine wahre Alternative zu der vollständigen eigentumsrechtlichen Entflechtung dar.⁸⁵ Daraufhin legte die Kommission am 14. Mai 2008 einen Ergänzungsentwurf zur Richtlinie vor, welcher den von Deutschland und Frankreich initiierten ‚Dritten Weg‘ berücksichtigte.⁸⁶ In der ersten Lesung im Parlament im Juni wurde der Kompromiss ‚Dritter Weg‘ als auch das ISO-Modell abgelehnt und OU als einziger Weg im Stromsektor gefordert.⁸⁷ Unter französischer Ratspräsidentschaft einigten sich die Energieminister im Oktober 2008 auf eine gemeinsame Lösung, welche alle drei Entflechtungsoptionen umfasst.⁸⁸ Die Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission verliefen jedoch schleppend, so dass es erst im April 2009 zu einer Einigung und einer abschließenden Abstimmung im Parlament kam.⁸⁹

⁸⁰ Suck (2009): Erneuerbare Energien und Wettbewerb, S. 410

⁸¹ Eikeland (2008): EU Internal Energy Market Policy, S. 40

⁸² IEP (2009): EU Energy Policy Monitoring. Erdgas und Elektrizitätsbinnenmarkt

⁸³ Geden (2008): Die Energie- und Klimapolitik der EU, S. 357

⁸⁴ EurActiv (2008a): Dritter Weg für Energieliberalisierung, 29.01.2008

⁸⁵ Bartenstein u.a. (2008): Effective and Efficient Unbundling

⁸⁶ EurActiv (2008b): Kompromiss in Sicht, 16.05.2008; IEP (2009): EU Energy Policy Monitoring. Erdgas und Elektrizitätsbinnenmarkt

⁸⁷ EurActiv (2008c): Parlament besteht auf Entflechtung, 19.06.2008

⁸⁸ EurActiv (2008d): Energieminister einigen sich, 13.10.2008

⁸⁹ IEP (2009): EU Energy Policy Monitoring.

Die großen Verbände der Energieversorger und ÜNB auf EU-Ebene, Eurelectric und ETSO setzen sich in der Debatte vor allem für eine Fortführung der bereits begonnenen grenzüberschreitenden Kooperation regionaler Netzbetreiber als ein erster Schritt hin zu einem vollständigen Energiebinnenmarkt ein, nahmen jedoch keine geschlossene Position zur eigentumsrechtlichen Entflechtung ein⁹⁰: „The inability of the organisations to formulate a clear position on the ownership unbundling issue was due to highly differing member views, with some national industries already ‘ownership unbundled’ and others characterised by strong vertically integrated companies.“ Unterstützung erhielt die Kommission dagegen sowohl von EREC, als Vertreter der erneuerbare Energien-Industrie als auch von den Verbänden der energieintensiven Industrien und den Mitgliedstaaten, deren EVU bereits eigentumsrechtlich entflochten waren.⁹¹

Die Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt trat am 13. Juli 2009 in Kraft. Sie sieht nun neben der Möglichkeit der eigentumsrechtlichen Entflechtung die Option ‚Independent System Operator‘ (ISO) (Artikel 13) und ‚Independent Transmission Operator‘ (ITO) (Artikel 17) vor.

Im ISO-Modell wird die Systemführung, also der Netzbetrieb, vom Eigentum getrennt, welches weiterhin bei dem vertikal integrierten Unternehmen verbleibt. Eine einheitliche deutsche Netzgesellschaft, an der EVU mit Erzeugungs- und Vertriebsinteressen weiterhin Anteile halten, würde den ISO-Anforderungen gerecht, wenn die Systemführung durch einen unabhängigen Systemführer erfolgt. Der neue Systemführer wiederum darf selbst nicht an Erzeugungs- und Vertriebsunternehmen beteiligt sein und unterliegt somit denselben Beteiligungsverboten wie sie für das OU gelten. Er ist für die Netzzugangsgewährung, die Netzentgelte sowie Planung und Bau der Netzinfrastruktur zuständig. Der Netzeigentümer ist an Entscheidungen über Netzzugang und Investitionen nicht beteiligt und muss die von ISO beschlossenen Investitionen finanzieren.⁹² Er verliert somit seine Verfügungsgewalt über das Netz und behält lediglich den wirtschaftlichen Nutzen in Form der durch den Betreiber zu zahlenden Erträge.⁹³

Das ITO-Modell, der ‚Dritte Weg‘, sieht eine stärkere Trennung der Netzsparte des vertikal integrierten Unternehmens in Bezug auf Personal und Informationsaustausch vor und verschärft damit die bereits bestehenden Entflechtungsvorgaben. Der ITO muss in eigentumsrechtlicher Hinsicht nicht aus dem vertikal integrierten Unternehmen ausgegliedert werden, sondern muss nur rechtlich wie bisher auch von den Bereichen der Energieerzeugung und -versorgung unabhängig sein. Die erhöhten Anforderungen an die Unabhängigkeit des

⁹⁰ Eurelectric (2007): Eurelectric’s Position Paper on the Third Energy Package

⁹¹ Eikeland (2008): EU Internal Energy Market Policy, S. 21

⁹² Frontier Economics (2009): Optionen für die zukünftige Struktur, S. 17; von Hammerstein u.a. (2009): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S. 24; Ortlieb (2009): Drittes Binnenmarktpaket

⁹³ Gundel/ Germelmann (2009): Kein Schlussstein für die Liberalisierung der Energiemärkte, S. 765

ITO betreffen unter anderem die Vermögenswerte sowie den Personalbestand. Ebenso werden die Transparenzanforderungen an Verwaltungsstruktur und Finanzbeziehungen sowie die Überwachung des diskriminierungsfreien Netzzuganges verschärft. Der ITO muss losgelöst vom Mutterkonzern über Entscheidungsbefugnisse im Bereich Netzbetrieb und Ausbau verfügen.⁹⁴ Das ITO Modell wäre anzuwenden, wenn die Verbundunternehmen Eigentümer am Netz und Systemführer bleiben und ihre Zusammenarbeit lediglich intensivieren. Auch bei einer ‚Joint Venture Systemsteuerung‘ müssten bei Beteiligung der Verbundunternehmen an der neuen Gesellschaft die Netzaktivitäten mindestens in einen ITO überführt werden. Eine Netz AG würde den Anforderungen des ITO entsprechen, wenn die Eigentümer der Netz AG Beteiligungen an Erzeugungs- und Vertriebsseinheiten besitzen und diese durch die ITO Vorgaben separiert würden.⁹⁵

Da die Kontroverse um die einzelnen Entflechtungsvarianten die Debatte auf EU-Ebene dominierte, traten weitere Bestandteile des Energiebinnenmarktpaketes vor allem in der öffentlichen Wahrnehmung in den Hintergrund. So sieht die Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel den Zusammenschluss der Übertragungsnetzbetreiber im ‚European Network for Transmission System Operators for Electricity‘ (ENTSO-E) vor. Eine weitere Neuerung besteht in der Einrichtung einer neuen Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden als eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gemeinschaftseinrichtung. Die operativen Befugnisse der Agentur sind jedoch begrenzt und ihre Aufgabe besteht vor allem in der Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen (vgl. auch 0).⁹⁶

3 Theoretische Bezüge und Thesenbildung

3.1 Theoretische Bezüge

Den Gegenstand dieser Arbeit bildet das Politikfeld der Energiepolitik und im engeren Sinne die Politik der Stromnetzregulierung. Die Frage nach der Entwicklung eines spezifischen Politikprozesses innerhalb eines Politikfeldes legt die Anwendung einer ‚Policy-Analyse‘ nahe. Die ‚Policy-Analyse‘ befasst sich mit den Inhalten, Determinanten und Wirkungen politischen Handelns und analysiert den Politikprozess in Bezug auf die Motive der Akteure und seine Ergebnisse.⁹⁷

Eine erste Orientierung bietet hier das Modell des ‚Policy-Zyklus‘. Dieser gilt als ‚heuristischer Orientierungsrahmen‘. Folglich sind Abweichungen vom im Modell dargestellten idealtypischen Ablauf eines Politikprozesses zu erwarten. Ausgangspunkt des ‚Policy-

⁹⁴ Frontier Economics (2009): Optionen für die zukünftige Struktur, S. 18/63ff ; von Hammerstein u.a. (2009): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S. 24f ; Ortlieb (2009): Drittes Binnenmarktpaket; Gundel/ Germelmann (2009): Kein Schlussstein für die Liberalisierung der Energiemärkte, S. 766

⁹⁵ Frontier Economics (2009): Optionen für die zukünftige Struktur, S. 21ff

⁹⁶ Gundel/ Germelmann (2009): Kein Schlussstein für die Liberalisierung der Energiemärkte, S. 766ff

⁹⁷ Schubert/ Bandelow (2003): Politikdimensionen und Fragestellungen der Politikfeldanalyse, S. 3

Zyklus' ist die Beobachtung gewesen, dass politische Prozesse typische Stadien durchlaufen. Für die Analyse in dieser Arbeit ist vor allem die Phase der Problemwahrnehmung und des ‚Agenda-Setting‘ als auch der Politikformulierung und Entscheidungsfindung relevant. Die Idee ‚Netz AG‘ schaffte es auf die politische Agenda und tauchte als eine Lösungsoption in der Politikformulierung auf. Bisher wurde jedoch keine Entscheidung getroffen. Jedoch sind nicht alle Phasen auf den Untersuchungszeitraum zu begrenzen. Darüber hinaus beruht die Diskussion um eine ‚Netz AG‘ nicht auf der Wahrnehmung eines einzigen Problems, sondern vielmehr auf unterschiedlichen komplexen Problemströmen. Da es sich um eine Lösungsoption handelt, die nicht losgelöst von bestehenden und entstehenden Regelungen betrachtet werden kann, werden in der Analyse auch begleitende Prozesse der Politikformulierung und Entscheidungsfindung eine Rolle spielen.

Im Stadium der Problemwahrnehmung entsteht ein Thema und wird politisch wahrgenommen. In der Phase des ‚Agenda-Setting‘ wird das Thema auf eine Liste von Themen gesetzt, denen politische Entscheidungsträger und ihr Umfeld besondere Aufmerksamkeit widmen und die Relevanz für ein Regierungshandeln entwickeln. Ziel der Analyse des ‚Agenda-Setting‘ ist es zu erklären, „wie zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bislang schlafendes Thema in einen herausragenden politischen Streitgegenstand transformiert werden kann, selbst wenn die Grundlage für den Missstand schon länger vorliegt“⁹⁸ Neben der Notwendigkeit der Problemwahrnehmung durch Regierung und Verwaltung, die ein Interesse entwickeln, das Thema zu bearbeiten, lassen sich auch strukturelle Auslöser, wie bestimmte Ereignisse finden, die Themen auf die politische Bühne bringen.⁹⁹ Hilfreich zum Verständnis des ‚Agenda-Setting‘ als auch der Entscheidungsfindung ist der ‚Multiple-Streams-Ansatz‘ von Kingdon, welcher die situative Seite dieser Phase hervorhebt. Kingdon macht deutlich, dass Entscheidungen häufig eher zufällig, stark situationsbedingt und schwer vorhersehbar sind. Der Ansatz beruht auf dem von Cohen, March und Olsen in den 70er Jahren entwickelten ‚Carbage Can Model of Organizational Choice‘, welches Entscheidungen auch als Ergebnis mehrerer unabhängiger Ströme betrachtet. Kingdons Ansatz geht davon aus, dass durch das Zusammentreffen von drei unabhängigen Strömen mit eigener Dynamik für kurze Zeit ein Politikfenster entsteht, welches von sogenannten ‚policy entrepreneurs‘ ergriffen werden kann, um das Thema auf die Agenda zu bringen. Der erste Strom beinhaltet die Probleme, welche im politischen System simultan gehandelt werden und um Anerkennung konkurrieren. Der zweite Strom beinhaltet die Problemlösungen, welche von Fachverwaltungen und Experten vorgeschlagen werden und der dritte das politische Tagesgeschäft.¹⁰⁰ Ob ein Problem politisch wahrgenommen wird, kann von Indikatoren, wie Daten und Berichten über die Problemlage, aber auch von dramatischen Ereignissen und von Feedback zu bestehenden politischen Programmen zum Beispiel in Form von Studien abhängen. Problemlö-

⁹⁸ Schneider/ Janning (2006): Politikfeldanalyse, S. 53

⁹⁹ Schneider/ Janning (2006): Politikfeldanalyse, S. 54f

¹⁰⁰ Rüb (2009): Multiple-Streams-Ansatz, S. 353f

sungen wiederum werden in Expertenkreisen entwickelt, doch nicht alle Ideen, die in der sogenannten ‚Ursuppe‘ schwimmen, werden tatsächlich mit Aufmerksamkeit bedacht, denn oft besteht ein Überschuss an Ideen. Welche Lösungsmodelle als möglich oder wünschenswert akzeptiert werden, hängt unter anderem von der technischen Machbarkeit, der normativen Akzeptanz bei zentralen politischen Akteuren und den antizipierten Widerständen der Öffentlichkeit ab. Damit sich ein Politikfenster öffnen kann, bedarf es des dritten Stromes in Form eines Regierungswechsels oder dem Druck der öffentlichen Meinung und von Interessengruppen.¹⁰¹ Das Modell verdeutlicht, dass unkalkulierbare Ereignisse die Möglichkeit bieten können, bereits vorhandene Pläne aus der Schublade zu ziehen.¹⁰² In der Phase der Politikformulierung geht es um die Identifizierung von technischen oder politischen Hemmnissen, um Handlungsalternativen und konkrete Handlungsvorschläge zu entwickeln, die realisierbar erscheinen: „available options are considered and narrowed down to those that policy makers can accept“. Häufig wird ein Problem auch gleichzeitig mit den möglichen Lösungsoptionen auf die politische Agenda gebracht.¹⁰³ In der Phase der Entscheidungsfindung wird eine Entscheidung für eine der identifizierten Lösungsoptionen getroffen, oder aber entschieden, nichts zu unternehmen.¹⁰⁴ Die Phase der Entscheidungsfindung resultiert in „some formal or informal statement of intent on the part of authorized public actors to undertake, or refrain from undertaking, some action“¹⁰⁵. Für diese Phase gehen Howlett und Ramesh auf der Grundlage von Forester’s Modell zu Entscheidungsfindungsstilen¹⁰⁶ davon aus, dass ein hoch komplexes ‚Policy-Subsystem‘¹⁰⁷ und gleichzeitig hohe Hemmnisse - wie beispielsweise Zeitdruck oder geringe Informationen - tendenziell dazu führen, dass es lediglich zu inkrementellen Anpassung bestehender Programme kommt und die Entscheidung für neue Optionen und weitreichende Änderungen ausbleibt. Komplexe Subsysteme zeichnen sich durch eine Vielzahl an Akteuren mit unterschiedlichen Positionen und durch zahlreiche Schauplätze bzw. politische Ebenen und damit meist durch ein hohes Konfliktniveau aus.¹⁰⁸

Der ‚Policy Zyklus‘ wurde als Modell häufig kritisiert, da er kaum Kausalitäten aufzeigt und damit keine Erklärungen für politischen Wandel liefert. Er will lediglich strukturieren und Komplexität reduzieren. Zwar kann argumentiert werden, dass die Konzentrierung auf die einzelnen Phasen dazu beigetragen hat, dass sich theoretische Ansätze, wie der ‚Multiple-

¹⁰¹ Zahariadis (2007): The Multiple Streams Framwork, S. 70f; Rüb (2009): Multiple-Streams-Ansatz, S. 353f

¹⁰² Blum/ Schubert (2009): Politikfeldanalyse, S. 111

¹⁰³ Blum/ Schubert (2009): Politikfeldanalyse, S. 113; Howlett/ Ramesh (2003): Studying Public Policy, S.143f

¹⁰⁴ Blum/ Schubert (2009): Politikfeldanalyse, S. 118

¹⁰⁵ Howlett/ Ramesh (2003): Studying Public Policy, S. 162

¹⁰⁶ Forester (1984): Bounded Rationality

¹⁰⁷ ein Policy Subsystem umfasst diejenigen Akteure, die aktiv mit einem Policy-Problem oder Policy-Fragen befasst sind.

¹⁰⁸ Howlett/ Ramesh (2003): Studying Public Policy, S. 180ff

Streams-Ansatz' entwickelten, die einzelne Phasen genauer betrachten; jedoch sind auch diese theoretischen Ansätze durch die Phasen getrennt.¹⁰⁹ Allen voran Sabatier kritisierte, dass die strikte Phasenaufteilung die Überlagerung der Phasen in der Praxis übersehe. In Antwort auf das Phasenmodell entwarf Sabatier das sogenannten ‚Advocacy Coalitions Framework' (ACF), welches über die Phasen und Zyklen und damit über einen längeren Zeitraum hinweg dazu dienen soll, Politikwandel zu erklären und einen besonderen Fokus auf Akteurskonstellationen legt. Die an einem Politikprozess beteiligten Akteure weisen unterschiedliche Konzeptionen der Wirklichkeit sowie unterschiedliche Interessen, Machtpotentiale und Einflussstrategien auf. Dem ‚Advocacy-Koalitionen-Ansatz' zufolge, werden Akteure eines bestimmten Subsystems in sogenannten ‚Advocacy Koalitionen' zusammengefasst. Der Ansatz Sabatiers legt dar, dass Akteure sich unter anderem im politischen Prozess engagieren, um ihre ‚handlungsleitenden Orientierungen' (‚belief systems') in öffentliche Maßnahmen umzusetzen. Akteure einer ‚Advocacy Koalition' teilen gemeinsame normative und kausale Vorstellungen über gesellschaftliche Zusammenhänge und die Wirksamkeit von Instrumenten und stimmen ihre Handlungen bis zu einem gewissen Maße ab. Diese ‚belief systems' einer Koalition bestehen aus drei hierarchischen Schichten. Der ‚deep core' beinhaltet relative stabile grundsätzliche Werthaltungen, wie zum Beispiel die Zugehörigkeit zu einem politischen Lager. Diese erstrecken sich über alle ‚Policy-Subsysteme'. Bezogen auf ein spezielles Subsystem umfasst der ‚policy core' unter anderem die spezifische Wahrnehmung von Kausalzusammenhängen und Problembedeutung sowie Präferenzen für bestimmte Werte und Politikinstrumente. Sekundäre Aspekte eines ‚belief systems' sind deutlich enger gefasst, stark themenbezogen und umfassen beispielsweise konkrete instrumentelle Entscheidungen. Überzeugungen des ‚deep core' sind in der Regel wenig anfällig für Wandel. ‚Policy-core-Überzeugungen' wiederum bilden die Grundlage für den Zusammenhalt von Koalitionen. Sabatier geht davon aus, dass durch Lernprozesse zwar sekundäre Aspekte des ‚belief systems' einer Koalition, wie beispielsweise Taktiken, verändert werden können, jedoch die Kernaspekte nur durch externe nicht-kognitive Faktoren beeinflusst werden. Externe Einflüsse sind beispielsweise der Wandel der technischen oder sozioökonomischen Bedingungen oder der öffentlichen Meinung und ein Regierungswechsel. Wichtige externe Einflüsse können auch Entscheidungen aus anderen Subsystemen ausüben. Auch einschneidende Ereignisse innerhalb des Subsystems können Kernüberzeugungen in Frage stellen. Insgesamt beeinflussen diese Ereignisse wiederum die Argumentationsgrundlagen, Handlungsmöglichkeiten, Machtverhältnisse und Überzeugungen der Akteure. ‚Policy-Wandel' erklärt sich folglich einerseits durch Lernprozesse, welche ausgelöst durch Erfahrung und neue Informationen vor allem sekundäre Aspekte des ‚belief systems' beeinflussen können und erklärt sich andererseits durch einschneidende Ereignisse, welche zu einer Veränderung der Kernüberzeugungen führen und die Restriktionen und Handlungsmöglichkeiten der Akteure verändern können. Minderheitskoalitionen innerhalb des Subsys-

¹⁰⁹ Blum/ Schubert (2009): Politikfeldanalyse, S. 31

tems müssen die Handlungsgelegenheiten, die sich durch diese Ereignisse ergeben, geschickt zu nutzen wissen. In der Regel erfolgen wesentliche Veränderungen auf Grund einschneidender Ereignisse und weniger auf Grund von Lernprozessen.¹¹⁰

Bei einer fundierten Analyse nach dem ACF sollte eine Zeitperspektive von einem Jahrzehnt oder mehr betrachtet werden, um den Prozess des ‚Policy-Wandels‘ zu verstehen. In dieser Arbeit wird jedoch nur ein sehr begrenzter Zeitraum und eine sehr spezifische Diskussion innerhalb eines breiten ‚Policy Subsystems‘ analysiert. Dennoch dient das ACF hier als Orientierungsrahmen, um Interessenkonstellationen und ihre ‚belief systems‘ zu erfassen und zu strukturieren und so nachzuvollziehen, welche Koalition ihre Überzeugungen durchsetzen konnte.

3.2 Thesenbildung

Sowohl Kingdons ‚Multiple-Streams-Ansatz‘ als auch Foresters Analyse der „boundedness of rational administrative action“ betonen die Ambiguität im Politikprozess. Rationale Entscheidungsfindung wird in der Regel durch unvollständige Informationen, mehrdeutige Problemlagen und Zeitdruck fast unmöglich.¹¹¹ Howlett und Ramesh gehen, wie im vorangegangenen Abschnitt dargestellt, in Anlehnung an Forester davon aus, dass in komplexen Subsystemen - je nachdem wie ausgeprägt Hemmnisse, wie Zeitdruck und Unsicherheiten (komplexe Problem- und schwierige Informationslagen) sind - nur mit inkrementellen bis optimierenden Anpassungen zu rechnen ist. Sind die Hemmnisse im Entscheidungsprozess hoch, werden zudem Verhandlungslösungen bevorzugt. Komplexe Problemlagen zeichnen sich dadurch aus, dass unterschiedliche Problemdefinitionen und -interpretationen bestehen. In schwierigen Informationslagen sind Informationen nicht perfekt und auch umstritten.¹¹² Ist die Zeit knapp, können Optionen nicht systematisch abgewogen, ausgearbeitet, vorbereitet und Folgen vollständig abgeschätzt werden.¹¹³ Kingdon sieht einen Grund dafür, dass ein Politikfenster nicht genutzt wird, darin, dass keine unumstrittene Problemlösungsoption zur Verfügung steht, die bereits ausgearbeitet ist und damit „ready to go“.¹¹⁴ „Sind Probleme und Präferenzen nicht eindeutig, sondern ambig *und* ist Zeit knapp, dann ist rationales Abwägen und die Suche nach *der* nutzenmaximierenden Option ein vergebliches Unterfangen“, so auch Rüb.¹¹⁵

¹¹⁰ Sabatier/ Jenkins-Smith (1999): The advocacy coalition framework, S. 123; Weible u.a. (2009): Taking stock of the Advocacy Coalition Framework; Sabatier (1995): Advocacy Koalitionen, Policy Wandel und Policy Lernen

¹¹¹ Kingdon (2003): Agendas, Alternatives and Public Policies, S. 77; Forester (1984): Bounded Rationality

¹¹² Howlett/ Ramesh (2003): Studying Public Policy, S.180ff; Forester (1984): Bounded Rationality, S. 26f

¹¹³ Rüb (2009): Multiple-Streams-Ansatz, S. 362

¹¹⁴ Kingdon (2003): Agendas, Alternatives and Public Policies, S. 142

¹¹⁵ Rüb (2009): Multiple-Streams-Ansatz, S. 350

Howlett und Ramesh definieren als Kriterien für die Komplexität des Subsystems die Anzahl der Akteure und Schauplätze. Umstrittene Informations- und Problemlagen führen in der Regel auch dazu, dass unterschiedliche Interessengruppen bestehen, die in den Worten Sabatiers Maßnahmen durchsetzen wollen, die ihren ‚belief systems‘ entsprechen. Der Status quo wird dann beibehalten, wenn die dominante Koalition ihre Interessen und Kernüberzeugungen weiterhin durchsetzen kann. Kingdon hält fest: “Much of the time, a balance of organized forces mitigates against any change at all”.¹¹⁶

Unter 2.5 und 2.6 wurde deutlich, dass die Ausgestaltungselemente einer Netz AG umstritten sind. Auch in der Vergangenheit konnte sich, wie unter 2.3 dargestellt, die Idee einer einheitlichen deutschen Übertragungsnetzgesellschaft gegen die Interessen der ÜNB nicht durchsetzen. Da die Gründung einer Netz AG sowohl einen Einschnitt in die Regelzonenstruktur, als auch in die bisherigen Eigentumsverhältnisse bedeuten würde, kann sie als weitreichende Veränderung bezeichnet werden. Diese Arbeit geht daher von der These aus, dass die Tatsache, dass es bisher nicht zur Gründung einer ‘Netz AG’ kam, auf die Komplexität des Subsystems sowie eine unsichere und umstrittene Informations- und Problemlage und Entscheidungsdruck zurückzuführen ist.

4 Die Diskussion um eine Netzgesellschaft im Zeitraum von 2007 bis 2009

4.1 Die Akteure und ihre Interessen

Im Folgenden werden die Interessen der relevanten Akteure in Deutschland geschildert. Angesichts der deutlichen Kontroverse um OU wird eine Aufteilung der Akteure in eine Koalition pro und eine Koalition contra OU vorgenommen. Der Aspekt der Entflechtung kann als ‚policy core belief‘ bezeichnet werden. Er hat die Debatte im Untersuchungszeitraum grundlegend geprägt und die bestehende Kontroverse hat dazu beigetragen, dass bisher keine politische Einigung gefunden wurde, in welcher Form die deutschen Übertragungsnetze zusammengeführt werden. Darüber hinaus werden die Positionen der Akteure hinsichtlich einer Zusammenlegung der Regelzonen und einer staatlichen Beteiligung an einer ‘Netz AG’ erfasst. Die Akteure der ersten Koalition bevorzugen, neben der eigentumsrechtlichen Entflechtung, überwiegend eine staatliche Beteiligung an einer potentiellen ‘Netz AG’. Hierdurch sehen sie das gesellschaftliche Interesse am Betrieb und Ausbau der Netze sichergestellt. Die staatliche Beteiligung wird von den Akteuren der zweiten Koalition abgelehnt. Eine besondere Gruppe innerhalb der zweiten Koalition bilden die Übertragungsnetzbetreiber. Diese waren zwar anfänglich einheitlich gegen OU, jedoch beschlossen 2008 E.ON und Vattenfall, ihre Netze zu verkaufen. EnBW und RWE stehen darüber hinaus nicht nur der eigentumsrechtlichen Entflechtung ablehnend gegenüber, sondern sprechen sich auch gegen eine ‘Netz AG’ aus.

¹¹⁶ Kingdon (2003): *Agendas, Alternatives and Public Policies*, S. 151

4.1.1 Koalition pro eigentumsrechtliche Entflechtung

Bundesumweltministerium

Dem BMU obliegt die Federführung im Bereich erneuerbare Energien. Von November 2005 bis zum Regierungswechsel im Oktober 2009 war SPD-Politiker Sigmar Gabriel Bundesumweltminister. Im September 2007 begrüßte der Bundesumweltminister die Vorschläge der EU-Kommission im Energiebinnenmarktpaket zur verstärkten Entflechtung der Energieversorgungsunternehmen.¹¹⁷ Bereits im März 2007 hatte der Minister „sowohl eine vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung oder den Betrieb der Netze durch einen unabhängigen Dritten („Independent System Operator“)“ als „denkbar“ bezeichnet.¹¹⁸ Eine eindeutigere Positionierung des BMU liegt nicht vor.

Das BMU sieht in der bundesweiten Steuerung der Übertragungsnetze und im koordinierten Netzausbau durch eine Gesellschaft eine Chance für die verbesserte Netzintegration von erneuerbaren Energien und einen kosteneffizienten Wälzungs- und Regelenergiemechanismus. Durch die erzielten Kostensenkungen können außerdem Strompreiserhöhungen in Folge umweltpolitischer Maßnahmen ausgeglichen werden.¹¹⁹ Darüber hinaus fordert das BMU eine bundesweite ‘Netz AG’ mit mindestens 25,1 % staatlicher Beteiligung.¹²⁰

Bundestagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen forderte im Oktober 2008 von der Bundesregierung die Gründung einer von der Stromerzeugungswirtschaft unabhängigen Netzgesellschaft mit einer Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand.¹²¹ Die Fraktion unterstützte die Präferenz der Kommission für eine eigentumsrechtliche Trennung von Netzbetrieb und Stromerzeugung. An einer Netzgesellschaft sollen Bund, Länder und Kommunen die Mehrheit der Anteile halten, zusätzlich private Investoren eingebunden und die Stromversorger von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Zielsetzungen einer ‘Netz AG’ seien unter anderem faire Netzzugangsbedingungen, ausreichende Netzinvestitionen und eine transparente Berechnung der Netzentgelte und eine enge Kooperation mit der BNetzA. Die Fraktion forderte die Bundesregierung auf, „die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um eine eigentumsrechtliche Entflechtung sowie die Gründung einer Netzgesellschaft auf nationaler Ebene zügig umzusetzen“.¹²²

¹¹⁷ BMU (2007): Pressemitteilung, 19.09.2007

¹¹⁸ Gabriel (2007): Rede. Klimaschutz und Konsequenzen, 22.03.2007

¹¹⁹ von Hammerstein u.a. (2008): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S.13, Interview, Ben Schlemmermeier, 03.08.2010

¹²⁰ BMU (2009a): Roadmap Energiepolitik 2020

¹²¹ Deutscher Bundestag (2008d): Drucksache 16/10590, 15.10.2008

¹²² Deutscher Bundestag (2008e): Drucksache 16/9798, 25.06.2008

Bundestagsfraktion Die Linke

Die Linke im Bundestag fordert eine 100-prozentige Übernahme der Stromnetze durch die öffentliche Hand.¹²³ Als E.ON den Verkauf seines Übertragungsnetzes beschloss, forderte Die Linke die Bundesregierung auf, das Übertragungsnetz zu erwerben.¹²⁴

Netznutzer und Verbraucher

Der Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V. (BNE) vertritt die Interessen neuer Anbieter, Lieferanten und Erzeuger, die zur Versorgung ihrer Kunden auf die Netze Dritter angewiesen sind. Mitglieder sind sowohl Anbieter von ‚Ökostrom‘ wie Lichtblick als auch ausländische Anbieter wie zum Beispiel die dänische DONG Energy Gruppe. Allerdings sind auch die EnBW-Tochter Yellow Strom sowie die RWE-Tochter Eprimo als Vertriebsgesellschaften Mitglieder beim BNE.¹²⁵ Neue Anbieter haben ein grundlegendes Interesse an sinkenden Netzkosten und damit sinkenden Netznutzungsentgelten sowie an einem Netzausbau, um Einspeiseunterbrechungen möglichst zu vermeiden.¹²⁶ Der BNE spricht sich für OU nicht nur auf der Ebene der Übertragungsnetze, sondern auch auf der Ebene der Verteilnetze aus. Noch dringlicher als die vertikale Entflechtung der Netze sei jedoch die horizontale Entflechtung auf der Erzeugerstufe.¹²⁷ Der Geschäftsführer des BNE relativierte jedoch auch in Hinblick auf die Interessen der Mitglieder, sein Verband sehe in der eigentumsrechtlichen Entflechtung zwar prinzipiell eine gute Lösung, ein milderer Weg sei jedoch erstmal zu bevorzugen.¹²⁸ Darüber hinaus setzt sich der BNE für eine einheitliche Regelzone ein.¹²⁹ Neue Anbieter haben ein grundsätzliches Interesse an einer Vereinfachung der administrativen Abwicklung mit den ÜNB, welche durch Zentralisierung der Systemdienstleistungen bei nur einer Regelzone erreicht werden könnte.¹³⁰ Eine ‚Netz AG‘ fordert der Verband nicht.

Der Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE)¹³¹ sprach sich als Dachverband der EE-Branche für ein vollständiges OU aus. Diese könne dazu beitragen, den Herausforderungen der Aufnahme wachsender Mengen erneuerbarer und dezentral erzeugter Energien gerecht zu werden und Anschlussverweigerungen auf Grund von Netzüberlastungen zu vermeiden.¹³² Darüber hinaus forderte der BEE eine einheitliche Regelzone und eine ‚Netz AG‘ mit

¹²³ Deutscher Bundestag (2009a): Plenarprotokoll 16/200, 22.01.2009, S. 21745

¹²⁴ Deutscher Bundestag (2008f): Drucksache 16/8494, 12.03.2008

¹²⁵ BNE (Internetseite) (2010): Über uns

¹²⁶ von Hammerstein u.a. (2008): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S. 21

¹²⁷ Deutscher Bundestag (2008o): Ausschuss-Drucksache 16(9)981, 04.04.2008

¹²⁸ Interview, Robert Busch, 10.08.2010

¹²⁹ BNE/ Lichtblick (2010b): Pressemitteilung, 05.03.2010

¹³⁰ von Hammerstein u.a. (2009): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S. 21

¹³¹ Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) fungiert als Zusammenschluss der Fachverbände aus den Bereichen Wasserkraft, Windenergie, Bioenergie, Solarenergie und Geothermie.

¹³² BEE u.a. (2007): Forderungen an die deutsche EU Ratspräsidentschaft 2007

Beteiligung der öffentlichen Hand.¹³³ Ebenfalls auf die Seite der neuen Anbieter stellte sich der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) als Vertreter der privaten Stromverbraucher. Das OU sei dem „überbürokratischen“ ISO-Modell vorzuziehen so der vzbv und die Gründung einer ‘Netz AG’ könne den Wettbewerb forcieren.¹³⁴ Die Zusammenlegung der Regelzonen habe außerdem preissenkende Wirkung.¹³⁵ Der VIK äußerte sich bezüglich der eigentumsrechtlichen Entflechtung zwar zögerlicher; grundsätzlich sei die Opposition der Regierung angesichts der bestehenden Probleme jedoch übereilt und der Vorschlag der EU-Kommission müsse geprüft werden.¹³⁶ Darüber hinaus unterstützte der VIK die Forderung nach einer ‘Netz AG’ und damit einer einheitlichen Regelzone.¹³⁷

4.1.2 Koalition contra eigentumsrechtliche Entflechtung

Übertragungsnetzbetreiber

Die vier Verbundunternehmen RWE, E.ON, Vattenfall und EnBW gelten als vertikal integrierte Unternehmen, da sie nicht nur im Bereich der Energieerzeugung sondern auch auf den Wertschöpfungsstufen Verteilung (Netz) und Vertrieb tätig sind. Es ist davon auszugehen, dass für alle vier großen Energieversorgungsunternehmen der Bereich Stromerzeugung und Handel den wichtigsten Cashflow darstellt, auch wenn dies den Konzernberichten nicht in ausreichender Aufschlüsselung zu entnehmen ist.¹³⁸ Der Anteil dieser Unternehmen an der gesamten Kraftwerksleistung in Deutschland liegt bei über 80 %.¹³⁹ E.ON und RWE hatten 2007 alleine einen Anteil von 57 % an der erzeugten Netto-Strommenge.¹⁴⁰ Dabei verfügen die vier Unternehmen als einzige über ein Kraftwerkportfolio, welches alle Lastzeiten abdecken kann.¹⁴¹

Bis Ende 2009 waren alle vier EVU in Deutschland auch Betreiber des Übertragungsnetzes. Als solche haben sie grundlegendes Interesse daran, dass der Netzbetrieb einen profitablen Geschäftsbereich darstellt.¹⁴² Der Netzbetrieb verliert aus Sicht der ÜNB allerdings an Attraktivität, da die Netzrendite durch staatliche Regulierung beschränkt wird. Es gebe daher nur unzureichenden Anreiz, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen zu tätigen.¹⁴³ Die Attrak-

¹³³ BEE (2009): Anregungen zu den Wahlprogrammen der Parteien im Jahr 2009

¹³⁴ Deutscher Bundestag (2008p): Ausschuss-Drucksache 16(9)978, 04.06.2008; vzbv (2009): Pressemitteilung, 17.10.2009

¹³⁵ vzbv (2008): Synopse energiepolitischer Konzepte

¹³⁶ Deutscher Bundestag (2008q): Ausschuss-Drucksache 16(9)966, 03.04.2008

¹³⁷ Deutscher Bundestag (2008r): Ausschuss-Drucksache 16(9)1303, 11.12.2008

¹³⁸ Leprich/ Junker (2009): Die vier deutschen Energiekonzerne, S. 2

¹³⁹ BNetzA (2009b) Monitoringbericht 2009, S. 276

¹⁴⁰ Monopolkommission (2009): Strom und Gas 2009, S. 46

¹⁴¹ Monopolkommission (2009): Strom und Gas 2009, S. 33

¹⁴² von Hammerstein u.a. (2009): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S. 10

¹⁴³ Stauffert (2009): Erwartungen der Netzbetreiber, Vortrag BDEW, 23.03.2009

tivität des Netzbetriebes hängt somit sehr stark von den rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Die Investitionen in die Stromnetze lagen 2007 bis 2009 immer hinter den geplanten Jahresausgaben zurück.¹⁴⁴ Prinzipiell ist ein ausreichender Netzausbau für alle vier Unternehmen angesichts ihrer bedeutenden Stromerzeugungskapazitäten allerdings eine wichtige Voraussetzung, um zu vermeiden, dass eigene Kapazitäten vorübergehend vom Netz genommen werden müssen, um EEG-Anlagen die vorrangige Einspeisung zu gewähren. Jedoch sind die Regelzonen der vier ÜNB unterschiedlich stark insbesondere von der zunehmenden Windeinspeisung betroffen. In unterschiedlichem Ausmaß investieren die Konzerne auch selbst im Bereich erneuerbare Energien und haben somit Interesse, die Netzanbindung dieser Anlagen sicherzustellen.¹⁴⁵

RWE

RWE stand 2008 nach eigenen Angaben, nach dem Unternehmen Electricité de France, mit 7 % an zweiter Stelle in Bezug auf die gesamte Stromerzeugung in Europa. In Deutschland hielt das Unternehmen einen Marktanteil von 29 %, und ist damit der größte Stromerzeuger in Deutschland, gefolgt von E.ON (19 %), Vattenfall (12 %) und EnBW (11 %).¹⁴⁶

Im Juli 2009 wurde die RWE Transportnetz Strom GmbH aus der Vertriebs- und Netztochter RWE Energy AG herausgelöst. Seit September 2009 wird das Übertragungsnetz von der Konzerntochter Amprion geführt.¹⁴⁷ Amprion betreibt mit 11.000 km nach Angaben des Unternehmens das längste Höchstspannungsnetz in Deutschland.¹⁴⁸ Das Unternehmen soll als ITO ausgestaltet werden und damit die Anforderungen des dritten Energiebinnenmarktpaketes erfüllen. „Amprion ist der Beleg dafür, dass es keiner staatlichen Netzgesellschaft bedarf, um Wettbewerb, Netzinvestitionen und Versorgungssicherheit auf höchstem Niveau sicher zu stellen“ so Hans-Jürgen Brick, Geschäftsführer des Unternehmens.¹⁴⁹ Einen Verkauf seines Netzes lehnte das Unternehmen bisher entschieden ab.

Amprion obliegt mit der Systemführung in Brauweiler bei Köln die Koordination des Verbundbetriebes in Deutschland, das heißt, es koordiniert die Übertragungen zwischen den vier deutschen Übertragungsnetzbetreibern sowie auch innerhalb des gesamten nördlichen Teils des europäischen Übertragungsnetzes.¹⁵⁰ RWE äußerte bereits wiederholtes Interesse, als so genannter ‚Zentralregler‘, die Systemführerschaft bei einer Zusammenlegung der

¹⁴⁴ BDEW (2010): Für die Presse. Netzinvestitionen der Stromversorger

¹⁴⁵ von Hammerstein u.a. (2009): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S. 12

¹⁴⁶ RWE AG (2009): Facts and Figures 2009, S. 152ff; Hirschl (2008b): Investitionen in Erneuerbare Energien, S. 24

¹⁴⁷ Handelsblatt (2009c): RWE baut Stromsparte um, 30.06.2009

¹⁴⁸ Amprion (Internetseite) (2010): Portrait; das gesamte deutsche Stromübertragungsnetz (Höchstspannung: 220kV, 380 kV) hat eine Länge von 36.000 km

¹⁴⁹ Amprion (2009): Presseinformation, 01.09.2009

¹⁵⁰ Amprion (Internetseite) (2009): Die Systemführung

vier deutschen Regelzonen zu übernehmen.¹⁵¹ Zusätzlich bot das Unternehmen bereits im Sommer 2008 an, die Netzausbauplanung in Deutschland zu koordinieren.¹⁵²

E.ON

Deutschland ist für das europaweit tätige Unternehmen der größte Absatzmarkt innerhalb seiner ‚Market Unit Central Europe‘. In Folge eines Wettbewerbsverfahrens der EU-Kommission gegen das Unternehmen, kündigte E.ON im Februar 2008 an, sein Übertragungsnetz verkaufen zu wollen. Im November 2009 verkaufte das Unternehmen das Netz an den niederländischen Übertragungsnetzbetreiber Tennet (vgl. auch 0). Das Höchstspannungsnetz in der ehemaligen E.ON-Regelzone hat eine Länge von 10.668 km.¹⁵³ Das ehemalige E.ON Übertragungsnetz umfasst ein Gebiet, in welchem bereits heute und auch in Zukunft weitreichende Netzinvestitionen notwendig sind, um die steigende Kapazitäten der Windenergie an Land und Offshore an das Netz anzubinden und den Strom in die Verbraucherzentren zu transportieren.¹⁵⁴ Ende 2008 befanden sich ca. 31 % der insgesamt in Deutschland installierten Windenergieleistung in der E.ON-Regelzone.¹⁵⁵ E.ON betreibt selbst auch Windenergieanlagen. In Deutschland errichtete das Unternehmen gemeinsam mit EWE¹⁵⁶ und Vattenfall den Windpark alpha ventus¹⁵⁷ in der Nordsee. Insgesamt verfügte E.ON im März 2008 in Deutschland über 194 MW installierte Leistung aus erneuerbaren Energien (davon 184,2 MW Onshore Wind und 9,8 MW Biogas).¹⁵⁸ Neben dem derzeit gestoppten Steinkohlekraftwerksbau in Datteln (1.100 MW, NRW) plant E.ON den Neubau weiterer Steinkohlekraftwerke in Stade (1.100 MW, Niedersachsen) sowie in Staudinger (1.100 MW, Hessen).¹⁵⁹ Noch im September 2007 hatte E.ON den Richtlinienentwurf der EU-Kommission kritisiert. Es sei nicht ausreichend belegt, dass OU zu mehr Wettbewerb führe.¹⁶⁰ In einem Interview mit dem Handelsblatt im März 2008 sprach sich E.ON Chef Bernotat jedoch für die Gründung einer deutschen Netzgesellschaft aus. Der anstehende Verkauf des E.ON Netzes biete

¹⁵¹ Handelsblatt (2008g): RWE prescht bei Netzfrage vor, 10.07.2008; FTD (2010a): RWE probt Revolte im Stromnetz, 17.01.2010; Kindler (2009): Deutsche ‚Netz AG‘. Patentlösung oder Chimäre?, Vortrag BNetzA, 05.10.2009

¹⁵² RWE AG (2008): Presseinformation. RWE stärkt den Strom-Netzverbund, 10.07.2008

¹⁵³ E.ON (2009a): Strategy and Key Figures, S. 36

¹⁵⁴ Dena (2005): Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der dena-Netzstudie, S. 7ff

¹⁵⁵ E.ON (2009a): Strategy and Key Figures, S. 38

¹⁵⁶ Die EWE AG ist das fünftgrößten EVU in Deutschland

¹⁵⁷ Der Windpark alpha ventus wurde gemeinsam von EWE, E.ON und Vattenfall in einem Projektkonsortium errichtet. Alpha Ventus (Internetseite) (2010)

¹⁵⁸ E.ON (2009a): Strategy and Key Figures, S. 150

¹⁵⁹ E.ON Kraftwerke (Internetseite) (2010): Innovation. Neubau. Neubauprojekte

¹⁶⁰ Handelsblatt (2007f): E.ON-Chef greift EU Kommission frontal an, 04.10.2007

eine Chance für die Gründung einer deutschlandweiten 'Netz AG', um durch Bündelung Synergien zu erzielen.¹⁶¹

Vattenfall

Vattenfall Europe ist Tochter des schwedischen Staatskonzerns Vattenfall AB. Dieser agiert in Schweden auf einem Markt mit einem unabhängigen Netzbetreiber. 1992 wurden Betrieb und Eigentum des Übertragungsnetzes vom Vattenfall Konzern abgetrennt und einer staatlichen Erzeugungsgesellschaft ('Svenska Kraftnät') übertragen.¹⁶² Der Fokus des Vattenfall Konzerns liegt folglich auf der Erzeugung und in der Konzernstruktur bildete der deutsche ÜNB eine Ausnahme. Vor diesem Hintergrund erscheint der Verkauf der deutschen Übertragungsnetztochter '50 Hertz Transmission GmbH' an den belgischen Netzbetreiber Elia und einen australischen Investor weniger überraschend. Bis Anfang 2010 hieß die Tochter 'Vattenfall Europe Transmission'.¹⁶³ Das Übertragungsnetz hat eine Länge von 9.500 Kilometern und ist nach Angaben des Betreibers für die Netzintegration von 41 % der in Deutschland installierten Windenergieleistungen verantwortlich.¹⁶⁴ Die Regelzone ist jedoch derzeit nur für 19 % des deutschen Stromverbrauchs verantwortlich.¹⁶⁵ Das Übertragungsnetz ist im Vergleich zu den anderen Übertragungsnetzen in seiner Anlagenstruktur sehr jung.¹⁶⁶ Ähnlich wie E.ON für die Nordsee war Vattenfall für die Integration der Offshore-Windenergie in der Ostsee zuständig. Im Geschäftsbericht von Vattenfall Europe Transmission für 2008 betonte das Unternehmen die zunehmende Notwendigkeit des Netzausbaus, um den Transport der EEG-Strommenge aus dem Überschussgebiet 'Nord-Ost' ins Nachfragegebiet 'Süd-West' zu transportieren.¹⁶⁷

Das Unternehmen Vattenfall Europe Transmission hatte nicht nur die Verpflichtung, erneuerbare Energie-Anlagen ans Netz anzuschließen und bevorzugt einzuspeisen, darüber hinaus betreibt der Mutterkonzern selbst Windkraftanlagen und hat somit grundlegendes Interesse, deren Netzanbindung sicherzustellen und außerdem eine Abschaltung eigener fossiler Kraftwerke zugunsten der Einspeisung von Windenergie zu vermeiden. Während die gesamten installierten Onshore-Windenergiekapazitäten des Unternehmens eher gering ausfallen,¹⁶⁸ beteiligt sich Vattenfall mittlerweile an deutlich größeren Offshore-

¹⁶¹ Handelsblatt (2008c): Bernotat fordert deutschlandweite Stromnetz AG, 17.03.2008

¹⁶² Dinand/ Reuter (2006): Die Netz AG, S. 37

¹⁶³ Vattenfall (2009): Presseinformation. Aus Vattenfall Europe Transmission wird 50 Hertz. 20.11.2009

¹⁶⁴ 50 Hertz (Internetseite) (2010): Kurzportrait

¹⁶⁵ Bogenrieder (2010): Aktuelle und zukünftige Herausforderungen, Vortrag 50 Hertz, 10.03.2010

¹⁶⁶ von Hammerstein u.a. (2009): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S. 8

¹⁶⁷ VET (2008): Geschäftsbericht 2008, S. 7

¹⁶⁸ In Deutschland betreibt Vattenfall zwei größere Onshore-Windparks: den Windpark Jänschwalde in der Lausitz (12 MW) und den Windpark Westküste in Schleswig Holstein (7,4 MW) sowie zwei kleinere Windparks (Bürgerpark Neuland, Windpark Georgswerder), Vattenfall (Internetseite) (2010a): Über Vattenfall. Erneuerbare Energien, Onshore Windkraft

Windprojekten in Deutschland.¹⁶⁹ Darüber erweitert Vattenfall derzeit sein bestehendes Braunkohlekraftwerk Boxberg in der Oberlausitz um 675 MW, welche bis 2011 an das Netz angeschlossen werden sollen¹⁷⁰ und baut in Hamburg-Moorburg ein neues Steinkohlekraftwerk mit 1.640 MW, welches bis 2012 an Netz gehen soll.¹⁷¹

Vattenfall sprach sich gegen die Zusammenlegung der vier Regelzonen aus, da sich Kostenentlastungen auch durch eine Optimierung der Koordination der Regelzonen erreichen ließen. Gleichzeitig blieben so die Regelzonen als ‚Sicherheitszellen‘ erhalten. Bei einer einheitlichen Regelzone würde das Risiko überregionaler Stromausfälle steigen. Ende 2008 einigte sich Vattenfall Transmissions mit den Übertragungsnetzbetreibern von EnBW und E.ON auf ein optimiertes Regelenergiekonzept (so genannter ‚Netzregleverbund‘) Vattenfall stelle sich zwar nicht grundsätzlich gegen eine deutsche Netzgesellschaft. Die bürokratischen Herausforderungen der Gründung und Umsetzung einer solchen Gesellschaft könnten jedoch zur Verzögerung der dringend notwendigen Investitionen in das Netz führen.¹⁷²

EnBW

Das Unternehmen Energie Baden-Württemberg (EnBW) gehört seit 2000 zu großen Teilen dem Französischen Unternehmen Electricité de France.¹⁷³ 2009 betrug der Aktionärsanteil von EDF ca. 45,01 %.¹⁷⁴ Weiterer Hauptaktionär ist der Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) mit ebenfalls 45,01 %. Der OEW ist ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften und Kommunen.¹⁷⁵ Im Bereich erneuerbare Energien spielt bei EnBW vor allem die Wasserkraft eine große Rolle. Sonstige erneuerbare Energien beliefen sich 2008 auf nur 97 MW Erzeugungskapazität.¹⁷⁶ Das Höchstspannungsnetz in der EnBW Regelzone hat eine Länge von 4049 km und ist somit das kleinste unter den vier deutschen Übertragungsnetzen. Das Transportnetz wird von der EnBW Transportnetze GmbH betrieben.¹⁷⁷ Die Regelzone von EnBW spielt eine wichtige Rolle im internationalen Stromtransfer in besondere mit Frankreich und der Schweiz.¹⁷⁸

¹⁶⁹ Vattenfall (Internetseite) (2010b): Über Vattenfall. Erneuerbare Energien, Offshore Windkraft

¹⁷⁰ Vattenfall (2008b): Investitionen für die Region. Der Neubaublock Boxberg BoxR

¹⁷¹ BUND (2009): Geplante und in Bau befindliche Kohlekraftwerke, Stand: 17.12.2009

¹⁷² Vattenfall (Internetseite) (2009): Stromnetz fakten

¹⁷³ In 2000 verkaufte das Land Baden Württemberg seinen 25 %-Anteil an EDF, EnBW (2000): Geschäftsbericht 2000, S. 20

¹⁷⁴ EnBW (2008b): Geschäftsbericht 2008, S. 20

¹⁷⁵ EnBW (2008b): Geschäftsbericht 2008, S. 24

¹⁷⁶ EnBW (2008b): Geschäftsbericht 2008, S. 32

¹⁷⁷ EnBW Transportnetze AG (2007): Imagebroschüre

¹⁷⁸ Destatis (2009): Energie auf einen Blick, S. 38

EnBW sprach sich eindeutig gegen den Verkauf seines Netzes sowie eine deutsche 'Netz AG' aus. Das Unternehmen teilt die Ansicht Vattenfalls, dass sich Einsparungen auch durch eine bessere Kooperation der Netzbetreiber erreichen ließen, ohne dass eine einheitliche Regelzone geschaffen werden müsse. Das Unternehmen betont darüber hinaus, es weise die günstigsten Netzgebühren in Deutschland auf und fürchte, nach einem Zusammenschluss in einer einheitlichen Regelzone diese geringen Kosten nicht mehr gewährleisten zu können; dies vor allem angesichts der geringen Größe des Unternehmens und der daraus abzuleitenden geringeren Beteiligung an einer Netzgesellschaft im Vergleich zu den drei anderen Energieversorgungsunternehmen.¹⁷⁹

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) vertritt als Spitzenverband insgesamt 1.800 Unternehmen der Erdgas-, Strom und Fernwärmeversorgung sowie der Wasser- und Abwasserwirtschaft gegenüber Politik, Fachwelt, Medien und Öffentlichkeit. Der Verband entstand im Herbst 2007 durch Fusion der Verbände BGW, VDEW, VDN und VRE und vertritt somit sowohl Stromerzeuger als auch Netzbetreiber.¹⁸⁰ Die vier großen deutschen Energieversorgungsunternehmen sind alle Mitglieder des BDEW. Der BDEW lehnt OU der EVU als auch den ISO-Vorschlag „als verdeckte Form des Ownership Unbundling“ ab.¹⁸¹ Auf nationaler Ebene äußerte sich der BDEW vor allem kritisch hinsichtlich der Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Netzinvestitionen, wie sie die Anreizregulierung oder das Energieleitungsausbaugesetz schaffen.¹⁸² In der Frage, ob alle Übertragungsnetze in einer 'Netz AG' zusammengeführt werden sollten, als auch zu den Überlegungen bezüglich des Regelzonenbetriebes hält sich der BDEW zurück, was sich durch die unterschiedlichen Positionierungen seiner Mitglieder erklärt.

Bundeswirtschaftsministerium

Dem BMWi obliegt die Federführung im Ressort Energiepolitik. Das Ministerium ist daher auch für den Bereich der Regulierung der Stromnetze zuständig. Diese wird gemeinsam mit der BNetzA betrieben. Von November 2005 bis Februar 2009 war CSU-Politiker Michael Glos Bundeswirtschaftsminister. Er wurde im Februar 2009 von CSU-Politiker Karl-Theodor Freiherr von und zu Guttenberg abgelöst.

Das BMWi bezieht eine sehr kritische Haltung in Bezug auf OU und stellt deren positive Wirkung für mehr Wettbewerb auf dem Strommarkt grundsätzlich in Frage. Zunächst müsse geprüft werden, „ob sich die mit ihr verfolgten Ziele nicht mit anderen, milderer Mitteln ebenso gut erreichen lassen“. OU sei lediglich „ultima ratio“, falls sich andere Maßnahmen

¹⁷⁹ EnBW (2009): Position der EnBW zur „Deutschen Netz AG“

¹⁸⁰ BDEW (2008b): Selbstdarstellung

¹⁸¹ Deutscher Bundestag (2008m): Ausschuss-Drucksache 16/(9)976, 04.04.2008

¹⁸² BDEW (2009): Pressemitteilung, 24.03.2009

als unwirksam erweisen sollten.¹⁸³ Das Ministerium sieht jedoch in einer Zusammenlegung der Übertragungsnetze in einer 'Netz AG' grundsätzlich die Möglichkeit, Synergien zu heben und somit Kosten zu senken.¹⁸⁴

Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist eine selbständige Bundesbehörde im Geschäftsbereich des BMWi. Die Zuordnung zum Geschäftsbereich des BMWi bedeutet, dass die BNetzA als untergeordnete Behörde dem BMWi gegenüber weisungsgebunden ist. Adressat ministerieller Weisung ist der Präsident der Regulierungsbehörde. Regulierungsentscheidungen der BNetzA nach EnWG werden in sogenannten Beschlusskammern getroffen (§ 59 EnWG), was die politische Unabhängigkeit der Entscheidungen sichern soll. Die tatsächliche Unabhängigkeit der Beschlusskammern und die Ausmaße der Weisungsgebundenheit sind jedoch umstritten, auch weil die Beschlusskammern von den „eindeutig weisungsgebundenen Fachabteilungen“ der Behörde unterstützt werden.¹⁸⁵ Besonders die Mitsprache des BMWi bei Personalentscheidungen eröffnet dem Ministerium Möglichkeiten zur Einflussnahme. Somit ist die BNetzA „auf unklarer Armeslänge von der Exekutive angesiedelt, die Ausübung der bestehenden Rechts- und Fachaufsicht lässt grundsätzlich eine relativ enge Steuerung der Regulierungstätigkeit durch das Bundeswirtschaftsministerium zu.“¹⁸⁶ Angesichts des Einflusses der Energiewirtschaft auf das BMWi ist somit die Unabhängigkeit der BNetzA zu relativieren.¹⁸⁷ Seit 2001 ist Matthias Kurth, ehemaliger Staatssekretär im hessischen Wirtschaftsministerium Präsident der Behörde. Johannes Kindler, vorher im BMWi und im Bundeskanzleramt tätig, ist seit 2007 Vizepräsident unter anderem für den Aufgabenbereich Energieregulierung.¹⁸⁸ Im Zuständigkeitsbereich Energiewirtschaft trifft die Behörde auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes Regulierungsentscheidungen in Bezug auf die Netze. In den Aufgabenbereich der BNetzA fallen unter anderem die Genehmigung der Netzentgelte, die Verhinderung und Beseitigung von Hemmnissen beim Netzzugang und die Standardisierung von Netzanschlussbedingungen für neue Kraftwerke.¹⁸⁹ Um die Akzeptanz neuer Regelungen zu erhöhen und auf das Wissen der Unternehmen zurückzugreifen, führt die BNetzA mit den betroffenen Verbänden Konsultationsverfahren durch. Ein solches wurde auch bei der Entwicklung des Systems der Anreizregulierung durchgeführt.¹⁹⁰ Die enge Zusammenarbeit der Behörde mit den Unternehmen kann jedoch negative Auswirkungen auf die Regulierungsentscheidungen haben, gerade wenn die Behörde bei komplexen tech-

¹⁸³ BMWi (2008a): Monatsbericht Januar 2008, S. 27f

¹⁸⁴ BMWi (2008d): Pressemitteilung, 01.10.2008

¹⁸⁵ Neveling (2005): Die BNetzA, S. 263, Grashof (2007): Regulierung von Stromnetzentgelten, S. 37ff

¹⁸⁶ Grashof (2007): Regulierung von Stromnetzentgelten, S. 40/44

¹⁸⁷ Hirschl (2008a): EE-Politik, S. 270f

¹⁸⁸ BNetzA (Internetseite) (2010b): Über die Agentur. Leitung

¹⁸⁹ BNetzA (Internetseite) (2010a): Über die Agentur. Status der BNetzA

¹⁹⁰ Grashof (2007): Regulierung von Stromnetzentgelten, S. 36; Neveling (2005): Die BNetzA, S. 269f

nischen Fragen auf den Sachverstand und die Informationen der Übertragungsnetzbetreiber angewiesen ist und diese ihre Interessen durchsetzen können.¹⁹¹

Die BNetzA spricht sich sowohl für die Schaffung einer einheitlichen Regelzone als auch für die Gründung einer 'Netz AG' aus, in welcher die vier Übertragungsnetze zusammengelegt werden.¹⁹² Vorteile einer 'Netz AG' ergeben sich nach Ansicht der BNetzA, da nur ein Ansprechpartner Marktprozesse und Handel vereinfacht, deutschlandweit ein einheitliches Netzentgelt besteht und durch Vereinheitlichung von Planung, Bau und Betrieb technische Verfahren vereinfacht werden und Kosten sinken. Einheitliches Auftreten stärkt zudem die deutsche Verhandlungsposition in Europa.¹⁹³

Die BNetzA könne jedoch die Zusammenlegung der Übertragungsnetze lediglich begleiten, nicht jedoch „regulatorisch erzwingen“.¹⁹⁴ Die Befürwortung einer 'Netz AG' durch die BNetzA bedeutet jedoch nicht, dass diese auch hinter der vollständigen eigentumsrechtlichen Entflechtung steht. Sie unterstützte vielmehr den von Deutschland und weiteren Mitgliedstaaten geforderten so genannten ‚Dritten Weg‘.¹⁹⁵

Monopolkommission

Die Monopolkommission tritt als unabhängiges Beratungsgremium für die Bundesregierung auf den Gebieten Wettbewerbsrecht und Regulierung auf. Sie erstellt alle zwei Jahre ein Hauptgutachten und regelmäßig ein Sondergutachten zur Wettbewerbsentwicklung auf den Märkten der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas.¹⁹⁶

Die Monopolkommission befürwortet eine Zusammenlegung der vier Regelzonen. Es lägen keine überzeugenden technischen Argumente beispielsweise im Bereich der Systemsicherheit vor (wie sie von einigen ÜNB vorgebracht wurden), die zwingend für den Erhalt der derzeitigen historisch gewachsenen Struktur sprächen.¹⁹⁷ Bezüglich der Entflechtungsvorschläge der EU-Kommission gibt sie zu bedenken, dass diese – neben der eigentumsrechtlichen Problematik – möglicherweise auch Investitionsanreize reduzieren könnten, da der eigentumsrechtlich entflochtene Netzbetreiber ohne eigene Erzeugungskapazitäten ein geringeres Interesse an der Netzsicherheit habe. Prinzipiell sieht die Monopolkommission in der eigentumsrechtlichen Entflechtung nicht das angemessene Instrument, um kurzfristig das Problem der horizontalen Konzentration auf der Stufe der Stromerzeugung zu bekämp-

¹⁹¹ Canty (2009): Faire Strompreise, S. 33

¹⁹² Kurth (2008): Sachstand zur Einführung der Anreizregulierung; Zerres (2008): Einwirkungsmöglichkeiten der BNetzA, Vortrag BNetzA, 16.12.2008

¹⁹³ Kindler (2009): Deutsche 'Netz AG'. Patentlösung oder Chimäre?, Vortrag BNetzA, 05.10.2009

¹⁹⁴ Zerres (2008): Einwirkungsmöglichkeiten der BNetzA, Vortrag BNetzA 16.12.2008

¹⁹⁵ Deutscher Bundestag (2008k): Ausschuss-Drucksache 16/(9)967, 03.04.2008

¹⁹⁶ Monopolkommission (Internetseite) (2010): Aufgaben

¹⁹⁷ Monopolkommission (2009): Strom und Gas 2009, S. 162

fen und spricht sich für ein Moratorium für die Erweiterung der Erzeugungskapazitäten aus.¹⁹⁸

CDU/ CSU-Bundestagsfraktion

Die CDU/ CSU-Fraktion bildete im Untersuchungszeitraum gemeinsam mit der SPD die Regierungskoalition. Die Fraktion sprach sich im Sinne des Vorgehens der Bundesregierung auf EU-Ebene gegen OU aus. „Staatlich angeordnete Zwangsveräußerung, am Ende noch verbunden mit einer Verstaatlichung der Netze“, würden den Wettbewerb bremsen.¹⁹⁹ Eine staatliche Beteiligung an den Stromübertragungsnetzen wird folglich ausgeschlossen.²⁰⁰ Darüber hinaus fordert die Fraktion eine einheitliche Regelzone für Deutschland, ohne sich damit jedoch auf die Gründung einer deutschen Netzgesellschaft festzulegen.²⁰¹ Eine einheitliche Netzgesellschaft wird jedoch auch nicht grundlegend abgelehnt. Die Konzerne sollen sich jedoch aufgrund betriebswirtschaftlicher Überlegungen für ein gemeinsames Vorgehen und eine freiwillige Kooperation entscheiden.²⁰²

SPD-Bundestagsfraktion

Die Bundestagsfraktion der SPD unterstützte den ‚Dritten Weg‘, welchen Deutschland auf EU-Ebene voranbrachte.²⁰³ Bisher sei nicht bewiesen, „dass strategische Investoren, Pensions- oder Infrastrukturfonds ein Netz besser, günstiger und diskriminierungsfreier betreiben können als die bisherigen Inhaber“ so der energiepolitische Sprecher der Fraktion, Rolf Hempelmann. Die Fraktion schließe eine „gewisse Minderheitsbeteiligung des Staates an der einheitlichen Netzgesellschaft“ nicht aus, ziehe jedoch als Alternative auch eine Stärkung der Rolle der BNetzA in Erwägung.²⁰⁴ Vorrangig solle eine Netzgesellschaft privatwirtschaftlich organisiert sein. Eine Beteiligung des Staates sei bei einer Minderheitsbeteiligung mit einer Sperrminorität von 25,1 % denkbar.²⁰⁵ Jedoch sprach die Fraktion nicht mit einer Stimme. So forderte der Abgeordnete Hermann Scheer die eigentumsrechtliche Entflechtung der Netze, „wobei die Netze in öffentlicher Hand liegen müssten, damit sie wirklich neutral gemanagt werden“.²⁰⁶ Ebenfalls deutlich für eine staatliche Beteiligung sprach sich der Abgeordnete Ulrich Kelber aus.²⁰⁷ Auch der Abgeordnete Björn Böhning betonte, eine

¹⁹⁸ Monopolkommission (2009): 17. Hauptgutachten, S. 160ff

¹⁹⁹ CDU/ CSU-Bundestagsfraktion (2008c): Pressemitteilung, 29.02.2008

²⁰⁰ CDU (2009a): Für eine saubere, sichere und bezahlbare Energieversorgung, S. 7

²⁰¹ CDU/ CSU-Bundestagsfraktion (2008d): Pressemitteilung, 27.11.2008; CDU (2009a): Für eine saubere, sichere und bezahlbare Energieversorgung, S. 7

²⁰² Deutscher Bundestag (2009a): Plenarprotokoll 16/200, 22.01.2009, S. 21742

²⁰³ Deutscher Bundestag (2009a): Plenarprotokoll 16/200, 22.01.2009, S. 21743

²⁰⁴ SPD-Bundestagsfraktion (2008a): Pressemitteilung, 25.07.2008

²⁰⁵ Deutscher Bundestag (2009a): Plenarprotokoll 16/200, 22.01.2009, S. 21743

²⁰⁶ Scheer (2007): Die "neue Energiepolitik" für Europa droht folgenlos zu bleiben, 09.02.2007

²⁰⁷ FAZ (2008a): SPD-Fraktionsvize fordert Verstaatlichung der Stromnetze, 03.03.2008

Teilverstaatlichung und eine Zusammenführung in einer ‚Netz AG‘ sei notwendig, um die Übernahme der zum Verkauf stehenden Netze durch ‚Heuschrecken‘ zu verhindern.²⁰⁸

FDP-Bundestagsfraktion

Die FDP-Fraktion befürwortete die Gründung einer nationalen ‚Netz AG‘, welcher Eigentum, Verantwortung für den Betrieb, die Instandhaltung der Netze und den Netzausbau übertragen wird. An der ‚Netz AG‘ könnten die derzeitigen ÜNB Anteile im Wert ihrer Netze erwerben, ohne dass sie jedoch über Investitionen entscheiden. Somit könnten nicht nur Effizienzpotentiale ausgeschöpft, sondern auch das Diskriminierungspotential gegenüber neuen Anbietern reduziert werden. Die Fraktion lehnt jegliche staatliche Beteiligung an einer Netzgesellschaft ab.²⁰⁹

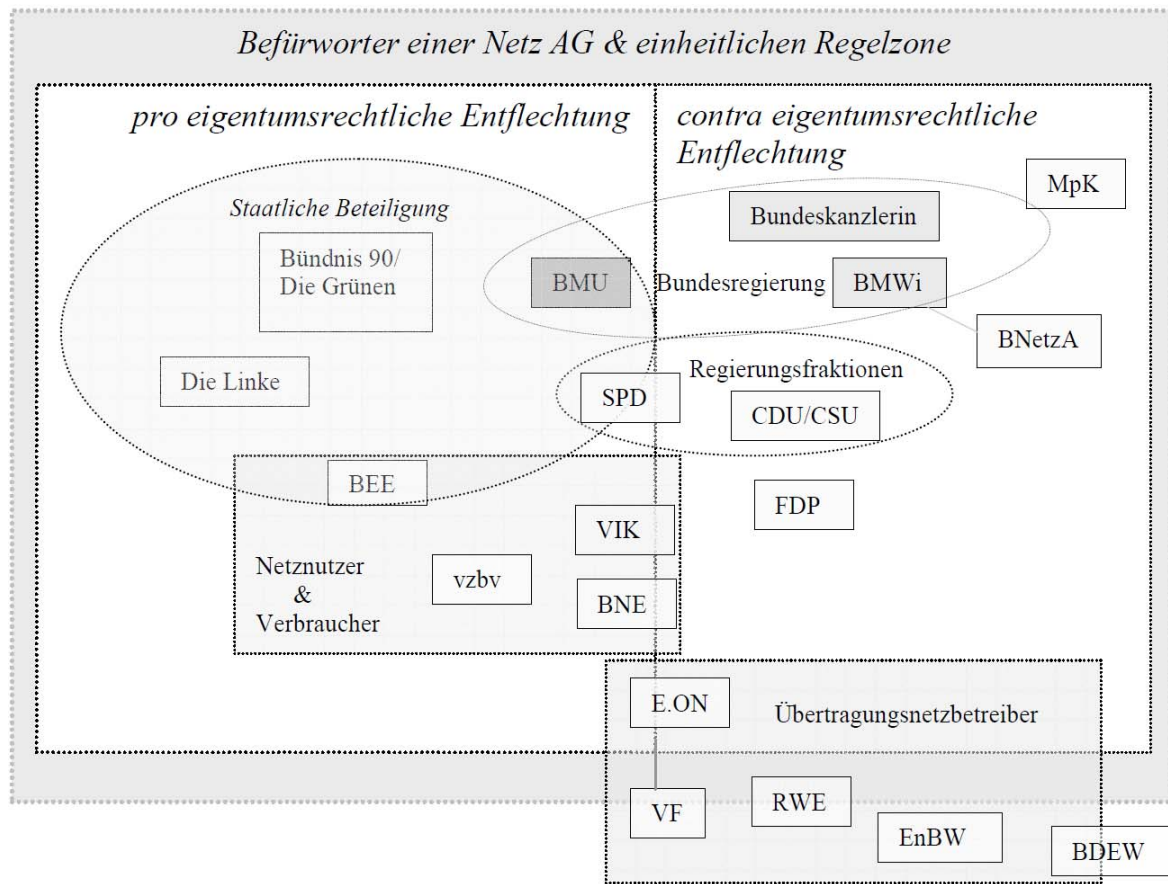
4.1.3 Zusammenfassung der Akteursinteressen

Abbildung 2 verdeutlicht, dass zwar alle staatlichen Akteure prinzipiell eine ‚Netz AG‘ und damit eine einheitliche Regelzone befürworten, jedoch unterschiedliche Vorstellung von der konkreten Ausgestaltung bestehen. Während die Umsetzung einer ‚Netz AG‘ für die Befürworter der eigentumsrechtlichen Entflechtung neben der Ausschöpfung von Effizienzpotentialen auch die Verwirklichung der Vorteile der vollständigen Entflechtung bedeutet, stehen für deren Gegner die Synergie- und Kosteneffekte einer ‚Netz AG‘ im Vordergrund. Gleichzeitig besteht wenig Einigkeit unter den ÜNB und damit auch innerhalb der Koalition contra OU.

²⁰⁸ Böhning (Internetseite) (2009): Stromnetze verstaatlichen, statt an Heuschrecken verscheuern! 18.02.2009

²⁰⁹ Deutscher Bundestag (2009a): Plenarprotokoll 16/200, 22.01.2009, S. 21744/ 5

Abbildung 2: Übersicht der Akteursinteressen



Quelle: eigene Darstellung

Nicht in der Abbildung zum Ausdruck kommen die unterschiedlichen Positionen der Akteure bezüglich der notwendigen Schritte zur tatsächlichen Umsetzung einer 'Netz AG'. Neben einer freiwilligen Zusammenlegung der Regelzonen oder der freiwilligen Einbringung der Netze in eine neue Gesellschaft, besteht die Möglichkeit, die Schaffung einer Netzgesellschaft gesetzlich anzuordnen. Eine Vorstufe wäre die Anordnung einer stärkeren Zusammenarbeit durch die BNetzA im Rahmen ihrer bisherigen Ermächtigungsgrundlagen. Während die FDP-Fraktion und auch die Grünen eine Verpflichtung der Netzbetreiber, ihre Netze in eine Gesellschaft einzubringen, begrüßen würden, betont die CDU/CSU-Fraktion und auch das BMWi, eine Netzgesellschaft müsse durch die freiwillige Kooperation der ÜNB zustande kommen. Die BNetzA vertritt einen ähnlichen Standpunkt und sieht keine Möglichkeit für eine erzwungene Netzgesellschaft. Bei der Ablehnung einer erzwungenen Netzgesellschaft wird vor allem mit Grundrechtsbedenken argumentiert. Besonders die Vor- und Nachteile der verschiedenen Optionen hinsichtlich ihrer Effizienzgewinne und somit die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs sind umstritten. Darüber hinaus sind schwierige Enteignungs- und Entschädigungsfragen, die selbst im Falle einer Beteiligung der ÜNB an der

Netzgesellschaft kritisch beurteilt werden, noch nicht abschließend geklärt.²¹⁰ So führen auch Broderson und Nabe in ihrem Gutachten für die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen an, die Überführung der Netze in eine unabhängige Gesellschaft müsste vorsichtig gestaltet werden, „da aus einer nicht-freiwilligen Übernahme langwierige Rechtsstreitigkeiten folgen können, die dringend erforderliche Investitionen bis zum Abschluss des Verfahrens verzögern könnten“.²¹¹ Eine freiwillige Zusammenlegung der Regelzonen oder sogar die Gründung einer ‘Netz AG’ auf Initiative der ÜNB ist jedoch angesichts der divergierenden Interessen bisher schwierig. 2009 wurde durch das BMWi durch den Einsatz eines Moderators der Versuch unternommen, gemeinsam mit den ÜNB Optionen für die Neuordnung der Übertragungsnetze auszuloten. Wie die folgende Analyse zeigen wird, endeten die Gespräche jedoch ohne Ergebnis.

4.2 Analyse der Politikprozesse auf Bundesebene

Im Folgenden wird in einem ersten Teil die im Untersuchungszeitraum verabschiedete Rechtsetzung mit Relevanz für die Übertragungsnetzbetreiber analysiert, da diese deren Handlungsrahmen maßgeblich verändert. Die Anreizregulierung und die KraftNAV bilden Teil des Maßnahmenpaketes des BMWi zur Intensivierung des Wettbewerbs im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung. Dieses „Bündel von direkt wirkenden Maßnahmen“ sei sinnvoller als eine Eigentumsentflechtung, so das BMWi.²¹² Die Regulierung setzt unter anderem bei den unter 2.4 geschilderten Defiziten an. Die Anreizregulierung soll den effizienten Netzbetrieb sicherstellen, die KraftNAV den Netzanschluss transparent, einheitlich und diskriminierungsfrei gestalten und das Energieleitungsausbaugesetz den Leitungsausbau beschleunigen. Nicht dargestellt werden in dieser Arbeit die Konsequenzen des EEG 2009 für die ÜNB, welches jedoch ebenfalls neue Anforderung an den Übertragungsnetzbetrieb mit sich bringt.²¹³

In einem zweiten Teil wird die Debatte um die Gründung einer ‘Netz AG’ chronologisch wiedergegeben und analysiert.

²¹⁰ Während Salje (2009): Zur Bildung einer Deutschen Netz AG, S. 32 und Steger u.a. (2008): Die Regulierung elektrischer Netze, S. 196 OU als Enteignung verstehen, argumentiert von Hammerstein (2007): Entflechtung des Eigentums, S. 25 dass Entflechtungsmaßnahmen, welche nicht zu einer Verstaatlichung von Energieversorgungsnetzen führen, keine Enteignung, sondern lediglich Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums darstellen, die jedoch auch mit Entschädigungsleistungen verbunden sein können.

²¹¹ Broderson/ Nabe (2009): Stromnetze 2020plus, S. 78

²¹² BMWi (2008a): Monatsbericht Januar 2008

²¹³ vgl. z.B.: Schneller/ Trzeciak (2009): Das EEG aus Sicht der ÜNB; Dagger (2009): Energiepolitik und Lobbying; Langniß u.a. (2007): Förderung EE als Regulierungsaufgabe; IfnE (2007): Ökonomische Wirkungen des EEG

4.2.1 Neue Rechtsetzung im Untersuchungszeitraum mit Auswirkung auf die ÜNB

Anreizregulierungsverordnung

Der „deutsche Sonderweg“ im Rahmen der europäischen Strommarktliberalisierung, welcher vor allem im verhandelten Netzzugang und somit im Verzicht auf weitreichende Regulierung zum Ausdruck kam, wurde mit der Erweiterung der Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde auf die Netzmärkte Strom und Gas und schließlich mit der Einführung einer Anreizregulierung beendet.²¹⁴ Ziel der Anreizregulierung ist es, den Netzbetreibern Anreize zu geben, eigene Anstrengungen zur Effizienzsteigerung zu unternehmen. Durch die Entkopplung der Erlöse von den Netzkosten innerhalb einer Regulierungsperiode, besteht für die Unternehmen die Möglichkeit, höhere Gewinne zu erwirtschaften, wenn sie die Kosten senken.²¹⁵

Im Vermittlungsverfahren zum Energiewirtschaftsgesetz wurde die zuvor vorgesehene selbstständige Einführung einer Anreizregulierung durch die BNetzA rückgängig gemacht und mit dem EnWG 2005 in § 21a eine Verordnungsermächtigung zur Einführung einer Anreizregulierung mit Zustimmung des Bundesrates eingeführt. Die BNetzA hatte zuvor die eigenständige Einführung der Anreizregulierung durch die Behörde als „Entpolitisierung der Regulierungspraxis“ begrüßt. Abgeordnete der beiden Volksparteien befürchteten jedoch bei einer eigenständigen Einführung durch die Regulierungsbehörde eine zu strenge Ausgestaltung der Anreizregulierung.²¹⁶

Die BNetzA hatte nach § 112 EnWG der Bundesregierung bis zum 1. Juli 2006 einen Bericht zur Einführung der Anreizregulierung vorzulegen. Mit der Verankerung der Grundzüge einer Anreizregulierung im EnWG begann eine „erbitterte Auseinandersetzung“ um die konkrete Ausgestaltung, die mehrere Jahre dauern sollte.²¹⁷ Bereits im Juni 2006 legte die BNetzA dem BMWi den im EnWG vorgesehenen Bericht vor. Die ursprünglich vorgesehene Verabschiedung der Verordnung in der ersten Hälfte des Jahres 2007 und der Beginn der Anreizregulierung Anfang 2008 verzögerte sich allerdings, da im breit angelegten Konsultationsprozess und in der begleitenden politischen Diskussion erhebliche Kontroversen bestanden.²¹⁸ Im Juni 2006 reagierten die vier ÜNB auf den Bericht der BNetzA mit einer gemeinsamen Stellungnahme. Darin plädieren sie vor allem für eine großzügige Auslegung der ‚nicht beeinflussbaren Kosten‘, welche nicht in die Berechnung der Erlösobergrenzen einfließen sowie für eine ausreichende Kapitalverzinsung.²¹⁹

²¹⁴ Leprich (2009): Anreizregulierung in Deutschland, S. 1

²¹⁵ BNetzA (2006): Bericht zur Einführung der Anreizregulierung

²¹⁶ Grashof (2007): Regulierung von Stromnetzentgelten, S. 92, 160

²¹⁷ Leprich (2009): Anreizregulierung in Deutschland, S. 1

²¹⁸ Monopolkommission (2009): Strom und Gas 2009, S. 108; Krisp (2007): Die deutsche Stromwirtschaft, S. 175

²¹⁹ EnBW u.a. (2006): Gemeinsame Stellungnahme der ÜNB zum Entwurf eines Berichtes der BNetzA, 12.06.2006

Das BMWi legte im April 2007 seinen Referentenentwurf vor. Das Kabinett verabschiedete die Verordnung am 13. Juni 2007 parallel zur KraftNAV.²²⁰ In einem offenen Brief an die Ministerpräsidenten der Länder kritisierte der BNE den Verordnungsentwurf. Die von der Regulierungsbehörde ursprünglich vorgesehenen Effizienzvorgaben seien in dem aktuellen Verordnungsentwurf der Bundesregierung erheblich abgeschwächt worden.²²¹ Der Bundesrat stimmte der Verordnung im September 2007 zu.²²² Für Aufsehen hatte ein Änderungsvorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat geführt, welcher die Effizienzvorgaben aufweiche und ein „weiteres ein Paradebeispiel für die massive Einflussnahme der Netzbetreiber auf den Rechtssetzungsprozess in Deutschland“ biete, so der BNE.²²³ Auch Baden-Württemberg setze sich für eine Entschärfung der Anreizregulierung ein. Zwar entschied der Bundesrat einige Änderungen, die massiven Änderungsvorschläge aus Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg wurden jedoch abgelehnt.²²⁴ Die BNetzA kritisierte die „Politisierung der Regulierung“ im Vorfeld der Bundestagsentscheidung.²²⁵ Besonders eine Kampagne der E.ON-Tochter Syneco prophezeite verheerende volkswirtschaftliche Konsequenzen bei einer zu scharfen Anreizregulierung. „Die Kampagne zeigt wieder einmal den langen Arm von E.ON. Der Konzern hat ‚seine‘ kommunalen Versorger instrumentalisiert - schließlich hält E.ON über die ThüGa an allen die Anzeige unterstützenden Stadtwerken gesellschaftsrechtliche Anteile.“, so der BNE.²²⁶ Auch Donges und Schmidt sprechen im Bezug auf die Debatte im Vorfeld der Bundestagsentscheidung von einer „sachfremden Politisierung des Themas.“²²⁷

Die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung sollte nun erst im Januar 2009 beginnen. Bis dahin war die BNetzA beauftragt, einen internationalen (ÜNB) und bundesweiten (VNB) Effizienzvergleich durchzuführen, um individuelle Effizienzwerte zu ermitteln.²²⁸ Auf dieser Grundlage erfolgt die Festlegung der Erlösobergrenzen zum Abbau der ermittelten Ineffizienzen.²²⁹ Während die Regulierung der Netzentgelte nach EnWG 2005 bis Ende 2008 in einem Zwischenstadium kostenbasiert ex post erfolgte, wurde mit der im Oktober 2007 in Kraft getretenen Verordnung über die Anreizregulierung zum 1. Januar 2009 ex ante eine sogenannte Erlösobergrenzenregulierung eingeführt. Diese legt für einen bestimmten Zeitraum Grenzwerte für die zu erzielenden Erlöse fest. In Deutschland wurde eine fünf-

²²⁰ BMWi (2007a): Pressemitteilung, 13.06.2007

²²¹ BNE (2007a): Pressemitteilung, 04.06.2007

²²² BMWi (2007b): Pressemitteilung, 24.09.2007

²²³ BNE (2007b): Pressemitteilung, 07.09.2007

²²⁴ Stuttgarter Zeitung (2007): Der Beistand für die Stromkonzerne scheitert ganz knapp, 13.10.2007

²²⁵ Thomas (2007): Zu viel Politik, zu wenig Rendite

²²⁶ BNE (2007a): Pressemitteilung, 04.06.2007

²²⁷ Donges/ Schmidt (2008): Wettbewerbsförderung auf Netzmärkten, S. 60

²²⁸ AnRegV § 12, § 22

²²⁹ AnRegV § 16

jährige Regulierungsperiode vorgegeben. Ursprünglich hatte die BNetzA lediglich drei Jahre vorgeschlagen, was die Umsetzung von neuen Erkenntnissen beschleunigen würde.²³⁰ Auf Grundlage der Erlösobergrenzen errechnet der Netzbetreiber die Entgelte, welche zu den maximal zugestandenen Erlösen führen. Die Erlösobergrenzen sollen so festgelegt werden, dass die Netzbetreiber Effizienzverbesserungen durchführen, die Netzentgelte senken und gleichzeitig ausreichend Gewinn erwirtschaften.²³¹ Gelingt es dem Netzbetreiber, die Leistung bei geringeren Kosten zu erbringen, als von der BNetzA veranschlagt, bedeutet die Kostenersparnis einen zusätzlichen Gewinn.²³² Die Höhe der Erlösobergrenze für einen einzelnen Übertragungsnetzbetreiber bestimmt sich, indem die Kosten international mit anderen Übertragungsnetzbetreibern verglichen werden, um die Effizienz des jeweiligen Netzbetreibers zu ermitteln. Die Netzbetreiber unterliegen somit einem Kosten- und Effizienzdruck.²³³ Damit weiterhin Anreiz besteht, ausreichend Investitionen zu tätigen, können die ÜNB individuelle Investitionsbudgets beantragen, welche über die Netzentgelte refinanziert werden dürfen.²³⁴ Investitionsbudgets werden für die Kapitalkosten von Netzausbaumaßnahmen zum Anschluss von Stromerzeugungsanlagen (z.B. Offshore-Windparks) genehmigt und müssen bei der BNetzA beantragt werden. Der große Umfang der beantragten Investitionsbudgets (9 Mrd. € für 2007 bis 2009, davon entfällt der größte Teil auf die vier ÜNB) macht deren Relevanz deutlich.²³⁵ Leprich merkt an, dass - sollten die notwendigen Investitionen trotz der Möglichkeit der individuellen Investitionsbudgets ausbleiben oder sich verzögern - eine Eigentumsentflechtung erneut in Erwägung gezogen werden müsse.²³⁶ Dagegen argumentieren Steger u.a.: „bevor die (wirkungslose) Globallösung der eigentumsrechtlichen Entflechtung gewählt wird, sind [...] die Mechanismen der Anreizregulierung zu implementieren und notfalls zu verbessern“. OU sei nicht geeignet, Anreize für den bedarfsgerechten Netzausbau zu liefern. Es bedürfe unabhängig von der Entflechtungstiefe Anreizen für Netzinvestitionen.²³⁷

²³⁰ Leprich (2007): Anreizregulierung zu kurz gesprungen? Ein Vorteil der Festlegung von Erlösobergrenzen im Gegensatz zu der ebenfalls im Rahmen einer Anreizregulierung möglichen Festlegung von Preisobergrenzen liegt in dem geringen Informationsbedarf der Behörde über Produktmengen und Tarife

²³¹ Haubrich u.a. (2008): Herausforderungen an die Regulierung, S. 289ff; Schuchardt/ Hoffjan (2009): Eine Konzeption zum Regulierungsmanagement, S. 213

²³² Leprich (2009): Anreizregulierung in Deutschland

²³³ Schuchardt/ Hoffjan (2009): Eine Konzeption zum Regulierungsmanagement, S. 213, vgl. auch § 22 AnRegV

²³⁴ Leprich (2009): Anreizregulierung in Deutschland, S. 4, Im Rahmen der Investitionsbudgets genehmigt die BNetzA den Unternehmen höhere Erlöse, wenn sie bestimmte Investitionen tätigen. „Diese Investitionen sollen die Qualität der jeweiligen Infrastruktur sichern bzw. verbessern und dem Risiko eines Investitionsstaus entgegenwirken.“ (Ufer u.a. (2010): Investitionsbudgets, S. 2)

²³⁵ Ufer u.a. (2010): Investitionsbudgets, S. 3; Es werden auch Investitionsbudgets der Jahre 2007 und 2008, also vor Inkrafttreten der Anreizregulierung genehmigt. (Kurth (2008): Sachstand zu Einführung der Anreizregulierung, S. 6)

²³⁶ Leprich (2009): Anreizregulierung in Deutschland, S. 6

²³⁷ Steger u.a. (2008): Die Regulierung elektrischer Netze, S. 192

Die Netzbetreiber äußerten sich kritisch zur Verordnung. „Die Anforderungen der heute vom Bundeskabinett beschlossenen Anreizregulierungsverordnung sind überzogen und für viele Netzbetreiber nicht erreichbar. [...] Die Regelungen gefährden die Energieinfrastruktur und damit die hohe Versorgungssicherheit in Deutschland.“, so VDEW, VDN, BGW und VRE im Juni 2007.²³⁸ Entsprechend versuchten die ÜNB als auch die VNB, unter Führung des BDEW und des VKU im Verlauf der weiteren Diskussion die Entscheidungen der BNetzA zu beeinflussen.²³⁹

Die Verordnung wurde von der BNetzA selbst sehr kritisch bewertet, da den Netzbetreibern weit reichende Zugeständnisse gemacht wurden.²⁴⁰ Die BNetzA habe mit ihrem Konzept zur Anreizregulierung ein ehrgeiziges Fitnessprogramm für die Netzbetreiber auflegen wollen, so deren Präsident im Juli 2008; „Nun sind wir eher beim ‚Nordic Walking‘ als beim ‚forcierten Jogging‘ angekommen“.²⁴¹ Besonders die in der Verordnung festgelegte sogenannte ‚Best-of-four Abrechnung‘²⁴² und der zu Gunsten der Netzbetreiber erweiterte Katalog der ‚nicht beeinflussbaren Kostenanteile‘²⁴³ führten dazu, dass die Effizienzwerte für die Stromnetzbetreiber sehr gut ausfielen.²⁴⁴ Insgesamt kann festgehalten werden, dass in der Verordnung auf die Bedenken der Netzbetreiber Rücksicht genommen und die Regulierung damit entschärft wurde.²⁴⁵ Auch die Bundestagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen äußerte, es sei durch das Instrument der Anreizregulierung nicht möglich, „das Diskriminierungspotenzial im erforderlichen Umfang einzuschränken sowie die integrierten Unternehmen zu zügigen Investitionen zur Beseitigung Wettbewerb hemmender Engpässe im Netz anzuhalten“. Daher sei auch die Gründung einer unabhängigen Netzgesellschaft weiterhin notwendig.²⁴⁶

Kontrovers wurde im Rahmen der Ausgestaltung durch die BNetzA besonders die Diskussion um die Eigenkapitalverzinsung für Neuinvestitionen²⁴⁷ geführt. Während die BNetzA ursprünglich in ihrem Festlegungsentwurf vom Mai 2008 einen Zinssatz von 7,82 Prozent vorgesehen hatte, gewährte sie den Netzbetreibern im Juli 2008 einen Zins von 9,20 Pro-

²³⁸ BDEW (2007): BGW, VDEW, VDN und VRE zum Kabinettsbeschluss Anreizregulierung, 13.06.2007

²³⁹ Leprich (2009): Anreizregulierung in Deutschland, S. 3

²⁴⁰ Leprich (2009): Anreizregulierung in Deutschland, S. 3

²⁴¹ BNetzA (2008b): Anreizregulierung fristgerecht zum 1. Januar 2009

²⁴² Im Rahmen der Best-of-four-Abrechnung werden mit zwei unterschiedlichen Methoden insgesamt vier Effizienzvergleiche durchgeführt und nur das beste Ergebnis gewertet, (Kurth (2008): Sachstand zu Einführung der Anreizregulierung, S. 9)

²⁴³ Die „dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile“ werden vor Durchführung des Effizienzvergleichs von den Gesamtkosten abgezogen. (Kurth (2008): Sachstand zu Einführung der Anreizregulierung, S. 9)

²⁴⁴ Kurth (2008): Sachstand zu Einführung der Anreizregulierung, S. 9f; Leprich (2009): Anreizregulierung in Deutschland, S. 5

²⁴⁵ Bontrup/ Marquardt (2010): Kritisches Handbuch der deutschen Elektrizitätswirtschaft, S. 45

²⁴⁶ Deutscher Bundestag (2008e): Drucksache 16/9798, 25.06.2008

²⁴⁷ Die Eigenkapitalzinsen sind im Rahmen der Bestimmung der Kosten zur Durchführung des Effizienzvergleichs als Kostenanteil zu berücksichtigen (vgl. § 14 AnRegV)

zent.²⁴⁸ In Reaktion auf die von der BNetzA im Juli 2008 angekündigten Zinssätze schrieb der VDEW, dies sei ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch läge man weiterhin unter dem international üblichen Zinsniveau und gefährde damit die ausreichende Kapitalbereitstellung zum Netzausbau durch Investoren.²⁴⁹

Anfang 2009 wurde mit Beginn der Anreizregulierung die kontroverse Diskussion über deren Ausgestaltung fortgeführt. Die BNetzA versendete im März 2009 auf Grundlage der durchgeführten Effizienzvergleiche die ersten Bescheide an die Netzbetreiber über die Genehmigung der Erlösobergrenzen. Während die Netzentgelte in den ersten beiden (kostenbasierten) Regulierungsperioden seit 2005 stetig gesunken waren, wurde mit Beginn der Anreizregulierung erstmals im Vergleich zu den Vorjahren eine durchschnittliche Stromnetzentgelterhöhung von 2 % gegenüber dem Vorjahr gebilligt. Besonders hoch fielen die Netzentgelterhöhungen bei den vier ÜNB aus.²⁵⁰ Als Gründe für die erhöhten Netzentgelte nannte die BNetzA die allgemeine Geldwertentwicklung, die ‚best-of-four‘- Abrechnung, die beantragten Investitionsbudgets der ÜNB sowie den neu festgelegten Eigenkapitalzinsatz.²⁵¹ Ein pauschales Scheitern der Anreizregulierung kann aus den gestiegenen Netzentgelten jedoch sicherlich nicht abgeleitet werden. Zwar wurden zahlreiche Elemente zu Gunsten der ÜNB ausgestaltet, allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die Netzbetreiber die steigenden Kosten für Netzausbau und Systemdienstleistungen, welche sich in den Investitionsbudgets niederschlagen, geltend machen und darüber hinaus die Netzentgelte in den vorangegangenen Perioden deutlich gesunken waren.²⁵² Andererseits kann argumentiert werden, dass durch strengere Effizienzvorgaben die nicht zu vermeidenden zunehmenden Kosten der Netzbetreiber abgedeckt werden könnten. Das Unternehmen Lichtblick kritisierte im November 2009, die Regulierungserfolge durch die Senkung der Netzentgelte in den ersten beiden Regulierungsperioden seien „dahin“ und forderte eine Verschärfung der Anreizregulierung. Die Entscheidung der BNetzA im Sommer 2008, die Eigenkapitalzinssätze zu erhöhen, stünde in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geplanten Verkauf des E.ON und Vattenfall Übertragungsnetzes, denn so steige der Wert der Netze, was einen Verkauf erleichtert.²⁵³ Auch die Monopolkommission stellte fest, auf den ersten Blick wirke der stärkste Anstieg bei den genehmigten Obergrenzen gerade für die zwei zum Verkauf stehenden Übertragungsnetze von E.ON und Vattenfall Europe befremdlich.²⁵⁴ E.ON hatte

²⁴⁸ FAZ (2008b): Mehr Geld für die Netzbetreiber, 07.07.2008

²⁴⁹ BDEW (2008a): Pressemitteilung, 07.07.2008

²⁵⁰ Monopolkommission (2009): Strom und Gas 2009, S. 112f, Die Höchstspannungsentgelte von E.ON stiegen mit Beginn der Anreizregulierung im Vergleich zum Vorjahr um 33%, von Vattenfall Europe um 23%, von EnBW um 21% und von RWE um 14%.

²⁵¹ Monopolkommission (2009): Strom und Gas 2009, S. 113

²⁵² Küper (2010): Eine rechtliche Bewertung der Anreizregulierung, S. 35; Leprich (2009): Anreizregulierung in Deutschland, S. 4

²⁵³ Lichtblick (2009): Entwicklung Netzentgelte Strom, November 2009

²⁵⁴ Monopolkommission (2009): Strom und Gas 2009, S. 113

im März 2009 erklärt, die bestehende Regulierung behindere den Verkauf seines Netzes. Auch Vattenfall kritisierte im Sommer 2009, die regulatorischen Rahmenbedingungen der Anreizregulierung seien nicht ausreichend, um die notwendigen Investitionen für eine bessere Integration erneuerbarer Energien zu fördern.²⁵⁵ Der Präsident der BNetzA merkte an, die Behörde sei den Unternehmen in vielfältiger Weise signifikant entgegen gekommen und weitere Spielräume seien begrenzt. Er würde sich wünschen, dass die Branche aufhöre mit pauschalen Unterstellungen zu hantieren.²⁵⁶ Eine Überarbeitung der Anreizregulierung zu Gunsten des Übertragungsnetzbetriebes wird jedoch auch im Gutachten von Hammerstein u.a. (2009) für das BMU vor dem Hintergrund einer möglichen 'Netz AG' gefordert. Um den Netzausbau und Investitionen in eine 'Netz AG' für private Kapitalgeber attraktiv zu machen und eine risikoadäquate Verzinsung des Kapitals zu ermöglichen, seien Änderungen in der Anreizregulierung vorzunehmen.²⁵⁷

Kraftwerksnetzanschlussverordnung

Die KraftNAV wurde gleichzeitig mit der Anreizregulierungsverordnung als Teil des ‚Maßnahmenpaketes der Bundesregierung zur Intensivierung des Wettbewerbs in der leitungsgebundenen Energieerzeugung‘ auf den Weg gebracht und trat im Juni 2007 in Kraft. Ziel der Verordnung ist es, den Wettbewerb zu verschärfen, indem neue Kraftwerksprojekte (ab 100 MW) insbesondere von neuen Anbietern an Hoch- und Höchstspannungsnetze (ab 110 kV) verfahrens- und kostenmäßig entlastet werden und mehr Planungssicherheit geschaffen wird.²⁵⁸ Diskriminierungsmöglichkeiten bei Netzanschluss und Netzzugang durch die vertikal integrierten Netzbetreiber gegenüber Wettbewerbern sollen ausgeschlossen werden.²⁵⁹ Zur Erreichung dieser Ziele soll das Verfahren vom Netzanschlussbegehren durch den zukünftigen Anlagenbetreiber bis zum Abschluss des Anschlussvertrages bundesweit vereinheitlicht und somit bis dahin bestehende intransparente und uneinheitliche Regelungen der Übertragungsnetzbetreiber beseitigt werden.²⁶⁰ Darüber hinaus klärt die Verordnung bislang umstrittene Fragen der Kostentragung des Netzanschlusses. Nach § 8 der Verordnung trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Verbindung zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netzanschlusspunkt, nicht jedoch die Kosten zur Verstärkung des Netzes. Die Netzbetreiber warnten vor einer Verlagerung der Kosten von den Erzeugern auf die Netzbetreiber und damit auf die Netzentgelte und forderten die Berücksichtigung zusätzlicher Kosten bei der Anreizregulierung.²⁶¹ Das BMWi bezeichnete die Verordnung als

²⁵⁵ Ede (2009): Bringt die Regulierung neue Energie ins Netz?, Vortrag Vattenfall, 02.07.2009

²⁵⁶ FAZ (2009): Nutzung der Stromnetze wird wieder teurer, 27.03.2009

²⁵⁷ Die Höhe des Risikozuschlages im festgelegten Eigenkapitalzins sei, so die Autoren des Studie, relativ zu den Risiken, die die ÜNB tragen sollen, nicht angemessen, von Hammerstein u.a. (2009): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S. 6/76

²⁵⁸ Deutscher Bundestag (2007a): Drucksache 16/6532, S. 5

²⁵⁹ Monopolkommission (2009): Strom und Gas 2009, S. 48

²⁶⁰ de Wyl u.a. (2007): Die Kraftwerksnetzanschlussverordnung, S. 132f

²⁶¹ VDEW (2007): VDEW zur geplanten Kraftwerksanschlussverordnung, 24.04.2007

ein Beispiel für direkt wirkende Maßnahmen als Alternative zu eigentumsrechtlichen Entflechtung: „Sie beseitigt mögliche Diskriminierungen beim Anschluss neuer Kraftwerke ans Netz. Damit entfaltet die Verordnung in diesem Bereich schneller, effektiver und unkomplizierter Wirkungen, als es eine Eigentumsentflechtung vermag.“²⁶² Brodersen und Nabe kritisieren, dass die KraftNAV den Interessenkonflikten der Netzbetreiber, die den Netzausbau erneuerbarer Energien verhindern „mit erheblichem Aufwand bei begrenztem Erfolg begegnet“.²⁶³

Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze

In Deutschland besteht erheblicher Ausbaubedarf bei den Übertragungsnetzen. Bereits 2006 wurde mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz ein erster Schritt unternommen, um den Ausbau zu beschleunigen. Das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze geht diesen Weg weiter.²⁶⁴ Es bildet Teil des 2. Paketes zum IEKP vom Juni 2008, wurde am 7. Mai 2009 durch den Bundestag und am 12. Juni 2009 durch den Bundesrat beschlossen und trat zum 21. August 2009 in Kraft.²⁶⁵ Kern des Gesetzes bildet das Energieleitungsausbaugesetz, welches 24 vordringliche Leitungsbauvorhaben im Höchstspannungsnetz (>380 kV), die der Integration von Windstrom und Strom aus neuen konventionellen Kraftwerken dienen sollen, festlegt.²⁶⁶ Zwar begründet das Gesetz keine Durchführungspflicht, mit der Festlegung eines konkreten Bedarfsplanes, welcher staatlich geprüft wurde, berührt der Staat jedoch die Aufgabe der ÜNB zur Ermittlung der Netzplanung und des Ausbaubedarfs und geht über die Berichtspflichten der ÜNB und der Überprüfung der Netzplanung durch die BNetzA hinaus.²⁶⁷ Den ÜNB gibt das EnLAG jedoch durch die Festlegung der energiepolitischen Notwendigkeit der Vorhaben Investitionssicherheit.²⁶⁸

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der 24 Vorhaben muss durch die Planungs- und Genehmigungsbehörden nicht mehr überprüft werden und es gilt für diese Vorhaben ein beschleunigtes Planfeststellungsverfahren nach § 43b EnWG.²⁶⁹ Im Rahmen der Genehmigung von Investitionsbudgets der Anreizregulierung durch die BNetzA sind diese Projekte grundsätzlich zu genehmigen. Zur weiteren Beschleunigung der Vorhaben wird der

²⁶² BMWi (2008a): Monatsbericht Januar 2008

²⁶³ Brodersen/ Nabe (2009): Stromnetze 2020plus, S. 66

²⁶⁴ Weyer (2009): Der Rechtsrahmen für den Ausbau der ÜN in Deutschland, S. 210

²⁶⁵ Deutscher Bundestag (2009b): Plenarprotokoll 16/220, 07.05.2009; Bundesrat (2009): Plenarprotokoll 859

²⁶⁶ BMWi (2009a): Pressemitteilung, 07.05.2009

²⁶⁷ Weyer (2009): Der Rechtsrahmen für den Ausbau der ÜN, S. 211

²⁶⁸ Amprion (2010): Beantwortung eines schriftlichen Fragenkatalogs am 08.09.2010

²⁶⁹ Deutscher Bundestag (2008b): Plenarprotokoll 16/183, S. 19529; Ein Planfeststellungsverfahren entfaltet formelle Konzentrationswirkung und enteignungsrechtliche Vorwirkung. Das beschleunigte Planfeststellungsverfahren nach § 43b EnWG wurde mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz von 2006 für Hochspannungsfreileitungen (>110kV) eingeführt. Weyer (2009): Der Rechtsrahmen für den Ausbau der ÜN, S. 214

Rechtsweg auf die Instanz des Bundesverwaltungsgerichtes verkürzt (§ 1 Abs. 3 EnLAG).²⁷⁰ Für die Anbindung von Offshore-Windparks und grenzüberschreitende HGÜ-Leitungen durch Nord- und Ostsee (auch für die Fortführung an Land bis zum Verknüpfungspunkt als Erdkabel) wird ein verpflichtendes Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG eingeführt. Für vier Trassen wird die Möglichkeit von Erdkabelpilotprojekten vorgesehen. Die Mehrkosten dieser Pilotprojekte werden auf alle Übertragungsnetzbetreiber umgelegt (§ 2 Abs. 4 EnLAG). Auch sind die Mehrkosten für bestimmte Erdkabelprojekte im Rahmen der Investitionsbudgets der Anreizregulierung genehmigungsfähig.²⁷¹ Die mögliche Erdverkabelung wird sehr kontrovers diskutiert, da die ÜNB Mehrkosten fürchten, wenn über die Pilotprojekte hinaus in Zukunft mehr Erdverkabelungen gefordert würden.²⁷² Die Erdverkabelung soll primär der Beschleunigung des Verfahrens durch bessere Akzeptanz des Netzausbaus bei den betroffenen Anwohnern dienen. Angesichts der Auswirkungen der Mehrkosten der Erdverkabelung auf die Strompreise, lehnte das BMWi die Erdverkabelung zuerst ab und sprach sich dann für die Beschränkung auf Pilotprojekte aus.²⁷³

Die Bundestagsfraktion der Bündnis 90/ Die Grünen kritisierte, das Gesetz trage „die Handschrift der Stromkonzerne“, da es sich nicht auf einen Leitungsausbau ausschließlich im Dienste der Netzintegration erneuerbarer Energien beschränke, sondern auch der Anschluss konventioneller Kraftwerke ans Netz fördere. Die Verzögerungen der Investitionen in die Netze durch die Energiekonzerne könne nur durch die Gründung einer unabhängigen Netzgesellschaft vermieden werden.²⁷⁴ Auch der zur Anhörung im Bundestag geladene Professor Jarass argumentierte, der Netzausbau sei vor allem daher erforderlich, „weil die Betreiber konventionelle Kraftwerke [...] auch bei Starkwind weiter einspeisen wollen“.²⁷⁵ Bundesumweltminister Gabriel begrüßte den Gesetzesbeschluss. Verkaufsverhandlungen und die Diskussion um eine deutsche ‘Netz AG’ dürften nicht als Vorwand für weitere Investitionsverzögerung missbraucht werden.²⁷⁶ In dieser Äußerung kommt die Befürchtung der Bundesregierung zum Ausdruck, komplizierte, langwierige Verhandlungen mit den ÜNB über eine ‘Netz AG’ könnten den Netzausbau verzögern.

²⁷⁰ Deutscher Bundestag (2008l): Ausschuss-Drucksache 16/(9)1311, 12.12.2008

²⁷¹ Weyer (2008): Der Rechtsrahmen für den Ausbau der ÜN, S. 213

²⁷² Deutscher Bundestag (2008m): Ausschuss-Drucksache 16/(9)976, 04.04.2008; Deutscher Bundestag (2008n): Ausschuss-Drucksache 16/(9)1302

²⁷³ Deutscher Bundestag (2009b): Plenarprotokoll 16/220, 07.05.2009, S. 23991; Paschedag (2009): Netzausbau aus Sicht des BMU, Vortrag BMU, 12.11.2009

²⁷⁴ Deutscher Bundestag (2009b): Plenarprotokoll 16/220, 07.05.2009, S. 23997; Deutscher Bundestag (2008d): Drucksache 16/10590, 15.10.2008

²⁷⁵ Deutscher Bundestag (2008r): Ausschuss-Drucksache 16/(9)1303, 11.12.2008

²⁷⁶ BMU (2009c): Pressemitteilung, 07.05.2009

Zusammenfassung zur Rechtsetzung

Insgesamt hat die Darstellung der im Untersuchungszeitraum verabschiedeten Netzregulierung deutlich gemacht, dass die Ausgestaltung im politischen Prozess unter Einfluss diverser Interessen stattfand. Insbesondere die Ausgestaltung der Anreizregulierung war durchgehend von kontroversen Diskussionen zwischen Regulator und Netzbetreibern begleitet. Insgesamt zeigt die Diskussion der Anreizregulierung die Problematik bei einer Politisierung der Regulierungspraxis auf. Die BNetzA räumte ein, dass den Netzbetreibern weitreichende Zugeständnisse gemacht wurden. Inwieweit die derzeitige Anreizregulierung tatsächlich ein OU ersetzen kann, wird daher unter anderem von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen hinterfragt. Das BMWi nutze die neue Regulierung jedoch, um seine Argumentation gegen OU zu rechtfertigen. Gleichzeitig enthalten KraftNAV und EnLAG Elemente, die an Defiziten ansetzen, die teilweise auch durch die Gründung einer 'Netz AG' beseitigt werden könnten. So trägt die KraftNAV zu einer bundesweit einheitlichen Gestaltung des Netzananschlussverfahrens bei. Das EnLAG greift zu einem gewissen Maße in die Netzausbauplanung ein. Einen stärkeren Koordinationseffekt auf den Netzausbau werden jedoch wahrscheinlich die neuen Vorgaben des Energiebinnenmarktpaketes haben, da diese der BNetzA neue Möglichkeiten eröffnen, Netzausbauplanung und Durchführung zu kontrollieren und zu koordinieren (vgl. 0). Es ist deutlich geworden, dass die Herausforderungen im Bereich der Übertragungsnetze auf der politischen Agenda weit oben stehen. Auch wenn die genannten Regelungen eine 'Netz AG' sicherlich nicht ersetzen und auch eine 'Netz AG' die Regulierung nicht überflüssig machen würde, nehmen die genannten Regulierungsprozesse bereits vor Aufkommen der Diskussion um eine 'Netz AG' viel Raum auf der Agenda ein. Die Idee 'Netz AG' stößt damit auf ein bereits bearbeitetes Feld und Aufmerksamkeit ist eine begrenzte Ressource.

4.2.2 Entwicklungen im Jahr 2007

Reaktionen der Übertragungsnetzbetreiber auf die Sektoruntersuchung und den Vorschlag für ein drittes Energiebinnenmarktpaket

Die ÜNB reagierten auf die Sektoruntersuchung und den Entwurf für ein Energiebinnenmarktpaket einerseits mit Kritik an den Vorschlägen der Kommission und andererseits mit eigenen Initiativen. Anfang September 2007 berichtete das Handelsblatt über ein Gutachten des Kölner Ökonomen Ockenfels im Auftrag von RWE. In diesem kritisiert der Ökonom unter anderem die Studie von London Economics im Auftrag der Kommission. Die Studie, welche im Rahmen der Sektoruntersuchung durchgeführt wurde, leide unter „methodischen und empirischen Mängeln“ und überschätze das Problem der Marktmacht in Deutschland.²⁷⁷ E.ON-Chef Bernotat äußerte ebenfalls Mitte September, weder OU noch das ISO-Modell seien die richtige Lösung.²⁷⁸ Der Chef des schwedischen Vattenfall-Konzerns Josefs-

²⁷⁷ Handelsblatt (2007b): Gutachten stellt sich hinter Stromkonzerne, 03.09.2007; Ockenfels (2007): Marktmachtmessung

²⁷⁸ Börsen-Zeitung (2007): E.ON rechnet nicht mit Zerschlagung, 12.09.2007

son kündigte jedoch an, er würde sich einer Abtrennung des Netzes nicht verschließen, auch wenn OU nicht der beste Weg sei.²⁷⁹

Infolge der Sektoruntersuchung brachten die Marktakteure Vorschläge ein, wie ihrer Ansicht nach eine bessere Marktintegration erreicht werden könne. Im Fokus stand dabei vor allem die regionale grenzüberschreitende Kooperation. Im März 2007 erklärten einige europäische ÜNB in einer Pressemitteilung die Bereitschaft, ihre Netze durch eine unabhängige Gesellschaft verwalten zu lassen, wenn das Eigentum an den Leitungen bei den ursprünglichen Betreibern verbleibe. Nach Einschätzung der Süddeutschen Zeitung versuchten die deutschen ÜNB somit ein verpflichtendes OU durch EU-Regulierung abzuwenden.²⁸⁰ Die Initiative geht auf einen Vorschlag von Eurelectric für einen sogenannten ‚Regional Independent Operator‘ (RIO) zurück, welcher langfristig grenzüberschreitend als ein Systembetreiber in einer Regionen für mehrere nationale Netzbetreiber auftreten würde und eine Alternative zum OU darstellen sollte. Nach der Vorstellung von Eurelectric sollte das RIO-Modell in die EU-Regulierung aufgenommen werden und die EU-Kommission bei der Etablierung des RIO eine aktive Rolle einnehmen. Grundsätzlich geht die Idee davon aus, dass die bestehenden Defizite, die einen europäischen Binnenmarkt behindern, nicht auf die ungenügende Entflechtung, sondern auf unzureichende regionale Kooperation zurückzuführen sind. Der niederländische Ökonom de Jong sieht in diesem Ansatz einen „policy approach with ‘more integration’ and somewhat ‘less structure’ [...] as an alternative to the structural options for ownership unbundling or the ISO concept“. Er bewertet die Initiativen positiv: „These approaches should really help to boost market integration, maybe leaving the ownership unbundling paradigm on the shelf for later, if it is necessary at all.“²⁸¹ Gleichzeitig stellte die Option für die deutschen ÜNB eine Alternative zur ‚Netz AG‘ dar. Vattenfall äußerte, man sei bereit, sein Übertragungsnetz in eine regionale, grenzüberschreitende Struktur einzubringen. Ein nationaler Netzbetreiber sei jedoch nicht wünschenswert, da er die Entwicklung regionaler Strukturen behindere: „Therefore, we will not support our TSO becoming part of a national ownership unbundling or ISO solution.“²⁸² Die EU-Kommission unterstützt zwar die regionalen Initiativen, die Notwendigkeit der eigentumsrechtlichen Entflechtung rückt damit ihrer Ansicht nach jedoch nicht in den Hintergrund.²⁸³ Unterstützung erhielt die Kommission von dem grünen Europaabgeordneten Claude Turmes.²⁸⁴ Ebenso äußerte sich der ‚Council of European Energy Regulators‘ (CEER). Das Modell eines Regionalen Systembetreibers sei ein zusätzliches Mittel, jedoch

²⁷⁹ Handelsblatt (2007e): „Wir stehen keiner Lösung im Weg“, 18.09.2007

²⁸⁰ SZ (2007): Stromkonzerne wollen Zerschlagung entgehen, 05.03.2007; Deutscher Bundestag (2007a): Drucksache 16/6532, S. 11

²⁸¹ de Jong (2008): The Third EU Energy Market Package, S. 8

²⁸² Ernst & Young (2007): Will Ownership Unbundling deliver?, S. 13

²⁸³ EU KOM (2007a): Aussichten für den Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarkt, S. 20

²⁸⁴ Taylor (2007): In pursuit of an integrated energy market, 28.06.2007

kein Ersatz für effektives OU oder die Einrichtung eines nationalen ISO.²⁸⁵ Der Argumentation der Kommission und des CEER liegt die Befürchtung zu Grunde, dass durch die Schaffung regionaler Betreiber ohne gleichzeitiges OU regionale Kartelle entstehen könnten.²⁸⁶

Grundsätzlich unterstützt die EU-Kommission jedoch die regionale Kooperation, um so eine schrittweise Integration der europäischen Energiemärkte herbeizuführen.²⁸⁷ Parallel wurden somit auch im Jahr 2007 Schritte für eine verstärkte Kooperation der europäischen ÜNB und Regulierungsbehörden unternommen, die auf bereits bestehenden regionalen Initiativen der ‚European Regulators Group for Electricity and Gas‘ (EREGG)²⁸⁸ und dem sogenannten Pentalateralen Energieforum beruhen.²⁸⁹ Am 6. Juni 2007 unterzeichneten die Regierungen Deutschlands, Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs und der Niederlande - Mitglieder des Pentalateralen Energieforums - sowie die jeweiligen ÜNB, Regulierungsbehörden und weitere Marktakteure ein ‚Memorandum of Understanding‘ über die Marktintegration der westeuropäischen Strommärkte und die verstärkte Kooperation zur Stärkung der Versorgungssicherheit.²⁹⁰ Bereits im Februar wurde im Rahmen der Electricity Regional Initiative (ERI) der EREGG in der Region Zentral-Westeuropa ein Aktionsplan verabschiedet.²⁹¹ Erste Schritte zur Umsetzung des MoU kündigten die ÜNB der Region Zentral-Westeuropa im August an. Man wolle ein Gemeinschaftsunternehmen gründen, welches Anfang 2008 seine operative Tätigkeit aufnehmen soll. Hauptaufgabe des Unternehmens soll die gemeinsame Zuteilung der Grenzkapazitäten durch ein Auktionsbüro sein, um somit das Engpassmanagement an den Grenzleitungen zu optimieren.²⁹² Auch diese Initiativen wurden in der Argumentation der ÜNB als Alternativen zur eigentumsrechtlichen Entflechtung angeführt. Ein „massive[r] Eingriff in die Eigentumsrechte der Unternehmen“ sei überflüssig, so der Geschäftsführer der RWE Transportnetz Strom. „Wir wollen unter Beweis stellen, dass

²⁸⁵ CEER (2008): EFET Proposal on Regional Independent System Operator (R_ISO), 06.02.2008

²⁸⁶ Eikeland (2008): EU Internal Energy Market Policy, S. 23

²⁸⁷ EU KOM (2004): Medium Term Vision for the Internal Electricity Market, 01.03.2004

²⁸⁸ Die EREGG ist ein Zusammenschluss europäischer Regulierungsbehörden, gegründet als Beratungsgremium durch die EU-Kommission. Sie wurde durch Beschluss 2003/796/EG durch die Kommission eingesetzt. EREGG arbeitet eng mit dem Council of European Energy Regulators zusammen der als not-for-profit organisation bereits 2000 gegründet wurde.

²⁸⁹ Das Pentalaterale Energieforum wurde 2005 von den Regierungen der Benelux-Länder, Frankreichs und Deutschlands gegründet. Unter seinem Vorsitz arbeiten Regulierungsbehörden, Netzbetreiber, Strombörsen und Vertreter der regionalen Marktparteien-Plattform zusammen, um ein regionales Marktkopplungssystem zu entwickeln, BMWi (2007c): Pressemitteilung, 06.06.2007

²⁹⁰ Benelux General Secretariat (Internetseite) (o.J.): Pentalateral Energy Forum

²⁹¹ Die sieben Regionen der ERI wurden durch die Congestion Management Guidelines (Commission Decision 09.11.2006) im EU-Ordnungsrahmen verankert. Um die Entwicklung in den Regionen voranzutreiben und zu koordinieren wurde 2006 die EREGG Regional Initiative gegründet, welche Regulierungsbehörden, Unternehmen, Regierungen und die Kommission in der jeweiligen Region zusammenbringt. (European Energy Regulators CEER & EREGG (Internetseite) (o.J.): Electricity Regional Initiative (ERI); Haubrich u.a. (2008): Herausforderungen an die Regulierung, S. 295f, de Jong/ Giesbertz (2008): Integration of the Central West European Electricity Market)

²⁹² vwd TradeNews Energy (2007): Netzbetreiber planen gemeinsame Gesellschaft

sich die Ziele der EU-Kommission durch eine intensivere regionale Zusammenarbeit erreichen lassen“.²⁹³ Gleichzeitig kündigte RWE Mitte September die Durchführung einer Studie zum Bau einer Höchstspannungsleitung zwischen Deutschland und Belgien gemeinsam mit dem belgischen Netzbetreiber Elia an.²⁹⁴ „Die jüngsten Bemühungen der Netzbetreiber, den grenzüberschreitenden Stromaustausch zu intensivieren, sind vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion über eine Zerschlagung der großen Energiekonzerne zu sehen.“ so das Handelsblatt am 12. September.²⁹⁵

Evaluierungsbericht der Bundesregierung zum EnWG

Der Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen und Ergebnisse mit der Regulierung durch das Energiewirtschaftsgesetz vom 28.09.2007 evaluiert neben dem EnWG 2005 selbst die Entwicklungen im Rahmen des Maßnahmenpaketes zur Intensivierung des Wettbewerbs im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung unter Federführung des BMWi. Dieses umfasst die Anreizregulierung, die Verschärfung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht, die KraftNAV sowie Maßnahmen zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Stromhandels.²⁹⁶ Zu Beginn des Berichtes wird darauf hingewiesen, dass die neuen Rahmenbedingungen Erfolge aber auch Defizite zeigen, der Erfahrungszeitraum jedoch relativ kurz sei.²⁹⁷

Bezüglich der Entflechtung von Energieversorgungsunternehmen äußert die Bundesregierung in dem Evaluierungsbericht die Notwendigkeit der Nachbesserung bei den bestehenden Entflechtungsregeln, ohne diese jedoch zu konkretisieren. Die Bundesregierung werde sich an den Verhandlungen zum dritten Energiebinnenmarktpaket auf EU-Ebene intensiv beteiligen, um angemessene EU-weite Entflechtungsvorgaben zu vereinbaren.²⁹⁸

Nach § 112 des EnWG 2005 ist es Aufgabe der Bundesregierung, im Evaluierungsbericht Vorschläge zu einer möglichen Zusammenarbeit der Betreiber von Übertragungsnetzen zur weiteren Verringerung des Aufwandes für Regelenergie zu machen. Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens zum EnWG 2005 waren Vor- und Nachteile einer einheitlichen Regelzone kontrovers diskutiert worden, die Möglichkeit einer Einführung dieses Modells jedoch mit § 112 als Prüfauftrag der Bundesregierung überlassen. Die Entscheidung wurde damit vertagt. Unterschiedliche Auffassungen bestanden vor allem bezüglich der Einsparpotentiale, der Risiken für die Versorgungssicherheit und der notwendigen Investitionen in den Leitungsausbau.²⁹⁹ Die Übertragungsnetzbetreiber traten während des Novellierungs-

²⁹³ Handelsblatt (2007a): Strom soll leichter die Grenzen passieren, Handelsblatt, 28.08.2007

²⁹⁴ Handelsblatt (2007d): RWE prüft Stromleitung nach Belgien, 12.09.2007

²⁹⁵ Handelsblatt (2007c): Energiekonzerne stellen Weichen für grenzüberschreitenden Stromaustausch, 12.09.2007

²⁹⁶ Deutscher Bundestag (2007a): Drucksache 16/6532, S. 5

²⁹⁷ Deutscher Bundestag (2007a): Drucksache 16/6532, S. 4

²⁹⁸ Deutscher Bundestag (2007a): Drucksache 16/6532, S. 6

²⁹⁹ Deutscher Bundestag (2007a): Drucksache 16/6532, S. 19

prozesses zum EnWG für die Beibehaltung der Regelzonen ein, mit der Begründung, diese trügen zur Netzsicherheit bei.³⁰⁰ Zwar legt der Bericht zahlreiche Vorteile einer einheitlichen Regelzone dar, es wird jedoch auch angemerkt, „dass die mit der Einführung einer einheitlichen Regelzone in Deutschland verbundenen Vorteile mindestens teilweise auch auf anderem Wege erreichbar wären“, so zum Beispiel durch eine „gemeinsame Koordinierungsstelle“ zur Verhinderung des Gegeneinanderregelns.³⁰¹ Deren Aufgaben werden jedoch nicht weiter konkretisiert. Um eine einheitliche Regelzone zu gründen, geht der Bericht von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Anordnung aus.³⁰² Generell bleiben die Empfehlungen des Berichtes sehr vage, und Salje stellt fest, „ein strukturierter Vorschlag lässt sich diesem Bericht nicht entnehmen“.³⁰³ Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass „manche Folgewirkungen einer etwaigen einheitlichen Regelzone in Deutschland auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen der BNetzA noch nicht abschließend beurteilt werden“ können. Die weitere nationale Diskussion zu möglichen Regelzonenmodellen sollte primär an den europarechtlichen Rahmenbedingungen anknüpfen, denn die Umsetzung der durch die Kommission ebenfalls im September vorgelegten Richtlinienvorschläge könnte Auswirkungen auf die Struktur der ÜNB haben. Auch wenn der Bericht bezüglich einer einheitlichen Regelzone sehr undifferenziert bleibt, wird die Absicht formuliert, „Vorschläge für die Rationalisierung bei der Beschaffung von Regelenergie auf den Weg“ zu bringen und „alle Optionen für eine gemeinsame Regelzone“ zu entwickeln.³⁰⁴ Die Entscheidung wird damit weiterhin verschoben.

Sondergutachten Strom und Gas der Monopolkommission

In ihrem Sondergutachten Strom und Gas 2007, äußert die Monopolkommission, der Zeitpunkt für weitergehende Entflechtung sei unangemessen, da die bisherigen Maßnahmen noch keine Wirkung entfaltet hätten; Priorität habe die Festigung der bisherigen Netzregulierung.³⁰⁵ Nicht mehr erwähnt wird in dem Gutachten die noch 2004 im 15. Hauptgutachten geforderte Zusammenlegung der Regelzonen. Zwischen den beiden Gutachten liegt die durch die Beschleunigungsrichtlinien angestoßene Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahr 2005. Zwar wird die Zusammenlegung der Regelzonen im Sondergutachten 2009 wieder als „ernsthaft zu erwägen“ aufgenommen³⁰⁶, im Jahr 2007, nach Novellierung des EnWG, jedoch Priorität auf die Umsetzung der neuen Regulierung gelegt.

³⁰⁰ Hirschl (2008a): EE-Politik, S. 238

³⁰¹ Deutscher Bundestag (2007a): Drucksache 16/6532, S. 6/19

³⁰² Deutscher Bundestag (2007a): Drucksache 16/6532, S. 21; Salje (2009): Zur Bildung einer Deutschen Netz AG, S. 18

³⁰³ Salje (2009): Zur Bildung einer Deutschen Netz AG, S. 45

³⁰⁴ Deutscher Bundestag (2007a): Drucksache 16/6532, S. 21

³⁰⁵ Deutscher Bundestag (2007c): Drucksache 16/7087

³⁰⁶ Monopolkommission (2009): Strom und Gas 2009, S. 16

Das Kartellverfahren der EU-Kommission gegen E.ON

Parallel zu den Diskussionen um das dritte Energiebinnenmarktpaket legte E.ON seinen Konflikt mit der EU-Kommission im Rahmen eines Kartellverfahrens bei. Noch kurz nach Vorlage des Richtlinienentwurfes durch die EU-Kommission im September 2007 hatte der Konzern kritisiert, es sei nicht ausreichend belegt, dass die eigentumsrechtliche Trennung des Netzes zu mehr Wettbewerb führe.³⁰⁷ Nachdem unter Führung Deutschlands und Frankreich Ende Januar 2008 ein Alternativentwurf vorgelegt worden war, kündigte E.ON im Februar jedoch an, sein Höchstspannungsnetz an einen Betreiber verkaufen zu wollen, der nicht im Bereich Stromerzeugung und -versorgung tätig ist.³⁰⁸ Zusätzlich wolle der Konzern 4.800 MW Kraftwerksleistung veräußern. E.ON reagierte mit der Verkaufsankündigung auf Vorwürfe der EU-Kommission.³⁰⁹ Diese hatte 2006 als Folgemaßnahme zur Untersuchung des deutschen Strommarkts Nachprüfungen eingeleitet, „die zu dem vorläufigen Schluss führten, dass E.ON auf zweierlei Weise gegen das Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung verstoßen haben könnte.“³¹⁰ Am 7. Mai 2008 leitete die Kommission mit Blick auf den Erlass einer Entscheidung nach Kapitel III, Artikel 9, Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003³¹¹ ein Verfahren ein und äußerte ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken in einer vorläufigen Beurteilung.³¹² Zwar stimmte E.ON den in der vorläufigen Beurteilung geäußerten Wettbewerbsbedenken nicht zu, der Konzern bot jedoch der Kommission am 27. Mai 2008 offiziell Verpflichtungen an, um die Bedenken auszuräumen.³¹³ Die Kommission hatte dem Unternehmen vorgeworfen, verbundene Unternehmen auf dem Regelenergiemarkt zu begünstigen und Stromerzeuger anderer Mitgliedstaaten daran zu hindern, Regelenergie auf den Regelenergiemärkten von E.ON zu verkaufen. E.ON nutze darüber hinaus seine marktbeherrschende Stellung aus, indem es Erzeugungskapazitäten kurzfristig zurückhalte, um Preisanstiege zu bewirken. Nachdem die Kommission Stellungnahme betroffener Dritter eingeholt und E.ON über diese in Kenntnis gesetzt hatte, legte E.ON am 15. Oktober ein leicht überarbeitetes Verpflichtungsangebot vor. Am 26. November 2008 erklärte die Kommission die Verpflichtungszusage von E.ON für verbind-

³⁰⁷ Handelsblatt (2007f): E.ON-Chef greift EU Kommission frontal an, 4.10.2007

³⁰⁸ Spiegel Online (2008): Experten zweifeln an E.ON Netzverkauf, 29.02.2008

³⁰⁹ von Hammerstein u.a. (2009): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S. 27

³¹⁰ EU KOM (2009): Bericht über die Wettbewerbspolitik 2008, S. 15; Verfahren COMP/39.388 (Großhandelsmarkt) und Verfahren COMP/39.389 (Regelenergie)

³¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln

³¹² Amtsblatt der EU (2008a): Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten, „Beabsichtigt die Kommission, eine Entscheidung zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission nach ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen im Wege einer Entscheidung für bindend für die Unternehmen erklären.“ (Artikel 9 Abs. 1, Verordnung 1/2003)

³¹³ Klees (2009): Das Instrument der Zusageentscheidung, S. 375; Amtsblatt der EU (2008b): Verfahren zur Durchführung der Wettbewerbspolitik, 12.06.2008

lich.³¹⁴ Im Falle der Nichtbefolgung kann sie damit im Rahmen dieses sogenannten Instrumentes der ‚Zusagenentscheidung‘ zu Sanktionen gegenüber dem Unternehmen greifen.³¹⁵ Insgesamt ergeben sich für die Kommission durch ihre Befugnisse im Wettbewerbsrecht weitreichende Handlungsspielräume, die es ihr ermöglichen den Widerstand gegen den Entwurf des Energiebinnenmarktpaketes im Ministerrat zu umgehen.³¹⁶

Für die seit Anfang 2008 diskutierte Gründung einer ‚Netz AG‘ bedeutet die Verpflichtungszusage von E.ON, so von Hammerstein u.a., dass im Falle einer Übertragung des E.ON-Netzes auf eine deutsche Netzgesellschaft, diese auch die in der Zusage enthaltenen Vorgaben für einen potentiellen Käufer erfüllen muss. Praktisch bedeute dies, dass das E.ON-Netz nicht in eine Netzgesellschaft eingebracht werden kann, an welcher die anderen drei vertikal integrierten ÜNB-Konzerne stimmberechtigt sind. Rein finanzielle, stimmrechtslose Beteiligungen ohne Entsendungsrechte wären jedoch zulässig.³¹⁷ Angesichts des geringen möglichen Einflusses der anderen Unternehmen auf die neue Gesellschaft dürfte deren Bereitschaft, ihre Netze einzubringen, sinken. Der Vizepräsident der BNetzA, Johannes Kindler sieht jedoch auch Möglichkeiten, die Konzerne RWE und EnBW mit beschränkten Stimmrechten an einer ‚Netz AG‘ zu beteiligen oder deren Aktien an Treuhänder zu übereignen. Jedoch bringen beide Optionen faktische Beschränkungen des Einflusses der beiden Konzerne mit sich. Der Mehrwert für die Konzernmütter gegenüber einer eigentumsrechtlichen Entflechtung ist somit fraglich.³¹⁸

Im November 2009 verkaufte E.ON sein Höchstspannungsnetz an den staatlichen niederländischen Netzbetreiber Tennet. Dieser übernimmt damit alle Anteile an der E.ON Tochtergesellschaft Transpower Stromübertragungs GmbH.³¹⁹ Es sei nicht verwunderlich, dass das Netz von E.ON als auch das Netz von Vattenfall von strategischen Investoren wie Tennet und Elia erworben wurde, so Schlemmermeier von der LBD Beratungsgesellschaft im Mai 2010. Internationale Finanzinvestoren beurteilten die deutsche Regulierung als sehr unsicher. Tennet und Elia jedoch könnten Synergien aus der Erweiterung ihres Netzgeschäftes ziehen. Darüber hinaus besteht zwischen dem niederländischen Netz von Tennet und dem Transpower-Netz eine direkte Verbindung.³²⁰

Die Verpflichtungszusagen von E.ON können als Indiz dafür gewertet werden, dass die von der EU-Kommission geäußerten Vorwürfe auf tatsächlichen gravierenden Wettbewerbsver-

³¹⁴ Amtsblatt der EU (2008c): Entscheidung der Kommission vom 26.11.2008; von Hammerstein u.a. (2009): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S. 27ff

³¹⁵ Klees (2009): Das Instrument der Zusagenentscheidung, S. 375

³¹⁶ Monopolkommission (2009): Strom und Gas 2009, S. 18

³¹⁷ von Hammerstein u.a. (2009): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S. 32f/ 48

³¹⁸ Kindler (2009): Deutsche Netz AG. Patentlösung oder Chimäre?, Vortrag BNetzA, 05.10.2009

³¹⁹ E.ON (2009b): Pressemitteilung, 10.11.2009

³²⁰ Schlemmermeier mdl. (2010): Workshop ‚Netz AG‘ bei Netzkongress der DUH, 07.05.2010

stößen beruhen.³²¹ E.ON entgeht durch diesen ‚Deal‘ einer Milliardenstrafe, so das Handelsblatt, brüskiert aber gleichzeitig die Bundesregierung sowie auch die anderen deutschen Übertragungsnetzbetreiber, mit welchen das Unternehmen sich bis dahin gemeinsam bei der Kommission gegen OU eingesetzt hatte.³²² „Es sei stets von großem Vorteil gewesen, wenn Deutschland oder bestimmte Branchen bei europäischen Fragen in Brüssel geschlossen aufgetreten seien“ zitierte die Tagesschau einen Regierungssprecher.³²³ Spiegel Online zitierte die Bundeskanzlerin mit den Worten: „Das wird unsere Verhandlungsposition (in Brüssel) nicht unbedingt stärken“. ³²⁴ Der Spiegel urteilte, die Ereignisse ließen „das Kanzleramt wie eine Lobby-Vereinigung der Stromkonzerne aussehen [...], die noch nicht einmal den neuesten Kurswechsel ihrer eigenen Leute mitbekommen hatte“. ³²⁵ Die Monopolkommission äußerte, sie habe „begründete Zweifel an der Geeignetheit, Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit der Zusageentscheidung“ der Kommission, vor allem da dieses Instrument der Kommission „bedenkliche Möglichkeiten“ gebe, eigene politische Ziele durchzusetzen.³²⁶ Positiv beurteilte den Verkauf ein Experte der Unternehmensberatung Ernest & Young: “The announcement of E.ON has reinvigorated the whole discussion on ownership unbundling, and is an important step towards a single european energy market. It proves that utilities can no longer think in purely national terms.“ Was in Deutschland passiere, sei Beweis dafür, dass die Macht und der Einfluss Brüssels in der Energiepolitik größer sei als der Einfluss der nationalen Regierung.³²⁷ Über die Motive des Konzerns wurde vor allem in der Presse spekuliert. „Es ist abzusehen, dass sowohl das ‚ownership unbundling‘ als auch die diskutierten Kompromisslösungen das Geschäft für die Versorger am Ende sehr schwer machen werden“, zitierte das Handelsblatt einen Energieexperten bei der Unternehmensberatung Accenture, „Eon hat das erkannt und die Konsequenzen gezogen.“³²⁸ Darüber hinaus kann der Verkauf des E.ON-Netzes als ein Schritt gesehen werden, mit welchem sich das Unternehmen hoher Investitionen entledigt, welche in den nächsten Jahren vor allem im norddeutschen Übertragungsnetz anstehen werden, um Offshore Windparks in der Nordsee anzubinden.³²⁹ Des Weiteren wird argumentiert, Renditen der Netzbetreiber seien durch die BNetzA im Rahmen der Anreizregulierung deutlich beschnitten worden und liegen weit unter den Renditen der Erzeugungsparten.³³⁰ Ähnlich

³²¹ Canty (2009): Faire Strompreise, S. 33

³²² Handelsblatt (2008a): E.ON entgeht Milliardenstrafe durch Deal, 28.02.2008

³²³ Tagesschau (2008): Energiekonzern trennt sich vom Stromnetz, 28.02.2008

³²⁴ Spiegel Online (2008): Experten Zweifel an E.ON Netzverkauf, 29.02.2008

³²⁵ Der Spiegel (2008): Zum Glück gezwungen, 03.03.2008

³²⁶ Monopolkommission (2009): Strom und Gas 2009, S. 232

³²⁷ Ernest & Young (2008): Unbundling: moving into the fast lane? S. 3

³²⁸ Handelsblatt (2008b): Ein Bären dienst für die Branche, 29.02.2008

³²⁹ Zeit Online (2009b): Energiemarkt. E.ON verkauft Stromnetz an Niederländern, 10.11.2009

³³⁰ Handelsblatt (2008b): Ein Bären dienst für die Branche, 29.02.2008

sieht dies die Unternehmensberatung Ernest & Young: “there was little point in fighting the Commission, simply in order to retain an asset that was providing low returns and little competitive advantage, and which could demand massive investments in the near future.” Einen wichtigen Beitrag zur Entscheidung des Unternehmens hätten sicherlich auch die niedrigen durch die BNetzA gewährten Netzentgelte geleistet. In anderen Bereichen der Wertschöpfungskette ließen sich bessere Gewinne verbuchen.³³¹ Die BNetzA jedoch betonte, der Netzbetrieb sei weiterhin attraktiv und man gehe davon aus, dass eine Reihe von Energieversorgern ihr Netz behalten werde.³³² Jedoch kann der Verkauf auch als Chance für ein verpflichtendes OU gesehen werden. Denn sollte der Verkauf positive Wettbewerbseffekte haben, wird der Druck auf die anderen Unternehmen steigen.³³³ Inwieweit der Verkauf des Übertragungsnetzes aus oben genannten Gründen motiviert war, oder allein die massiven Druckmittel der EU-Kommission das Unternehmen zum Verkauf bewegten, bleibt unklar. Jedoch gab die Entscheidung der politischen Debatte um eine ‘Netz AG’ einen neuen Anstoß.³³⁴

4.2.3 Die Debatte im Jahr 2008

Beginn der Debatte um eine ‘Netz AG’

„Diese Nachricht hat insbesondere im Blätterwald einige Aufregung und auch Erstaunen ausgelöst. Ich denke aber, dass sich die Überraschung über diese Entscheidung jedenfalls bei allen, die die aktuelle Diskussion genau verfolgen, in Grenzen gehalten haben dürfte“, so der energiepolitische Sprecher der SPD-Fraktion Rolf Hempelmann am 13. März im Bundestag zur Ankündigung des Unternehmens E.ON, sein Netz zu verkaufen.³³⁵ Auch wenn die Überraschung angesichts des Verfahrens der Kommission gegen E.ON gering ausfiel, so löste doch der Vorstoß von E.ON sowohl in den Fraktionen des Bundestages als auch in der Bundesregierung eine neue Debatte um die Gründung einer ‘Netz AG’ aus, in der sich alle Parteien recht schnell positionierten. Durch die Ankündigung E.ONs, welche zu einem Zeitpunkt erfolgte, als sowohl Eigentümerstrukturen der Übertragungsnetze (vgl. 2.7) als auch die Regelzonenstruktur (vgl. 0) in der Diskussion waren, entstand ein Politikfenster, welches es ermöglichte die ‚alte‘ Lösungsoption ‘Netz AG’ wieder auf die Agenda zu holen. So äußerte auch das BMWi, es biete sich „die historische Chance, den Netzbetrieb in Deutschland neu zu strukturieren.“³³⁶ Allerdings zeigten bereits die ersten Diskussionen der Parteien die Uneinigkeit über die Ausgestaltung einer solchen Gesellschaft.

³³¹ Ernest & Young (2008): Unbundling: moving into the fast lane?, S. 7

³³² FTD (2008): Regulierer gegen Verstaatlichung von Stromnetzen, 04.03.2008

³³³ Riley (2008): OU. A Logic Outage for the Anti-Energy Liberalisers?

³³⁴ Leprich (2008): E.ON Übertragungsnetzverkauf; Canty (2009): Faire Strompreise, S. 29

³³⁵ Deutscher Bundestag (2008a): Plenarprotokoll 16/151, 13.03.2008, S. 15963

³³⁶ BMWi (2008d): Pressemitteilung, 01.10.2008

Bereits am 13. Februar 2008 forderte die FDP-Fraktion in einem Antrag, die Bundesregierung solle sich auf EU-Ebene für eine vereinfachte Version des ISO einsetzen. In Deutschland könne dann diesem ISO als deutsche 'Netz AG' das Eigentum und der Betrieb des deutschen Übertragungsnetzes übertragen werden. Die gegenwärtigen ÜNB könnten entsprechend dem Wert ihrer Netze anteilmäßig beteiligt und die vier Regelzonen zusammengefasst werden. Die Fraktion unterstütze jedoch nicht den von Deutschland auf EU-Ebene verteidigten 'Dritten Weg', da dieser nicht dieselben Synergieeffekte einer 'Netz AG' mit sich bringen könnte.³³⁷ Der Antrag wurde im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Bundestages im Mai abgelehnt. Die CDU/CSU-Fraktion argumentierte, die Bildung einer 'Netz AG' sei zwar wünschenswert, dürfe jedoch nicht staatlich erzwungen werden.³³⁸ Während die Fraktion Die Linke in einem Antrag Anfang März die Übernahme des E.ON Netzes durch die öffentliche Hand forderte,³³⁹ bevorzugte Rolf Hempelmann von der SPD-Fraktion aus Gründen der Kosteneffizienz sowie der Finanzkraft das Modell einer privatwirtschaftlichen Netzgesellschaft, in welche die derzeitigen Betreiber freiwillig ihre Netze einbringen und an welcher sie sich auch beteiligen.³⁴⁰ Der SPD-Abgeordnete Hermann Scheer hingegen sprach sich dafür aus, die Netze in die Hände von Bund und Ländern zu legen.³⁴¹ Die Fraktion der Grünen forderte ebenfalls eine Netzgesellschaft, in welcher der Staat die Regeln setzen und mit den Investoren zusammenarbeiten müsse.³⁴² Die Bundesregierung solle die sich bietende Chance offensiv nutzen.³⁴³ Anfang Juli heißt es in einem Konzeptpapier der SPD-Fraktion, der von E.ON geplante Netzverkauf solle zum Anlass genommen werden, um eine bundesweite 'Netz AG' mit staatlicher Beteiligung zu gründen.³⁴⁴ Der Vorstoß der SPD stieß bei der FDP-Fraktion auf harsche Kritik. Eine 'Netz AG' sei zwar grundsätzlich wünschenswert, der Vorschlag einer staatlichen Beteiligung zeige jedoch, „in welchem atemberaubendem Tempo sich die SPD den Linken an die Brust wirft, die die Energiewirtschaft am liebsten wieder komplett verstaatlichen wollen.“³⁴⁵ Die Bundeskanzlerin lehnte eine staatliche Beteiligung ab.³⁴⁶

Wenn sich die Aufregung über die Ankündigung des Unternehmens E.ON sein Netz zu verkaufen, gelegt habe, - so das Nachrichtenmagazin der Spiegel - wolle auch E.ON Chef Bernotat der Bundesregierung einige Vorschläge zum Stromnetz unterbreiten, darunter die

³³⁷ Deutscher Bundestag (2008g): Drucksache 16/8079, 13.02.2008

³³⁸ Deutscher Bundestag (2008h): Drucksache 16/9495, 05.06.2008

³³⁹ Deutscher Bundestag (2008f): Drucksache 16/8494, 12.03.2008

³⁴⁰ Deutscher Bundestag (2008a): Plenarprotokoll 16/151, 13.03.2008, S. 15964

³⁴¹ Welt Online (2008): E.On Chef schlägt Gründung einer Netz AG vor, 02.03.2008

³⁴² Deutscher Bundestag (2008a): Plenarprotokoll 16/151, 13.03.2008, S. 15967

³⁴³ Deutscher Bundestag (2008e): Drucksache 16/9798

³⁴⁴ Handelsblatt (2008f): SPD plant Stromnetz AG, 02.07.2008

³⁴⁵ FDP-Fraktion (2008a): Presseinformation, 02.07.2008

³⁴⁶ Welt Online (2008): E.On Chef schlägt Gründung einer Netz AG vor, 02.03.2008

Gründung einer Art 'Netz AG', an der sich Investoren beteiligen können.³⁴⁷ Die Entscheidung für einen Netzverkauf liege jedoch, so E.ON, allein bei den betroffenen Unternehmen. Der Staat solle als Moderator seinen Beitrag zu dieser Gründung leisten, ohne selbst am Eigentum der Netze beteiligt zu werden.³⁴⁸ Ebenfalls Interesse an einer 'Netz AG' zeigte die Solarbranche. Die Anbieter erneuerbarer Energien könnten sich einen Anteil von 24,9 Prozent an einer 'Netz AG' vorstellen, so der Chef des Unternehmens Solarworld, Frank Asbeck.³⁴⁹

Anfang März 2008 rief die Bundesregierung eine ‚Arbeitsgruppe Netze‘ auf Staatssekretärs-Ebene unter Leitung des BMWi und Beteiligung von BMF, BMU und Bundeskanzleramt ins Leben. Diese habe zum Auftrag, „Entwicklungen im Bereich der Stromnetze abzuschätzen und die verschiedenen Optionen der künftigen Gestaltung des Netzbetriebs in Deutschland zu prüfen“, darunter auch die Option 'Netz AG'.³⁵⁰ Die Unterstützung der Bundesregierung für die Idee 'Netz AG' erklärt sich auch angesichts der parallelen Debatte um das OU auf EU-Ebene. Denn eine 'Netz AG' konnte als Alternative zum OU präsentiert werden und somit dem Druck der EU begegnen.³⁵¹ So stellen auch von Hammerstein u.a. in ihrem Gutachten die 'Netz AG' als „eine freiwillige Alternative zur erzwungenen eigentumsrechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs von Erzeugung und Vertrieb“ dar.³⁵² Zum Ausdruck kommt dieser Zusammenhang auch im Titel der im September 2008 veranstalteten Euroforum-Konferenz ‚Deutsche Netz AG als Alternative zum EU-Unbundling?‘.³⁵³ In Reaktion auf die Debatte in Deutschland äußerte die EU-Kommission, die Gründung einer 'Netz AG' sei prinzipiell ein akzeptabler Weg, um ihre Auflagen zu erfüllen, wenn keiner der Eigentümer dominierenden Einfluss auf die Gesellschaft habe.³⁵⁴

Auch Vattenfall äußerte Ende Februar 2008 erste Absichten, sein Netz in andere Eigentümerstrukturen zu übergeben.³⁵⁵ Ende Juli kündigte das Unternehmen offiziell die Absicht an, sein Stromnetz verkaufen zu wollen und leitete noch vor E.ON den Verkaufsprozess ein. Damit schließt das Unternehmen die Beteiligung des neuen Eigentümers an einer 'Netz AG' zwar nicht direkt aus, geht jedoch erstmal einen eigenen, von der politischen Diskussion unabhängigen Weg.³⁵⁶ Im April 2009 hieß es bei Vattenfall, ein Verkauf seines Netzes wäre

³⁴⁷ Der Spiegel (2008): Zum Glück gezwungen, 03.03.2008

³⁴⁸ Handelsblatt (2008c): Interview. Bernotat fordert deutschlandweite Stromnetz AG, 17.03.2008

³⁴⁹ Handelsblatt (2008e): Solarbranche drängt in die geplante Netz AG, 25.06.2008

³⁵⁰ Deutscher Bundestag (2008j): Drucksache 16/11538, S. 18

³⁵¹ Bein (2010): Gute Aussichten

³⁵² von Hammerstein u.a. (2009): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze

³⁵³ Euroforum (2008a): Aktuelle Presseinformation

³⁵⁴ SZ (2008): EU billigt deutsches Energiekonzept

³⁵⁵ Zeit Online (2008): In Zukunft ohne Netz?, 28.02.2008

³⁵⁶ Handelsblatt (2008j): Vattenfall will Stromnetz verkaufen, 25.07.2008; Handelsblatt (2008k): Wirrwarr im Stromnetz, 28.07.2008

keine Absage an eine deutsche Netzgesellschaft. Es könne dadurch sogar der Kern für eine derartige Gesellschaft entstehen. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass angesichts vieler offener Fragen, dieses neue Netzkonstrukt einige Monate oder Jahre benötige, um handlungsfähig zu sein. So ginge wichtige Zeit verloren.³⁵⁷

Während E.ON und Vattenfall Verkaufsabsichten äußerten, stellten sich RWE und EnBW deutlich gegen die Abtrennung ihrer Netze. RWE äußerte sich positiv gegenüber der Gründung einer einheitlichen Regelzone; dafür seien jedoch weder die Gründung einer 'Netz AG' noch eigentumsrechtliche Eingriffe notwendig.³⁵⁸ EnBW wolle eine Mrd. Euro in das Netz investieren und suche nach Standorten für neue Erzeugungskapazitäten, so EnBW-Chef Villis. Die Netze seien weiterhin Teil des Kerngeschäftes des Unternehmens.³⁵⁹

Die Neuordnung der Stromübertragungsnetze war 2008 auch Thema der energiepolitischen Profilsuche der großen Koalition. Das durch das BMWi eingesetzte Expertengremium 'Projektgruppe Energiepolitisches Programm' (PEPP)³⁶⁰ legte in seinem im August 2008 veröffentlichten Papier 'Effizienz, Transparenz und Wettbewerb' Eckpunkte zum weiteren Vorgehen bezüglich der Schaffung einer deutschen Netzgesellschaft fest, darunter der „Dialog mit den Netzbetreibern über die Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Gründung einer Deutschen Netzgesellschaft“ und die „Vergabe eines Gutachtens zu den Optionen für die zukünftige Struktur des deutschen Stromübertragungsnetzes.“ Das Gutachten wurde jedoch bereits vor August 2008 ausgeschrieben.³⁶¹ Zur Schaffung einer bundesweiten Regelzone sollten ebenfalls Gespräche mit den Netzbetreibern geführt, eine Kosten-/Nutzen-Analyse erstellt, und die rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Zusammenlegung der vier Regelzonen durch ein Gutachten der BNetzA geprüft werden.³⁶² Die Projektgruppe wurde eingesetzt, um das energiepolitische Profil von Wirtschaftsminister Glos zu definieren, so das Handelsblatt: „Ein klares Signal an Umweltminister Sigmar Gabriel, der ebenfalls gerne energiepolitische Akzente setzt.“³⁶³ Bundesumweltminister Gabriel reagierte und kündigte am 25. September in einer Rede an, eine deutsche Netzgesellschaft sei notwendig und man habe sich vorgenommen, das Thema Netzgesellschaft in den nächsten Wochen in der Bundesregierung auf die Tagesordnung zu setzen. Man könne „nach den Ankün-

³⁵⁷ Vattenfall (Internetseite) (2009): Stromnetz fakten, 06.04.2009

³⁵⁸ Handelsblatt (2008l): Versorger wollen Netze gemeinsam betreiben, 23.09.2008

³⁵⁹ Handelsblatt (2008h): EnBW behält Stromnetz, 10.07.2008; Wallstreet Online (2008): EnBW lehnt Netz AG ab, 21.03.2008

³⁶⁰ Die PEPP wurde durch Bundeswirtschaftsminister Glos eingesetzt. Ihr gehörten Claudia Kemfert vom DIW, Ulrich Wagner von der TU München, Johann-Dietrich Wörner vom Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Stephan Kohler, Chef der Deutschen Energie-Agentur (Dena), sowie Fachbeamte des Wirtschaftsressorts an.

³⁶¹ PEPP (2008): Effizienz, Transparenz, Wettbewerb, S. 26, Das erwähnte Gutachten wurde im März 2009 durch Frontier Economics vorgelegt.

³⁶² PEPP (2008): Effizienz, Transparenz, Wettbewerb, S. 27

³⁶³ Handelsblatt (2008d): Berlin Intern, 20.06.2008

digungen von E.ON und Vattenfall, ihre Netze zu verkaufen, nicht tatenlos zusehen und es sich selbst überlassen, wie sich das neue Netz organisiert“. Die Erneuerbare-Energien-Branche sollte an einer Netzgesellschaft beteiligt werden.³⁶⁴ Der Bundesumweltminister nimmt damit eine deutlichere Position ein, als sie durch die PEPP formuliert wurde, die lediglich von Dialog und Auslotung spricht. Gabriel gehe mit seinen Forderungen jedoch zu weit, so Joachim Pfeiffer von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Eine einheitliche Regelzone sei zwar wünschenswert, es sei jedoch völlig unnötig und bremse die Dynamik, dass die Politik den Unternehmen den Weg vorgebe und sich auf eine deutsche Netzgesellschaft festlege.³⁶⁵ Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion legte im September auf einer Klausurtagung ihre energiepolitischen Ziele fest, darunter die Schaffung einer Regelzone, nicht jedoch die Gründung einer Netz AG.³⁶⁶

Vertiefung der internationalen Kooperation der ÜNB

2008 wurde in Fortsetzung der unter 0 genannten Initiativen die Kooperation der europäischen ÜNB vor dem Hintergrund des anstehenden dritten europäischen Energiebinnenmarktpaketes umstrukturiert und ausgebaut. Im Dezember 2008 wurde der Verband europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) gegründet, welcher die Aufgaben des bisherigen Verbandes ETSO der UCTE und den weiteren regionalen Verbänden Nordel, UKTSOA, BALTSO und ATSOI übernimmt. Der Verband soll unter der Federführung der ‚Agency for the Cooperation of Energy Regulators‘ (ACER) stehen, welche im Rahmen des dritten Energiebinnenmarktpaketes durch die Verordnung 713/2009 als Gemeinschaftseinrichtung gegründet wurde und 2011 ihre Arbeit aufnehmen soll.³⁶⁷ Während die ERGEG die einzelnen nationalen Regulierungsbehörden lediglich repräsentiert, wird ACER ergänzend zu den nationalen Regulierungsbehörden als unabhängige Gemeinschaftseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit aus grenzüberschreitender Perspektive agieren.³⁶⁸ Zu den Aufgaben der ACER zählt die Beobachtung der regionalen Zusammenarbeit der ÜNB und der Ausführung der Aufgaben der ENTSO-E, die Beobachtung des Elektrizitätsbinnenmarktes, die Beratung der Kommission, anderer Gemeinschaftsorgane und nationaler Regulierungsbehörden. Außerdem ist es Aufgabe der ACER, mit einer sogenannten Rahmenleitlinie, wie in der VO 214/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel vorgesehen, Grundlagen für die Festlegung von einem Netzkodex zu schaffen. Der Netzkodex wird dann von der ENTSO-E ausgearbeitet und dient nach Annahme durch ACER und die Kommission der optimierten Handhabung des transparenten Zugangs zu den Übertragungsnetzen über die Grenzen hinweg. Darüber hinaus erarbeitet ENTSO-E alle zwei

³⁶⁴ Gabriel (2008): Energiepolitisches Handeln, Rede BMU, 25.09.2008

³⁶⁵ CDU/ CSU-Bundestagsfraktion (2008a): Pressemitteilung, 26.09.2008

³⁶⁶ CDU/ CSU-Bundestagsfraktion (2008b): Energie für Deutschland

³⁶⁷ De Joode/ van Oostvoorn (2008): European Energy Market Liberalisation and Integration, S. 14,

³⁶⁸ EurActiv (2009): ERGEG: EU regulation at a turning point. 23.02.2009

Jahre einen gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan, der jedoch für die ÜNB nicht bindend ist.³⁶⁹ Auf nationaler Ebene müssen die ÜNB der nationalen Regulierungsbehörde jedes Jahr ebenfalls Netzentwicklungspläne vorlegen. Diese enthalten unter anderem einen Zeitplan für Investitionsprojekte. Die Regulierungsbehörde kann vom Übertragungsnetzbetreiber die Änderung seines zehnjährigen Netzentwicklungsplans verlangen, überwacht und evaluiert die Durchführung und ist verpflichtet, bei fehlenden Investitionen Maßnahmen zu ergreifen, die die Durchführung sicherstellen (Art. 22 RL 2009/72/EG). Damit ergeben sich für die BNetzA weitreichende Koordinationsmöglichkeiten des Netzausbaus über die bisherige Prüfung der Berichte der ÜNB nach § 12 EnWG hinaus.³⁷⁰ Im Rahmen der anstehenden Novellierung des EnWG wird die Verpflichtung zur Vorlage der Netzentwicklungspläne verankert, um - so der Entwurf für ein Energiekonzept 2010 - eine kohärente, deutschlandweite Netzausbauplanung sicherzustellen.³⁷¹

Neben der durch das EU-Energiebinnenmarktpaket vorgesehenen Ausweitung der Kooperation sowohl auf Ebene der Regulierungsbehörden als auch auf Ebene der ÜNB, ergriffen die Unternehmen auch selbst die Initiative. So wurden im Jahr 2008 zahlreiche regionale Plattformen gegründet, um die technische Kooperation der ÜNB in der Praxis zu verstärken. Im Dezember 2008 gründeten die ÜNB der Benelux-Staaten, Deutschlands und Frankreichs, wie 2007 bereits angekündigt (vgl. 0), die Capacity Allocation Service Company for Central-West Europe (CASC-CWE). Die ÜNB der Länder halten jeweils gleiche Anteile an dem Unternehmen, welches als gemeinsames Auktionsbüro für die Grenzkapazitäten in der Region agiert.³⁷² Auch in der Region Zentral-Osteuropa wurden Maßnahmen ergriffen, um erste Schritte hin zu einer Integration der Strommärkte zu vollziehen. In der Region wurde bereits im Juli 2008 die ‚CAO - Central Allocation Office GmbH‘ geschaffen, um das Engpassmanagement zu koordinieren.³⁷³ Ebenfalls im Dezember gründeten elf europäische ÜNB aus Deutschland, der Schweiz, Österreich, den Niederlanden, Polen und Tschechien unter dem Namen TSO Security Cooperation (TSC) ein ständiges Sicherheitsgremium und eine IT Plattform zum Datenaustausch.³⁷⁴

Die Kooperation der europäischen ÜNB, welche forciert durch die EU-Kommission, aber auch auf Initiative der Unternehmen selbst vor allem im Jahr 2008 verstärkt wurde, wird in der Diskussion um eine ‚Netz AG‘ sehr unterschiedlich gewertet. Während die Befürworter

³⁶⁹ VO 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und VO 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel. Der Netzentwicklungsplan beruht auf den nationalen Investitionsplänen und gemeinschaftlichen Aspekten der Netzplanung einschließlich der Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zeigt Investitionslücken insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Kapazitäten auf (VO 214/2009 Art 8 Abs. 10).

³⁷⁰ Weyer (2009): Der Rechtsrahmen für den Ausbau der ÜN, S. 211

³⁷¹ BMWI/ BMU (2010): Entwurf Energiekonzept, 07.09.2010, S. 21

³⁷² CASC-CWE (Internetseite) (o.J.): Our History. CASC:CWE Presentation

³⁷³ CAO (Internetseite) (o.J.): Company

³⁷⁴ TSO Security Cooperation (2008): Media Release, 22.12.2008

einer 'Netz AG' anführen, beide Maßnahmen ergänzten sich, denn ein einheitliches deutsches Netzunternehmen könne die gemeinsamen Interessen der ÜNB bei der internationalen Kooperation (Netzausbaupläne der ENTSO-E, Gespräche mit der ACER) besser vertreten, die Position Deutschlands stärken und den Auf- und Ausbau eines europäischen Verbundnetzes und ein grenzüberschreitendes Engpassmanagement effektiver gestalten,³⁷⁵ argumentieren die Gegner einer 'Netz AG', so unter anderem Amprion, „aufgrund der regionalen und nationalen Zusammenarbeit und der damit einhergehenden Abstimmung unter den europäischen ÜNB ist bereits heute eine Zusammenlegung der vier Regelzonen in Form einer deutschen Netz AG nicht mehr erforderlich und/oder sinnvoll“.³⁷⁶ Die Kooperation zeige, so EnBW: „konkrete Ergebnisse in Richtung eines europäischen Strommarkts erreicht die Branche nicht über in Brüssel bzw. Berlin geführte, politisch motivierte Diskussionen, sondern durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern, unterstützt durch die Politik.“³⁷⁷ Die Diskussion um eine 'Netz AG' verkenne die Europäisierung der Netze, so EnBW.³⁷⁸ Die hier von den ÜNB verfolgte Strategie kann als ‚An-uns-liegt-es-nicht‘-Strategie bezeichnet werden.³⁷⁹ Durch die verstärkte Kooperation der ÜNB auf europäischer Ebene soll deutlich gemacht werden, dass hier bereits große Potentiale gehoben werden und die unerwünschte 'Netz AG' überflüssig wird. Die grenzüberschreitende Kooperation ist angesichts aufwändiger Genehmigungsverfahren und der unterschiedlichen nationalen Regulierung ein sehr langfristiger Prozess. Vor diesem Hintergrund kann die Strategie der ÜNB, grenzüberschreitende Initiativen als Alternative zu einer 'Netz AG' anzuführen, auch als Verzögerungstaktik interpretiert werden. Die erheblichen Synergiepotentiale innerhalb Deutschlands ließen sich deutlich kurzfristiger heben, so Ben Schlemmermeier von der LBD.³⁸⁰

Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zu Regelzonen

Im Jahr 2008 wurden, ausgelöst durch einen Missbrauchsantrag³⁸¹ des BNE und Lichtblick, konkrete Schritte hin zu einer optimierten Regelzonenkooperation eingeleitet. Der § 22, Absatz 2, Satz 4 EnWG verpflichtet die ÜNB, unter Beachtung ihrer jeweiligen Systemver-

³⁷⁵ Frontier Economics (2009): Optionen für die zukünftige Struktur, S. 38; Säcker (2009): Netzausbau- und Kooperationsverpflichtungen, S. 311; Kurth (2008): Sachstand zur Einführung der Anreizregulierung, 07.07.2008

³⁷⁶ Amprion (2010): Beantwortung eines schriftlichen Fragenkatalogs am 08.09.2010

³⁷⁷ EnBW (2009): Position der EnBW zur "Deutschen Netz AG"

³⁷⁸ Euroforum (2008b): Rückblick Regulierungskongress 2008

³⁷⁹ Steger u.a. (2008): Die Regulierung elektrischer Netze, S. 112

³⁸⁰ Interview, Ben Schlemmermeier, 02.08.2010

³⁸¹ Besondere Missbrauchsverfahren: Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen erheblich berührt werden, können, nach § 31 EnWG, bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung dieses Verhaltens stellen. Hält die BNetzA das Verhalten des Netzbetreibers für rechtswidrig, ist der Antrag begründet. Entsprechend wird die Regulierungsbehörde den Netzbetreiber im Wege einer Entscheidung auffordern, das rechtswidrige Verhalten abzustellen oder zu unterlassen. Ggf. können weitere Maßregeln (Bußgeld, Gewinnabschöpfungsmaßnahmen o.ä.) erfolgen (BNetzA (o.J.): Informationen zum besonderen Missbrauchsverfahren).

antwortung zur Senkung des Aufwandes für Regelenergie unter Berücksichtigung der Netzbedingungen zusammenzuarbeiten. Da sie diese Pflicht verletzt sahen, stellten Lichtblick als Netznutzer und Bilanzkreisverantwortlicher und der BNE in Vertretung seiner betroffenen Mitgliedsunternehmen im März 2008 einen Missbrauchsantrag bei der BNetzA. Der Antrag beruht auf einem Gutachten der LBD Beratungsgesellschaft im Auftrag von Lichtblick, in welchem die Vorteile einer regelzonenübergreifenden Saldierung erarbeitet werden. Die Kosten für Regelenergie könnten deutlich gesenkt werden und somit eine Reduzierung der Netznutzungsentgelte bewirken, so die Gutachter. Darüber hinaus sei das Ausschreibungsverfahren für Regelenergie nicht transparent und der Regelenergiemarkt durch hohe Markteintrittsbarrieren für neue Anbieter kaum zugänglich.³⁸² In Folge der Ergebnisse des Gutachtens stellten Lichtblick und der BNE den Missbrauchsantrag bei der BNetzA, mit der Begründung, Übertragungsnetzbetreiber kämen ihrer Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit zwecks Reduzierung des Regelenergiebedarfs nach § 22 EnWG nicht nach.³⁸³ Zwar hätten die gemeinsame bundesweite Ausschreibung der Regelenergie auf einer Internetplattform seit Dezember 2007 sowie weitere Festlegungen der BNetzA bezüglich der Ausschreibung von Regelenergie zu einer gewissen Transparenz des Regelenergiemarktes geführt, an der getrennten Regelung der Übertragungsnetze ändere dies jedoch nichts.³⁸⁴ „Ungeachtet des klaren gesetzlichen Auftrages in § 22 Abs. 2 Satz 4 EnWG weigern sich die Betroffenen, so zusammenzuarbeiten, dass zur Senkung des Aufwandes für Regelenergie [...] die in jedem einzelnen Übertragungsnetz auftretenden zeitgleichen Abweichungen zwischen Entnahme und Einspeisung untereinander saldiert werden“, so der Wortlaut des Missbrauchsantrages.³⁸⁵ Gleichzeitig könnten die integrierten Konzerne als Anbieter der von ihnen selbst nachgefragten Regelenergie die Preise weitgehend frei bestimmen und durch die Deckung des unnötigen Mehrbedarfs an Regelenergie, erhebliche Mehrerlöse erzielen. „Dieses wohl geordnete Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage im gleichen Konzern geht ausschließlich zu Lasten Dritter“. Daher forderten die Antragsteller, die vier ÜNB zu verpflichten, „die in ihren Regelzonen zeitgleich auftretenden Abweichungen zwischen Einspeisung und Entnahme elektrischer Energie untereinander zu saldieren.“ Die gesetzliche Anordnung einer einheitlichen Regelzone ist folglich nicht Gegenstand des Missbrauchsantrages.³⁸⁶ Die Antragsteller umgehen somit die kontroverse Diskussion, ob eine einheitliche Regelzone de lege lata, das heißt auf Grundlage des derzeitigen EnWG angeordnet werden könne, indem sie lediglich die offensichtlichen Handlungsspielräume der derzeitigen Gesetzeslage nutzen. Mit Bezug auf Äußerungen von E.ON-Chef Bernotat im Handelsblatt forderte der Geschäftsführer von Lichtblick, die Bundesnetzagentur solle sich

³⁸² LBD (2008): Untersuchung des Einsparpotentials bei der regelzonenübergreifenden Saldierung

³⁸³ BNE (2008): Pressemitteilung, 06.04.2008

³⁸⁴ Hogan und Hartson Raue (2008): Antrag gemäß § 31 EnWG, 06.03.2008, S. 3

³⁸⁵ Hogan und Hartson Raue (2008): Antrag gemäß § 31 EnWG, 06.03.2008, S. 22

³⁸⁶ Hogan und Hartson Raue (2008): Antrag gemäß § 31 EnWG, 06.03.2008, S. 3ff

die „späte aber öffentliche Einsicht“ der ÜNB, dass das Nebeneinander von vier Regelzonen kein optimaler Zustand sei, zu Eigen machen und dem Misstand schnell und entschlossen ein Ende setzen.³⁸⁷ Robert Busch, Geschäftsführer des BNE betonte, sein Verband habe der BNetzA im Vorfeld des Missbrauchsantrages wiederholt Vorschläge zur Senkung des Regelenergieaufwandes gemacht, ohne dass die Behörde darauf einging. Auf den Missbrauchsantrag habe die Behörde sehr abweisend reagiert und darauf verwiesen, dass sie zu der Problematik bereits informelle Verhandlungen mit den ÜNB führe.³⁸⁸

Im Juli 2008 leitete die BNetzA jedoch „auf Veranlassung des Bundeswirtschaftsministeriums“ ein Festlegungsverfahren³⁸⁹ zum Einsatz von Regelenergie ein, mit dem Ziel, eine Regelung zu finden, mit welcher im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten die Kooperation der vier Regelzonenbetreiber optimiert, das Gegeneinanderregeln der vier Regelzonen vermieden und damit die Kosten für Regelenergie gesenkt werden können.³⁹⁰ Damit will die BNetzA per Festlegung die Kooperationsverpflichtungen nach § 22 EnWG konkretisieren.³⁹¹ Als Anlass für das Festlegungsverfahren werden unter anderem die Erkenntnisse eines Anfang 2008 durch die BNetzA in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Höhe des Regelenergiebedarfs genannt. Die „Senkungspotentiale in Bezug auf die Höhe der Regelleistung“ wurden, so die BNetzA, „schon zu einem frühen Zeitpunkt bei der Erstellung des Gutachtens offenbar“.³⁹² Das Gutachten, welches erst im Januar 2009 veröffentlicht wurde, identifiziert erhebliche Einsparungen beim Jahresbedarf der Regelenergie durch eine Zusammenlegung der Regelzonen. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Regelleistung um über 400 MW reduziert werden kann, auch wenn sie wie bisher in jeder der vier Regelzonen individuell vorgehalten wird. Bei einer deutschlandweiten einheitlichen Ausregelung könnte die positive Regelleistung (Unterspeisung) um weitere 400 MW reduziert werden.³⁹³ Darüber hinaus führte die BNetzA an, die von vielen Bilanzkreisverantwortlichen vorgetragenen Beanstandungen des Gegeneinanderregelns hätten Anlass zur Einleitung des Verfahrens gegeben.³⁹⁴ Der Präsident der BNetzA äußerte, vieles was sinnvoll und

³⁸⁷ BNE (2008): Pressemitteilung, 06.04.2008; Handelsblatt (2008c): Bernotat fordert deutschlandweite Stromnetz AG, 17.03.2008

³⁸⁸ Interview, Robert Busch, 10.08.2010

³⁸⁹ Die BNetzA kann, gemäß §§ 29 EnWG zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und zur Verwirklichung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Entscheidungen durch Festlegung treffen. Nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 StromNZV können diese Festlegungen auch den Einsatz von Regelenergie betreffen.

³⁹⁰ BNetzA (2010a): Beschluss in dem Verwaltungsverfahren wegen der Festlegung zum Einsatz von Regelenergie, 16.03.2010, S. 11f; Deutscher Bundestag (2010b): Drucksache 17/1686, 14.05.2010

³⁹¹ Salje (2009): Zur Bildung einer Deutschen Netz AG, S. 22

³⁹² BNetzA (2010a): Beschluss in dem Verwaltungsverfahren wegen der Festlegung zum Einsatz von Regelenergie, 16.03.2010, S. 11

³⁹³ Haubrich/ CONSENTEC (2008): Gutachten zur Höhe des Regelenergiebedarfs, 10.12.2008; BNetzA (2009a): Pressemitteilung, 19.01.2009

³⁹⁴ BNetzA (2010a): Beschluss in dem Verwaltungsverfahren wegen der Festlegung zum Einsatz von Regelenergie, 16.03.2010, S. 11

zweckmäßig sei, könne man leider nicht erzwingen und noch sei unklar, ob und wie eine deutsche 'Netz AG' entstehen könne; man wolle jedoch die Zeit nutzen und alle Befugnisse der Behörde ausschöpfen, um zumindest ein schrittweises Vorgehen einzuleiten und eventuell eine einheitliche Regelzone zu schaffen.³⁹⁵ Das Festlegungsverfahren der BNetzA sei als Reaktion auf den Missbrauchsantrag zu verstehen, so Ben Schlemmermeier von der LBD-Beratungsgesellschaft im Interview. Um „Herr des Verfahrens“ zu werden und in der Öffentlichkeit dem Vorwurf zu entgehen, sie kümmere sich nicht um die offensichtlichen Probleme, leitete die BNetzA das Festlegungsverfahren ein. Gleichzeitig konnte der schwebende Missbrauchsantrag durch die BNetzA als Druckmittel genutzt werden, um die ÜNB zur Kooperation im Rahmen des Festlegungsverfahrens zu bewegen.³⁹⁶ Bernd Jauch von der EnBW Transportnetze AG betonte, nach Inkrafttreten des EnWG 2005 hätte die BNetzA gemeinsam mit den ÜNB vor der Aufgabe gestanden, die Konkretisierung zahlreicher, im EnWG beschriebener Sachverhalte abzarbeiten. Der autonome Regelzonenbetrieb führe im gesamten kontinentaleuropäischen UCTE-Gebiet zu gegenläufigen, systemimmanenten Regelbewegungen. Dieser Betrieb entspräche bis heute dem Stand der Technik. Vor diesem Hintergrund sei dem Thema Gegeneinanderregeln zunächst gegenüber anderen Themen geringere Priorität eingeräumt worden. Verstärkt durch die Einleitung des Missbrauchsverfahrens sei der Sachverhalt jedoch auf der Agenda nach oben gerückt.³⁹⁷

Im Rahmen des Festlegungsverfahrens stellten die ÜNB in ihren Stellungnahmen zwei unterschiedliche Konzepte vor: das unter 2.6 bereits erwähnte ‚Zentralregler-Modell‘ von Amprion und der ‚Netzregelverbund‘ der Netzbetreiber der anderen drei Regelzonen. Während ersteres Modell die Bildung einer einheitlichen Regelzone bedeutet, wird im zweiten Modell lediglich die bestehende Kooperation verstärkt.³⁹⁸ Der ‚Netzregelverbund‘ entspricht in etwa der im Missbrauchsantrag geäußerten Forderung des BNE und des Unternehmens Lichtblick.³⁹⁹ Bernd Jauch von der EnBW verwies im Interview darauf, dass die ÜNB bereits vor Einleitung des Festlegungsverfahrens unter dem Arbeitstitel ‚Topfmodell‘ vor dem Hintergrund der Verpflichtungen nach § 22 EnWG Überlegungen anstellten, welche die Grundlage für den heutigen ‚Netzregelverbund‘ bildeten. An diesen Überlegungen war auch RWE beteiligt.⁴⁰⁰

Der energiepolitische Sprecher der SPD-Fraktion begrüßte den Vorschlag von Amprion: „vor dem Hintergrund des derzeit in Brüssel diskutierten dritten Energiebinnenmarktpakets für

³⁹⁵ Kurth (2008): Sachstand zur Einführung der Anreizregulierung, 07.07.2008, S. 14

³⁹⁶ Interview, Ben Schlemmermeier, 03.08.2010; Interview, Robert Busch, 03.08.2010

³⁹⁷ Interview, Bernd Jauch, 06.09.2010

³⁹⁸ BNetzA (2010a): Beschluss in dem Verwaltungsverfahren wegen der Festlegung zum Einsatz von Regelenergie, 16.03.2010, S. 15f; TU Dortmund/ E-Bridge (2009): Optimierung der Ausregelung von Leistungsgleichgewichten

³⁹⁹ Interview, Robert Busch, 10.08.2010

⁴⁰⁰ Interview, Bernd Jauch, 07.09.2010

Strom und Gas kann der unternehmensseitige Vorschlag helfen, das drohende Thema Zwangsabtretung von Energienetzen abzuwenden“⁴⁰¹ Noch im Juni hatte das europäische Parlament die beiden Alternativlösungen zur eigentumsrechtlichen Entflechtung abgelehnt, das heißt, die ‚Gefahr‘ einer verpflichtenden eigentumsrechtlichen Entflechtung durch EU-Regulierung war noch nicht vollkommen auszuschließen. RWE selbst betonte, sein Modell sei *de lege lata*, d.h. nach geltendem Recht durchsetzbar und könne unabhängig von der Zustimmung der Übertragungsnetzbetreiber umgesetzt werden (vor allem auf Grundlage der Zusammenarbeitsverpflichtung nach § 22 Abs. 2 S. 4 EnWG). Das Konzept einer deutschen ‚Netz AG‘ hingegen sei rechtlich nicht erzwingbar und setze den Konsens aller Betreiber voraus. Mit der Gründung einer einheitlichen Regelzone unter Systemführerschaft von RWE sei die Gründung einer ‚Netz AG‘ hinfällig und die Eigentumsverhältnisse blieben unangetastet. Mit dem ‚Topfmodell‘ der anderen drei ÜBN könnten wiederum nicht alle Optimierungspotentiale gehoben werden, da die bisherigen Regelzonen bestehen bleiben.⁴⁰² Die rechtliche Zulässigkeit einer einheitlichen Regelzone ist jedoch umstritten. Ein rechtliches Gutachten im Auftrag von Vattenfall kommt zu dem Schluss, dass die erzwungene Schaffung einer einheitlichen Regelzone und somit auch das ‚Zentralregler-Modell‘ bei fehlender Einigkeit der ÜNB durch die BNetzA nach geltendem Recht nicht möglich sind. Ohne gesetzgeberischen Eingriff käme jedoch das ‚Topfmodell‘ aus (vgl. auch 4.2.4).⁴⁰³ In der Zeitung *European Voice* wurde der Vorschlag von RWE kritisch bewertet: „The real danger here is, that RWE [...] would abuse the control granted to it as operator of the whole network“. Eine neutrale ‚Netz AG‘, welche nach Verkauf der Übertragungsnetze durch Zusammenschluss der neuen Besitzer entstehen könnte und eine Ausweitung dieser auf europäischer Ebene sei jedoch wünschenswert.⁴⁰⁴ Auch Frontier Economics verweist in seinem Gutachten auf das Diskriminierungspotential von RWE als alleinigem Systemführer.⁴⁰⁵ Sowohl die BNetzA als auch die Bundesregierung sprachen sich weiterhin für eine Zusammenlegung der Regelzonen aus. Der Präsident der BNetzA bezeichnete im September die Zusammenlegung der Regelzonen als sinnvollen Zwischenschritt auf dem Weg hin zu einer ‚Netz AG‘.⁴⁰⁶ In der Stellungnahme der Bundesregierung zum Sondergutachten der Monopolkommission Strom und Gas 2007 im Dezember 2008 wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass durch die Schaffung einer bundesweiten Regelzone der Bedarf an Regulenergie und somit auch die Kosten sinken könnten. Die BNetzA sei beauftragt worden „die rech-

⁴⁰¹ SPD-Bundestagsfraktion (2008b): Pressemitteilung, 10.07.2008

⁴⁰² Brick (2008): Die elektrotechnisch und ökonomisch optimale Struktur der ÜN, Vortrag RWE, 16.12.2008; Euroforum (2008b): Rückblick Regulierungskongress 2008

⁴⁰³ Salje (2009): Zur Bildung einer Deutschen Netz AG, S. 42

⁴⁰⁴ Riley (2009): Undermining liberalisation of the energy market?, 29.04.2009

⁴⁰⁵ Frontier Economics (2009): Optionen für die zukünftige Struktur, 36

⁴⁰⁶ Euroforum (2008b): Rückblick Regulierungskongress 2008

tlichen und technischen Voraussetzungen zur Zusammenlegung der vier Regelzonen zu prüfen und so eine Zusammenlegung vorzubereiten“.⁴⁰⁷

In Reaktion auf die Vorschläge der ÜNB (,Zentralregler-Modell' und ,Topfmodell') beauftragte die BNetzA die TU Dortmund und das Unternehmen E-Bridge, ein Gutachten zu den beiden durch die ÜNB entworfenen Konzepten zu erstellen, welches Ende August 2009 vorlag.⁴⁰⁸ Die Gutachter stellen dar, dass beide Konzepte bei einer Umsetzung ähnliche positive Effekte hätten und nur marginale Vorteile zu Gunsten des ,Zentralregler-Modells' bestehen, jedoch sei dessen Umsetzung deutlich zeitaufwändiger. Kurzfristig wird daher die Erweiterung des ,Netzregelverbundes' empfohlen, der jederzeit in ein ,Zentralregler-Modell' überführt werden könne. Darüber hinaus wird auf die höheren „prozessmäßigen Umsetzungsrisiken bezüglich der Systemsicherheit“ beim ,Zentralregler' verwiesen.⁴⁰⁹ In Reaktion auf dieses Gutachten beauftragten Lichtblick und der BNE die LBD Beratungsgesellschaft wiederum mit der Erstellung eines Kurzgutachtens, welches die Vorteile des ,Zentralregler-Modells' in einer einheitlichen Regelzone untermauert. Durch das ,Zentralregler-Modell' könnten - unter anderem - höhere Einsparungen beim Regelenergieleistungsbedarf und Regelenergieeinsatz sowie bei der Bilanzkreisabwicklung erreicht und außerdem mehr Wettbewerb auf dem Regelenergiemarkt ermöglicht werden.⁴¹⁰ Zwar hatten BNE und Lichtblick in ihrem Missbrauchsantrag vorerst lediglich die regelzonenübergreifende Saldierung gefordert, als jedoch RWE seinen Vorschlag vorbrachte, sah man realistische Chancen, durch die Zusammenlegung der Regelzonen weitere Potentiale zu heben.⁴¹¹ Ampriion (RWE) kritisierte das Gutachten der TU Dortmund und E-Bridge als unvollständig und unausgewogen zu Lasten des ,Zentralregler-Modells'.⁴¹² Bernd Jauch von der EnBW wiederum betonte, das Gutachten käme zu dem Schluss, dass beide Modelle wirtschaftliche grundsätzlich gleichwertig seien. Das Gutachten beschreibe zwar einen vermeintlichen kleinen wirtschaftlichen Vorteil des ,Zentralregler-Modells'. Er kritisierte jedoch die methodische Vorgehensweise der Gutachter und die Quantifizierung bei der Erarbeitung der Vorteile. Diese seien nicht ausreichend belegt.⁴¹³

EnBW, Vattenfall und E.ON beschlossen Ende Oktober 2008, ab Dezember die regelzonenübergreifende Kooperation zu verstärken und somit den ,Netzregelverbund' umzusetzen. Dadurch könnten erhebliche Synergien ohne Veränderung der bewährten Regelzonenstruk-

⁴⁰⁷ Deutscher Bundestag (2008c): Drucksache 16/11558, 19.12.2008

⁴⁰⁸ BNetzA (2010a): Beschluss in dem Verwaltungsverfahren wegen der Festlegung zum Einsatz von Regelenergie, 16.03.2010, S. 16f

⁴⁰⁹ TU Dortmund/ E-Bridge (2009): Optimierung der Ausregelung von Leistungsungleichgewichten.

⁴¹⁰ LBD Beratungsgesellschaft (2009): Kurzgutachten zur Konsultation zum Gutachten „Optimierung der Ausregelung von Leistungsungleichgewichten“

⁴¹¹ Interview, Robert Busch, 10.08.2010

⁴¹² BNetzA (2010a): Beschluss in dem Verwaltungsverfahren wegen der Festlegung zum Einsatz von Regelenergie, 16.03.2010, S.19f

⁴¹³ Interview, Bernd Jauch, 06.09.2010

turen und zeitliche Verzögerung gehoben werden.⁴¹⁴ Somit werde ein zweistelliger Millionen-Betrag eingespart und gleichzeitig die „bewährte Sicherheitsstruktur“ durch die Beibehaltung separater Regelzonen aufrechterhalten.⁴¹⁵ Er begrüße diese Ankündigung, so der Wirtschaftsminister. Sie zeige aber auch, „dass die Stromversorger erst vor dem Hintergrund drohender Regulierungsmaßnahmen zu Kooperation bereit sind“. Umso wichtiger sei es, dass der von ihm eingesetzte Moderator „in Gesprächen mit den Stromkonzernen auf weitere Potentiale für Energiepreissenkungen“ hinweise. „Ich sehe z.B. Synergieeffekte durch eine Zusammenlegung der Stromübertragungsnetze.“⁴¹⁶

Im Frühjahr 2010 entschied die BNetzA, „nach Maßgabe des Bundeswirtschaftsministeriums“ aufgrund des Ergebnisses des Gutachtens der TU Dortmund und E-Bridge in einem ersten Schritt die Erweiterung des ‚Netzregelverbundes‘ anzuordnen (vgl. auch 0), um möglichst schnell Effizienzpotentiale zu heben.⁴¹⁷ Eine ‚Netz AG‘ werde zwar weiterhin angestrebt, könne jedoch nicht erzwungen, sondern lediglich durch Überzeugungsarbeit herbeigeführt werden.⁴¹⁸ Dass die BNetzA den Weg des geringeren Widerstandes ging und sich trotz ihrer Präferenz für eine einheitliche Regelzone vorerst gegen das Modell von RWE entschied, erklärt sich angesichts der Ablehnung der anderen ÜNB und die Befürchtung der BNetzA, somit ihre vorgesehenen Kompetenzen zu überschreiten und Klagen der ÜNB zu provozieren.⁴¹⁹ In Anbetracht der Ergebnisse des Gutachtens der TU Dortmund und E-Bridge erschien die Anordnung einer einheitlichen Regelzone gegen den Willen zweier ÜNB für die Bundesnetzagentur schwer zu rechtfertigen, da vor allem die Verhältnismäßigkeit des Eingriffes fragwürdig erschien.

Einsatz eines Moderators durch das BMWi

Anfang Oktober 2008 gab das BMWi bekannt, es habe „einer Anregung aus den Reihen der Energiewirtschaft folgend“, als ehrenamtlichen Moderator den Aufsichtsratsvorsitzenden der Infineon AG Max Dietrich Kley benannt, um „in vertraulichen Gesprächen mit den Energieversorgungsunternehmen insbesondere mögliche Optionen für eine Strom-Netzgesellschaft“ auszuloten.⁴²⁰ Im März hatte E.ON Chef Bernotat angeregt, der Staat könne als Moderator seinen Beitrag zur Gründung einer ‚Netz AG‘ leisten.⁴²¹ Dass diese Gespräche nicht die staatliche Organisation einer ‚Netz AG‘ einleiten sollten, sondern lediglich eine „Moderation“ darstellen, versteht sich vor dem Hintergrund der Position des

⁴¹⁴ Vattenfall (2008a): Pressemitteilung, 28.10.2008

⁴¹⁵ EnBW (2008a): Pressemitteilung, 17.12.2008

⁴¹⁶ BMWi (2008b): Pressemitteilung, 28.10.2008

⁴¹⁷ Deutscher Bundestag (2010b): Drucksache 17/1686, 14.05.2010

⁴¹⁸ Zerres (2008): Die Einwirkungsmöglichkeiten der BNetzA, Vortrag BNetzA, 16.12.2008

⁴¹⁹ Interview, Robert Busch, 10.08.2010

⁴²⁰ BMWi (2008d): Pressemitteilung, 01.10.2008

⁴²¹ Handelsblatt (2008c): Interview. Bernotat fordert deutschlandweite Stromnetz AG, 17.03.2008

BMWi. „Es wäre zu begrüßen, wenn sich die Netzbetreiber entschließen, ihre Netze freiwillig in eine private deutsche ‘Netz AG’ einzubringen [...]. Dies kann allerdings nicht staatlich organisiert werden!“ so BMWi-Staatssekretär Homann im Juni 2008.⁴²² Gudrun Kopp von der FDP-Fraktion begrüßte die Initiative. Deutschland müsse der EU-Kommission eine zukunftsweisende Lösung präsentieren können. Die ‘Netz AG’ stelle den „idealen Kompromiss zwischen einer eigentumsrechtlichen Zerschlagung und dem bisher von der Bundesregierung vertretenen ‚Weiter so‘ dar“.⁴²³ „Anstatt weiter nur im Schmollwinkel zu sitzen und die Bemühungen der Kommission um mehr Wettbewerb zu torpedieren, sollte Herr Glos endlich in die Offensive gehen und den unverhältnismäßigen Vorstellungen aus Brüssel sachgerechte Lösungen entgegensetzen.“⁴²⁴

Der Dialog mit den Netzbetreibern über die Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Gründung einer ‘Netz AG’ war bereits im August 2008 in einem Papier der Projektgruppe Energiepolitisches Programm angekündigt worden.⁴²⁵ Im Rahmen der Gespräche sollten jedoch nicht nur die Optionen für eine ‘Netz AG’ besprochen werden, sondern gleichzeitig über die Vorstellungen der Energiekonzerne für einen zukünftigen Energiemix in der Stromerzeugung und die Zukunft der Kernkraft verhandelt werden. So sollte der Moderator Möglichkeiten prüfen, wie Verbraucher entlastet werden könnten, wenn eine Verständigung auf eine Laufzeitverlängerung bei Kernkraftwerken zustande kommen sollte.⁴²⁶ Vor Aufnahme der Gespräche hatte Umweltminister Sigmar Gabriel den Wirtschaftsminister gewarnt, den Moderator auch über eine Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke verhandeln zu lassen: „Das wäre ein Verstoß gegen die Koalitionsvereinbarung, den die SPD auf keinen Fall hinnehmen wird.“⁴²⁷ Im Koalitionsvertrag von 2005 wird darauf verwiesen, dass die Koalitionspartner hinsichtlich der Kernenergie unterschiedliche Auffassungen vertreten, deshalb könnten der am 14. Juni 2000 beschlossene Atomkonsens sowie die dazu in Novelle des Atomgesetzes getroffenen Regelungen nicht geändert werden.⁴²⁸ Während sich die CDU/CSU für eine Verlängerungen der Laufzeiten ausspricht und ankündigte, im Falle einer Koalition mit der FDP nach der Bundestagswahl die Laufzeiten zu verlängern⁴²⁹, kommt für die SPD eine Laufzeitverlängerung nicht in Frage.⁴³⁰ Die Verknüpfung der Verhandlungen über eine Stromnetzgesellschaft mit der umstrittenen Frage der Laufzeitverlängerung durch das BMWi zeugt davon, dass die Initiierung des Moderationsprozesses allein vom

⁴²² BMWi (2008c): Rede des Staatssekretärs im BMWi Jochen Homann, 18.06.2008

⁴²³ FDP-Bundestagsfraktion (2008b): Presseinformation, 19.05.2008

⁴²⁴ FDP-Bundestagsfraktion (2009): Presseinformation, 14. 05.2008

⁴²⁵ PEPP (2008): Effizienz, Transparenz, Wettbewerb, S. 26

⁴²⁶ BMWi (2008d): Pressemitteilung, 01.10.2008

⁴²⁷ Nürnberger Nachrichten (2008): Netze: aus vier mach eins, 27.09.2008

⁴²⁸ CDU/ CSU, SPD (2005): Gemeinsam für Deutschland. Koalitionsvertrag, S. 50

⁴²⁹ CDU (2008): Wir wollen die Laufzeiten verlängern. Interview mit Ronald Pofalla, 25.02.2009

⁴³⁰ SPD (2008): Atomenergie bleibt Auslaufmodell, 12.05.2009

BMWi getragen wurde und keine Absprache mit dem BMU erfolgte. Inwiefern die Laufzeitverlängerung im Austausch mit Zugeständnissen der Netzbetreiber beim Thema 'Netz AG' verbunden werden sollte, bleibt offen. Diese Möglichkeit sprach die FDP Abgeordnete Kopp erst nach der Bundestagswahl aus: „Im Zusammenhang mit einer möglichen Laufzeitverlängerung wäre es für die Energieversorger sicher leichter, ihre Stromnetze in eine Deutsche 'Netz AG' einzubringen“.⁴³¹

Deutlich mehr Initiative der Bundesregierung wurde von der Opposition gefordert. Am 15. Oktober 2008 stellte die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen einen Antrag, in welchem sie die Bundesregierung auffordert, die Gründung einer von der Stromerzeugungswirtschaft unabhängigen Netzgesellschaft mit einer Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand rechtlich und organisatorisch vorzubereiten und damit über den Dialog mit den Netzbetreibern hinaus konkrete Schritte in die Wege zu leiten. Der Antrag wurde am 16. Oktober im Bundestag beraten. In der Sitzung sprach sich der energiepolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion gegen eine 'Netz AG' aus, wenn diese gleichzeitig OU mit sich bringe und verteidigte die Idee einer einheitlichen Regelzone. „Die Netz AG allein ist, wie das Ownership-Unbundling, eine Monstranz, die man vor sich herträgt, die aber dem Wettbewerb nichts bringt.“⁴³²

4.2.4 Die Debatte im Wahljahr 2009

Schon Ende 2008 hatten Vertreter der Bundestagsfraktionen die schleppende Debatte um eine 'Netz AG' kritisiert. Offenbar wolle sich CSU-Wirtschaftsminister Michael Glos nicht mit den Konzernen anlegen, so Ulla Lötzer von der Linksfraktion. Gudrun Kopp von der FDP-Fraktion kritisierte, es vergeht viel zu viel Zeit bei der Neuordnung der Stromnetze und der Bildung einer nationalen 'Netz AG'.⁴³³ Auch der energiepolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Rolf Hempelmann bemängelte den schleppenden Fortgang des Moderationsprozesses. Es sei bisher nicht bekannt, inwieweit es dem Moderator in den letzten vier Monaten gelungen sei, Fortschritte zu erzielen. Da der Verkaufsprozess bei Vattenfall und E.ON jedoch bereits sehr weit fortgeschritten sei, bleibe nicht mehr viel Zeit für ein aktives Handeln der Regierung. Die SPD-Fraktion erwarte daher einen zeitnahen Abschluss des Moderationsprozesses und als Ergebnis konkrete Vorschläge der Bundesregierung. Gleichzeitig betonte er, die Politik könne sich keine „Schnellschüsse“ erlauben. Eine Lösung gegen den Willen der derzeitigen Eigentümer sei nicht denkbar.⁴³⁴ Hans-Josef Fell von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen forderte der Wirtschaftsminister auf: „Sorgen sie dafür, dass es so schnell wie möglich eine bundesweite Netzgesellschaft gibt!“⁴³⁵ Den Äußerungen

⁴³¹ Zeit Online (2009a): Union und FDP wollen Macht der Stromkonzerne beschneiden, 20.10.2009

⁴³² Deutscher Bundestag (2008b): Plenarprotokoll 16/183, 16.10.2008, S. 19447ff

⁴³³ Sattler (2008): Mehr Schutz für die Kleinen, Das Parlament Nr. 28/2008, 24.11.2008

⁴³⁴ Deutscher Bundestag (2009a): Plenarprotokoll 16/200, 22.01.2009, S. 21743f

⁴³⁵ Deutscher Bundestag (2009a): Plenarprotokoll 16/200, 22.01.2009, S. 21746

ist zu entnehmen, dass sich der Zeitdruck vor allem angesichts der fortschreitenden Verkaufsprozesse bei Vattenfall und E.ON ergab, da der anstehende Verkauf eine Chance darstellte, zumindest die beiden Netze zusammenzuführen. Gleichzeitig beharrten die Fraktionen auf ihren Positionen bezüglich der Eigentumsverhältnisse einer Netzgesellschaft und der Rolle des Staates.⁴³⁶ Politischer Druck auf RWE und EnBW, ihr Netz zu verkaufen, sei nicht erkennbar, heie es in der Branche, so die Sddeutsche Zeitung im Mrz. „Angesichts der Differenzen zwischen Union und SPD, so mutmate die Kanzlerin schon, werde das Netz womglich noch zum Wahlkampf-Thema.“⁴³⁷ Diese Prognose sollte sich bewahrheiten.

Am 5. Januar legte Vizekanzler und SPD-Kanzlerkandidat Frank-Walter Steinmeier als Grundlage fr die Verhandlungen im Koalitionsausschuss zum Konjunkturpaket einen „Wachstums und Stabilittspakt fr Deutschland“ vor. Darin heit es: „Wir *streben* die Grndung einer Deutschen Netzgesellschaft als Aktiengesellschaft *an*. Daran sind private und ffentliche Investoren beteiligt. Wir wollen, dass der Bund sich an diesem Netz mit einer Sperrminoritt von 25,1 % beteiligt.“⁴³⁸ Bundesumweltminister Gabriel begrute die Vorschläge Steinmeiers zur Grndung einer Netzgesellschaft.⁴³⁹ Am 12. Januar einigte sich die Bundesregierung auf ein Konjunkturpaket 2. Dort wird erklrt, eine deutsche Gesellschaft fr die Stromnetze sei „*wnschenswert*“ und ihr Zustandekommen im nationalen Interesse. Die Bundesregierung werde dabei eine „aktive Rolle“ spielen.⁴⁴⁰ Whrend die Äuerungen des Konjunkturpaketes zu einer ‘Netz AG’ sehr vage blieben, wird in der am 12. Februar vom BMU vorgestellten ‚Roadmap Energiepolitik’ die Grndung einer Netzgesellschaft eindeutig angestrebt. So heit es dort: „Wir *werden* eine bundesweite Netz-Gesellschaft *grnden*“. Fr diese Netzgesellschaft „ist eine staatliche Beteiligung von mindestens 25,1 % erforderlich“.⁴⁴¹ In Reaktion auf die in der Roadmap geäuerten Zielsetzungen sprach sich die Bundeskanzlerin am 13. Februar auf einer Tagung des Wirtschaftsrates der CDU erneut fr eine private Netzgesellschaft aus.⁴⁴² [Hervorhebungen in diesem Absatz durch die Verfasserin]

Die Gegenberstellung dieser Absichtserklrungen zeigt die Uneinigkeit innerhalb der Regierung, welche vor allem ber die Rolle des Staates als mehr oder weniger aktiver Akteur bei der Grndung einer ‘Netz AG’ bestand. Schon die Initiierung der Gesprche mit den Netzbetreibern durch das BMWi hatte deutlich gemacht, dass eine freiwillige Kooperation angestrebt wurde und die Bundesregierung zwar eine aktive, aber lediglich moderierende

⁴³⁶ Deutscher Bundestag (2009a): Plenarprotokoll 16/200, 22.01.2009, S. 21731f

⁴³⁷ SZ (2009a): Staatsnetz statt Stromnetz, 06.03.2009

⁴³⁸ SPD (2009b): Unser Wachstums und Stabilittspakt fr Deutschland, 05.01.2009

⁴³⁹ BMU (2009b): Pressemitteilung, 05.01.2009

⁴⁴⁰ SPD (2009c): Starke Impulse in der Krise, 13.01.2009, Canty (2009): Faire Strompreise, S. 30

⁴⁴¹ BMU (2009a): Roadmap Energiepolitik 2020.

⁴⁴² Reuters (2009): Merkel pldiert fr private Stromnetzgesellschaft, 13.02.2009

Rolle einnehmen sollte. Die Formulierungen des BMU und des SPD-Kanzlerkandidaten bringen jedoch den Wunsch nach einer Beteiligung der Politik am Prozess der Gründung als auch nach einer stärkeren staatlichen Beteiligung an einer zukünftigen Netzgesellschaft zum Ausdruck.

Das Handelsblatt berichtete im März, der Moderator Kley müsse Mitte des Monats ein Konzept vorlegen und zitierte RWE-Chef Großmann mit den Worten: „Ich habe von Herrn Kley keinen Vorschlag erhalten. Ich bin nicht der Meinung, dass es eine Deutsche Netz AG geben wird. Den Ruf danach habe ich in den vergangenen Wochen auch nicht mehr so nachdrücklich gehört.“ Auch in Regierungskreisen heiße es, „aus dem Prozess ist jede Dynamik heraus“. ⁴⁴³ Am 16. März übermittelte das BMWi dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Bundestages einen Bericht zum Stand der Verhandlungen über eine Netzgesellschaft und zum Stand des Energieleitungsausbaugesetzes. Darin heißt es, die Sondierungen unter Moderation von Herrn Max Dietrich Kley seien zwar noch nicht abgeschlossen, die bisherigen Gespräche zeigten jedoch, dass nicht alle Übertragungsnetzeigentümer dem Projekt einer einzigen Netzgesellschaft aufgeschlossen gegenüberstehen. Die Gründung einer Netzgesellschaft in einem Schritt sei daher wenig aussichtsreich. Vor diesem Hintergrund sollten zunächst Optionen für ein schrittweises Vorgehen überprüft werden, bei dem nicht alle ÜNB mit einbezogen werden. Parallel bereite die BNetzA bereits auf Veranlassung des BMWi die Zusammenlegung der vier Regelzonen vor. Dies sei ein längerer, weitgehend technischer Prozess, der aber bereits zu Kostenersparnissen führe. ⁴⁴⁴ Positiver zu den Verhandlungen mit den ÜNB äußerte sich der seit Februar im Amt befindliche Wirtschaftsminister zu Guttenberg Anfang April im Handelsblatt. Man führe dazu intensive Gespräche, die jedoch noch nicht beendet seien. ⁴⁴⁵ Insgesamt verliefen die Gespräche mit den Netzbetreibern ergebnislos, ohne dass es zu einer öffentlichen Debatte kam. Thomas Bareiß, Koordinator für Energiepolitik der CDU/CSU-Fraktion äußerte dazu im Interview: „Man war eigentlich sogar eher ein bisschen froh, dass es so einigermaßen ohne Gesichtverlust für alle Seiten im Sande verlief. Es ging sehr offen aus. Es gab nie den großen Hype, wo man gesagt hat, Mensch das ist ja alles gescheitert.“ ⁴⁴⁶

Die unter 2.6 zusammengefassten Gutachten im Auftrag von BMWi und BMU wurden im Sommer 2009 veröffentlicht. Das Gutachten von Frontier Economics für das BMWi wurde im März fertig gestellt, jedoch erst Mitte Juni veröffentlicht, das Gutachten der Wirtschaftskanzlei Hogan und Hartson und der LBD Beratungsgesellschaft für das BMU im Mai vorgelegt, jedoch erst im Wahlkampf Ende August durch das BMU veröffentlicht. ⁴⁴⁷ Während das

⁴⁴³ Handelsblatt (2009a): Chancen für eine Stromnetz AG in Deutschland tendieren gegen null, 11.03.2009

⁴⁴⁴ Deutscher Bundestag (2009c): Drucksache 16/12556, 03.04.2009; Deutscher Bundestag (2009d): Ausschuss-Drucksache 16/(9)1459

⁴⁴⁵ Handelsblatt (2009b): zu Guttenberg über Ökostrom, Kernkraft und den Wettbewerb im Energiebereich

⁴⁴⁶ Interview, Thomas Bareiß, 03.08.2010

⁴⁴⁷ BMU (2009d): Pressemitteilung, 27.08.2009; BMWi (2009b): Pressemitteilung, 12.06.2009

Gutachten von Frontier Economics auch die Vor- und Nachteile der vorgelagerten Lösungen untersucht, legen die Gutachter für das BMU den Schwerpunkt auf die Option 'Netz AG' und entwickeln ein ausdifferenziertes Modell einer Netzgesellschaft. Auch plädieren von Hammerstein u.a. eindeutig für OU, dem das BMU nicht ablehnend gegenübersteht. Die Gutachter von Frontier Economics sehen zwar die größten Effizienzpotentiale in der Gründung einer 'Netz AG', weisen aber darauf hin, dass diese langwierig und politisch teuer zu erkaufen sei und schlagen – „falls dieses Ziel nicht erreichbar ist“ – vorgelagerte Alternativen vor.⁴⁴⁸ Wie unter bereits 2.6 geschildert, geben die Gutachten damit die Positionen der Ministerien wieder. Die Pressemitteilungen der beiden Ministerien zu den Gutachten ähneln sich insofern, als beide die Unterstützung der Gutachter für die Forderung nach einer 'Netz AG' als auch die Unterstützung für die jeweilige von den Ministerien geforderte Rolle des Staates begrüßen.⁴⁴⁹

Die LBD Beratungsgesellschaft als auch Frontier Economics arbeiten sowohl im Auftrag der Wirtschaft als auch der öffentlichen Hand. Während die LBD Beratungsgesellschaft vor allem Stadtwerke, Regionalversorger und Newcomer auf dem Energiemarkt, wie beispielsweise Lichtblick, berät, ist das europaweit agierende Beratungsunternehmen Frontier Economics vor allem für große Energieunternehmen, wie auch die vier deutschen EVUs tätig. Die Auswahl der Berater durch die Ministerien erscheint demnach vor dem Hintergrund der Legitimation gegenüber externen Stakeholdern nicht zufällig. So wird es vor allem im Sinne des BMWi gewesen sein, dass die Ergebnisse des Gutachtens bei den ÜNB auf Akzeptanz stoßen, da das Ministerium grundsätzlich auf eine freiwillige Kooperation der ÜNB setze. Beratungsunternehmen bringen praktisches betriebswirtschaftliches Wissen mit, welches sie häufig von der wissenschaftlichen Beratung unterscheidet. Darüber hinaus könnten Unternehmensberater „als eine Art Vertreter der Wirtschaft“ der Politik dazu dienen, die Akzeptanz für politische Entscheidungen seitens der Wirtschaft zu erhöhen. Zusätzlich kann die Beauftragung von Gutachten vorerst auch den politischen Handlungsdruck von den Entscheidern nehmen und die Entscheidung aufschieben.⁴⁵⁰

Die Diskussion um die verfassungsrechtlichen Konsequenzen einer erzwungenen Netzgesellschaft, welche bei einer freiwilligen Übertragung umgangen würden, wurde 2009 von einem Rechtsgutachten des Juristen Peter Salje an der Universität Hannover im Auftrag von Vattenfall Europe Transmission aufgegriffen, welches sich mit der umstrittenen Frage beschäftigt, ob auch gegen den Willen der ÜNB per Gesetz oder Verwaltungsakt eine nationale Regelzone oder eine Netzgesellschaft gebildet werden kann. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass sich mit gesetzgeberischen Mitteln angesichts der resultierenden Ent-

⁴⁴⁸ von Hammerstein u.a. (2009): Freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, S. 92, Frontier Economics (2009): Optionen für die zukünftige Struktur S. 59

⁴⁴⁹ BMU (2009d): Pressemitteilung, 27.08.2009; BMWi (2009b): Pressemitteilung, 12.06.2009

⁴⁵⁰ Raffel (2006): Unternehmensberater in der Politikberatung, S. 115ff

schädigungspflichten und der Möglichkeit, mildere Mittel einzusetzen, eine deutsche Netzgesellschaft kaum realisieren lassen wird. Eine Einbindung der ÜNB sei daher nur auf freiwilliger Basis möglich. In der Einleitung des Gutachtens wird darauf verwiesen, dass die freiwillige Übertragung der Netze unrealistisch sei, da EnBW und RWE diese ablehnen. Für die Schaffung einer nationalen Regelzone bestehe bisher keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, jedoch sei eine gesetzliche Verpflichtung denkbar. Die Effizienzgewinne durch die Bildung einer einheitlichen Regelzone und damit die Verhältnismäßigkeit des gesetzlichen Eingriffes werden jedoch angezweifelt.⁴⁵¹ Auch Bernd Jauch von der EnBW Transportnetze AG äußerte, sein Unternehmen sei der Auffassung, dass im jetzigen EnWG die rechtlichen Grundlagen zur Schaffung einer einheitlichen Regelzone fehlten. Insbesondere sei völlig ungeklärt, inwieweit die Systemverantwortung der ÜNB nach § 13 EnWG in einer einheitlichen Regelzone gemeinsam wahrgenommen werden könne. Die Systemverantwortung sei seiner Auffassung nach nicht teilbar.⁴⁵² Zwar urteilt von Hammerstein (2007) in einem Gutachten für den vzbv, sowohl die Eigentums-Entflechtung als auch die Einsetzung eines unabhängigen Netzbetreibers stellten angesichts der weiterhin bestehenden negativen Anreize für die integrierten EVU, ihr Netzmonopol zu missbrauchen, einen verhältnismäßigen Eingriff dar.⁴⁵³ Die in dem Gutachten von Salje zum Ausdruck kommende Präferenz für eine freiwillige Lösung erklärt jedoch die Versuche der Politik, die ÜNB im Konsens zu einer Lösung zu bewegen, da ansonsten rechtliche Streitigkeiten entstehen und die resultierende rechtliche Unsicherheit Investitionen der Netzbetreiber behindern könnte.⁴⁵⁴ Darüber hinaus ist vor diesem Hintergrund auch das Bestreben der BNetzA zu verstehen, eine schrittweise Vorgehensweise zu verfolgen: „schon heute ist vieles machbar, wenn man pragmatisch vorgeht.“⁴⁵⁵ Zwar teilt die BNetzA nicht die in dem Gutachten geäußerte Skepsis gegenüber den Vorteilen einer einheitlichen Regelzone, bezeichnet jedoch deren gesetzliche Anordnung lediglich als zweitbeste Lösung, die zum Einsatz kommen sollte, „wenn es gar nicht anders geht“, das heißt, eine kooperative Lösung nicht zu Stande kommt. Bei einer konfrontativen Zusammenlegung seien zusätzliche Verzögerungen vorprogrammiert.⁴⁵⁶ RWE sieht hingegen keine Notwendigkeit eine einheitliche Regelzone gesetzlich anzuordnen, denn diese sei bereits nach geltendem Recht auch gegen den Willen der ÜNB durchsetzbar (vgl. 0). Die Bundesregierung spricht in ihrem Evaluierungsbericht von 2007 wiederum von einer „gesetzlichen Anordnung“ zum Zusammenschluss der Regelzonen (vgl. 0).

⁴⁵¹ Salje (2009): Zur Bildung einer Deutschen Netz AG

⁴⁵² Interview, Bernd Jauch, 06.09.2010

⁴⁵³ von Hammerstein (2007): Entflechtung des Eigentums, S. 44ff

⁴⁵⁴ Deutscher Bundestag (2008k): Ausschuss-Drucksache 16/(9)967, 03.04.2008

⁴⁵⁵ Kurth (2008): Sachstand zur Einführung der Anreizregulierung, 07.07.2008, S. 14

⁴⁵⁶ Zerres (2008): Die Einwirkungsmöglichkeiten der BNetzA, Vortrag BNetzA, 16.12.2008

Am 14. Juni stellte die SPD ihr Regierungsprogramm vor. Man trete für die Gründung einer Deutschen 'Netz AG' ein und könne sich auch eine staatliche Beteiligung vorstellen.⁴⁵⁷ Ähnliche Worte wählte SPD-Kanzlerkandidat Steinmeier im August 2009 in seinem sogenannten 'Deutschland Plan'.⁴⁵⁸ Im CDU-Wahlprogramm hingegen wird betont, man wolle eine einheitliche deutsche Regelzone schaffen, eine staatliche Beteiligung sei jedoch nicht zielführend.⁴⁵⁹

4.2.5 Entwicklungen nach der Bundestagswahl

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung

Im Koalitionsvertrag der am 27. September 2009 gewählten neuen Bundesregierung aus FDP und CDU/CSU heißt es: „Wir setzen uns dafür ein, die deutschen Übertragungsnetze in einer unabhängigen und kapitalmarktfähigen Netzgesellschaft zusammenzuführen und die Grenzkuppelstellen weiter auszubauen.“ Darüber hinaus sollen „Wettbewerbshemmnisse im grenzüberschreitenden Stromhandel durch ein besonders marktfreundliches Engpassmanagement und durch eine Zweckbindung der Engpasserlöse“ beseitigt werden. Neben diesen Zielen zur Verschärfung des Wettbewerbs versprechen die Koalitionspartner, den Bau hocheffizienter Kohlekraftwerke zu ermöglichen und eine Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke durchzusetzen.⁴⁶⁰ Die SPD-Bundestagsfraktion kritisierte, der Koalitionsvertrag verschweige, wie der Weg hin zu einer 'Netz AG' gestaltet werden soll: „Der Koalitionsvertrag sieht keine Zwischenschritte über eine gemeinsame und einheitliche Regelzone vor. Diese wäre sowohl technisch als auch regulatorisch in kürzester Zeit realisierbar.“⁴⁶¹ Die Energieversorgungsunternehmen selbst beurteilten die Erwähnung einer Netzgesellschaft im Koalitionsvertrag lediglich als „taktischen Schachzug“ ohne praktische Relevanz und mit wenig Umsetzungschancen, so die Börsen-Zeitung: „Um sich nicht von vornherein der Verdächtigung auszusetzen, den Großkonzernen zu viele Geschenke zu machen, hätten sich die Koalitionäre das Thema Wettbewerbsstärkung auf die Fahnen geschrieben.“⁴⁶² Eine EnBW-Sprecherin äußerte: „Wir wollen unser Netz behalten - daran hat sich auch durch die Koalitionsvereinbarung nichts geändert.“⁴⁶³ Die Strategie der Bundesregierung bleibt ebenfalls unverändert. So kündigt die Bundesregierung an, das BMWi werde gemeinsam mit BMF, BMU und Bundeskanzleramt die Gespräche mit den Netzeigentümern fortführen, um das Projekt einer einheitlichen Netzgesellschaft voranzubringen. Die rechtliche Ausgestaltung einer Zusammenführung der Netze sei von den Unternehmen jedoch privatrechtlich zu

⁴⁵⁷ SPD (2009a): Sozial und Demokratisch. Das Regierungsprogramm der SPD, 14.06.2009

⁴⁵⁸ Steinmeier (2009): Die Arbeit von morgen, S. 62

⁴⁵⁹ CDU (2009b): Wir haben die Kraft. Regierungsprogramm 2009 bis 2013, S. 24

⁴⁶⁰ CDU/CSU/FDP (2009): Wachstum, Beschäftigung, Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag, S. 29f

⁴⁶¹ SPD-Bundestagsfraktion (Internetseite) (2009): Bewertung Koalitionsvertrag

⁴⁶² Börsen-Zeitung (2009): Taktische Schachzüge in der Energiepolitik, 27.10.2009

⁴⁶³ Handelsblatt (2009d): RWE und EnBW halten am Netz fest, 28.10.2009

regeln.⁴⁶⁴ Gleichzeitig hat der Verkauf des E.ON- und des Vattenfall-Netzes an zwei unterschiedliche ausländische Betreiber die Situation nicht vereinfacht. Somit sei ein „leiser Abschied von der Netz AG“, vollzogen worden, so die Süddeutsche Zeitung.⁴⁶⁵

Erweiterung des ‚Netzregelverbundes‘

Am 16. März 2010 ordnete die BNetzA die deutschlandweite Einführung eines ‚Netzregelverbundes‘ bis 31. Mai 2010 an. Damit wird der bestehende Verbund dreier ÜNB um den Netzbetreiber Amprion erweitert und das ‚Zentralregler-Modell‘ vorerst verworfen.⁴⁶⁶ Die BNetzA begründete ihre Entscheidung mit der schnellen Realisierbarkeit des ‚Topfmodells‘, sieht jedoch für die Zukunft weiterhin die Möglichkeit der Zusammenlegung der Regelzonen.⁴⁶⁷ Dass RWE nicht als ‚Zentralregler‘ die Verantwortung über alle Regelzonen erhalten hat, begründet sich auch vor dem Hintergrund des Widerstandes der anderen Netzbetreiber, allen voran EnBW gegen eine Dominanz von RWE.⁴⁶⁸ Denn, so auch die BNetzA, sei es vor allem auch eine „Prestigefrage“, wer die Ausregelung als Dienstleister übernehme.⁴⁶⁹

LBD und Lichtblick kritisierten die zögerliche Entscheidung gegen die umfassendere Lösung eines zentralen Netzreglers: „Die BNetzA hätte wesentlich mehr zu verändern vermocht, als sie es mit dem heute veröffentlichten Festlegungsbeschluss getan hat.“⁴⁷⁰ Ähnlich kritisch äußerte sich die Sprecherin für Energiewirtschaft der Bundestagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen: „Die Gründung einer unabhängigen Netzgesellschaft für die Stromnetze in Deutschland ist mit der heutigen Entscheidung der BNetzA ein Stück weiter in die Ferne gerückt. Die Bundesregierung, die sich eigentlich die Einrichtung der Netzgesellschaft zum Ziel gesetzt hatte, guckt dem Treiben tatenlos zu und verspielt erneut die Grundlage dafür.“ Ein ‚Zentralregler‘, jedoch ohne Beteiligung von RWE, sei dem bestehenden ‚Netzregelverbund‘ vorzuziehen.⁴⁷¹ Die Bundesregierung betonte jedoch „Die kurzfristige Ausdehnung des Netzreglerverbundes auf alle vier Regelzonen steht einer späteren Einrichtung eines Zentralreglers nicht entgegen.“⁴⁷² Das BMWi wolle, so der Informationsdienstleister energate im April 2010, demnächst eine Ermächtigungsverordnung vorlegen, welche die Anordnung der Zusammenlegung der Regelzonen ermöglicht.⁴⁷³

⁴⁶⁴ Deutscher Bundestag (2010a): Drucksache 17/1042

⁴⁶⁵ SZ (2009b): Leiser Abschied von der ‚Netz AG‘, 06.11.2009

⁴⁶⁶ BNetzA (2010a): Beschluss in dem Verwaltungsverfahren wegen der Festlegung zum Einsatz von Regelenergie, 16.03.2010

⁴⁶⁷ BNetzA (2010b): Pressemitteilung, 16.03.2010

⁴⁶⁸ Interview, Thomas Bareiß, 05.08.2010

⁴⁶⁹ Zerres (2008): Die Einwirkungsmöglichkeiten der BNetzA, Vortrag BNetzA, 16.12.2008

⁴⁷⁰ BNE/ Lichtblick (2010a): Pressemitteilung, 16.03.2010

⁴⁷¹ Bündnis 90/ Die Grünen-Bundestagsfraktion (2010): Pressemitteilung, 16.03.2010

⁴⁷² Deutscher Bundestag (2010a): Drucksache 17/1042, 16.03.2010

⁴⁷³ Energate (2010): Strommarkt 4/2010

5 Schlussfolgerungen

5.1 Zusammenfassung und Beantwortung der Fragestellung

In Folge der Sektoruntersuchung der EU-Kommission im Januar 2007 rückte das Thema OU erneut in das Zentrum der Diskussion um die Neuordnung der europäischen Übertragungsnetze. Vor allem die Kommission sah in der eigentumsrechtlichen Entflechtung ein effektives Mittel, um bestehende Wettbewerbsdefizite zu beheben. In Deutschland wurde zu diesem Zeitpunkt die Einführung der Anreizregulierung sowie der KraftNAV eingeleitet. Erst 2005 war die BNetzA auch als Regulierungsbehörde für die Strom- und Gasmärkte eingesetzt worden. Die Forderung der Kommission nach OU erschien einigen Akteuren in Deutschland daher verfrüht. Erst wenn nachgewiesen werden könne, dass die bestehende Regulierung versage, sei OU als letztes Mittel gerechtfertigt.⁴⁷⁴ Grundsätzlich sah die Bundesregierung jedoch Handlungsbedarf, mit einer wirksamen Regulierung und Entflechtung den Wettbewerb und erforderliche Investitionen sicherzustellen und räumte im Evaluierungsbericht zum EnWG die prinzipielle Notwendigkeit einer Nachbesserung bei den bestehenden Entflechtungsvorgaben ein. Die ÜNB sahen sich angesichts der drohenden eigentumsrechtlichen Entflechtung veranlasst, eigene Vorschläge zu entwickeln, die der Kommission entgegen kamen, jedoch die grundlegende Struktur der Unternehmen nicht berührten. Gleichzeitig machte sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine ‚Dritte Option‘ stark, welche den derzeitigen Eigentümern weiterhin Einfluss auf den Netzbetrieb lassen sollte und unterstützte damit die Opposition der ÜNB. Als E.ON im Februar 2008, ausgelöst durch ein Kartellverfahren der EU-Kommission angekündigte, sein Netz verkaufen zu wollen, sahen einige Akteure, darunter die FDP aber auch E.ON die Gelegenheit gekommen, diese Dynamik zu nutzen, um die Gründung einer bereits seit den 90er Jahren wiederholt geforderten deutschen ‚Netz AG‘ anzuregen. Da es auf EU-Ebene noch zu keiner Entscheidung gekommen war, nahm die Bundesregierung diese keineswegs neue Idee auf, eventuell auch vor dem Hintergrund, durch den Vorschlag zu tief greifende Entflechtungsvorgaben für die verbleibenden vertikal integrierten Unternehmen abzuwenden. Sie sprach sich für die freiwillige Einbringung der Übertragungsnetze in eine ‚Netz AG‘ aus und leitete informelle Gespräche mit den ÜNB ein. Ziel der Verhandlungen mit den ÜNB war es, ihre Bereitschaft zum Zusammenschluss in einer Netzgesellschaft auszuloten und somit eigentumsrechtliche Konflikte zu umgehen. So betonte die Bundesregierung wiederholt, dass nur eine freiwillige Lösung möglich sei. Die Gespräche verliefen jedoch ergebnislos.

Unter den Parteien plädierten lediglich die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und Die Linke eindeutig für eine eigentumsrechtlich entflochtene Netzgesellschaft. Durch die Schaffung einer eigentumsrechtlich entflochtenen Netzgesellschaft unter staatlicher Beteiligung könnten ein fairer Wettbewerb und ausreichende Investitionen gewährleistet werden. Die

⁴⁷⁴ Steger u.a. (2008): Die Regulierung elektrischer Netze, S. 201; Deutscher Bundestag (2007b): Plenarprotokoll 16/85, 08.03.2007, S. 8571f; Deutscher Bundestag (2007c): Drucksache 16/7087, S.163

SPD und auch das BMU nahmen keine eindeutige Haltung ein. Für die Koalition der Entflechtungsgegner bedeutete die Gründung einer 'Netz AG' vor allem die Möglichkeit, über eine Regelzonenzusammenlegung hinausgehende Synergiepotentiale zu heben. Als Alternative zur eigentumsrechtlichen Entflechtung verabschiedete die Bundesregierung ein Bündel an Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Wettbewerbssituation beitragen sollten und teilweise auf erheblichen Widerstand der ÜNB stieß. Gleichzeitig kritisierte insbesondere die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen die rechtlichen Maßnahmen der Bundesregierung als unzureichend und kompromissbelastet. Die Gründung einer eigentumsrechtlich entflochtenen 'Netz AG' sei daher weiterhin erforderlich.

Die Diskussion um eine Regelzonenzusammenlegung in Rahmen der Novellierung des EnWG 2005 und der Auftrag an die Bundesregierung im Rahmen des EnWG-Evaluierungsberichtes, mögliche Optionen zu überprüfen, verdeutlichen, dass Probleme der Regelzonenstruktur als solche wahrgenommen wurde, noch bevor eine 'Netz AG' öffentlich diskutiert wurde. Die Ausführungen des Evaluierungsberichtes bleiben jedoch sehr vage. Einen konkreten Anstoß für eine Beschäftigung mit den möglichen Optionen für eine verstärkte Regelzonenkooperation lieferte erst der Missbrauchsantrag des Unternehmens Lichtblick und des BNE bei der BNetzA, welcher im Sommer 2008 in der Einleitung eines Festlegungsverfahrens durch die BNetzA mündete. Der Geschäftsführer des Unternehmens Lichtblick bezeichnete die Situation als günstig, da E.ON bereits Defizite der gegenwärtigen Situation eingestanden hatte. Im Rahmen des Festlegungsverfahrens machte Amprion sich für das 'Zentralregler-Modell' stark, während die drei übrigen ÜNB sich für den 'Netzregelverbund' einsetzen. In der Folge bemühte sich die BNetzA um ein schrittweises Vorgehen, in dessen Rahmen erst die Kooperation im 'Netzregelverbund' verstärkt, dann eine einheitliche Regelzone und auf lange Sicht eine einheitliche Netzgesellschaft gegründet werden sollte. Trotz des Wunsches - sowohl der Bundesregierung als auch der BNetzA - nach einer einheitlichen Netzgesellschaft, erschien diese angesichts der divergierenden Interessen der Netzbetreiber und der rechtlichen Problematik nicht durchsetzbar. So wurden lediglich die bestehenden Kompetenzen der BNetzA zur Verbesserung der Kooperation der ÜNB ausgeschöpft, was letztendlich zur Anordnung einer deutschlandweiten Ausweitung des 'Netzregelverbundes' im Frühjahr 2010 führte.

Diese Zusammenfassung des Prozesses verdeutlicht, dass die Gründung einer 'Netz AG' bisher vor allem daran scheiterte, dass die Regierung auf eine freiwillige Lösung im Konsens mit den ÜNB setze, da sie aus eine Anordnung möglicherweise resultierende rechtliche Konflikte und damit eventuell einhergehende Verzögerungen bei den Netzinvestitionen fürchtete. Ein Konsens mit den ÜNB kam jedoch nicht zu Stande. Gegner einer 'Netz AG' waren vor allem die Unternehmen RWE und EnBW. Im Gegensatz zu EnBW stellte für RWE jedoch die Zusammenlegung der Regelzonen eine Option dar, wenn das Unternehmen selbst als 'Zentralregler' auftrete. Vattenfall äußerte sich skeptisch gegenüber der Gründung einer 'Netz AG'. Zwar würden den Netzbetreibern bei Ausgestaltung einer Netz AG nach den ITO-Vorgaben des Energiebinnenmarktpaketes Beteiligungsmöglichkeiten gege-

ben, diese sind jedoch durch die E.ON-Zusage gegenüber der Kommission wiederum eingeschränkt. Dies dürfte die Verhandlungen erschwert haben.

Ausgelöst durch den Vorstoß von BNE und Lichtblick konnte sich zumindest die Umsetzung einer Minimallösung durch die BNetzA in Form des erweiterten ‚Netzregelverbundes‘ durchsetzen. BNE und Lichtblick übernahmen eine wichtige Funktion, da sie die Diskussion um die Neuordnung der Übertragungsnetze Anfang 2008 nutzten, um konkrete Maßnahmen zu fordern. Jedoch beschränkte sich ihre Forderung auf eine Verstärkung der Kooperation. Diese wurde letztendlich auch durchgesetzt, stellt jedoch nur einen ersten Schritt dar. Die BNetzA nahm die Minimallösung auf, da sie unter dem Druck stand, möglichst schnell eine Lösung für die mangelhafte Situation der Regelzonen zu finden, die sie ohne große rechtliche Kontroverse und Widerstand der ÜNB im Rahmen ihrer Kompetenzen umsetzen konnte. Darüber hinaus bescheinigte ein Gutachten im Auftrag der BNetzA einer einheitlichen Regelzone nur geringe Vorteile gegenüber dem ‚Netzregelverbund‘. Zwar bevorzugte die BNetzA ausdrücklich eine einheitliche Regelzone, diese war jedoch angesichts der Ergebnisse des Gutachtens, welche auch Bedenken von EnBW und Vattenfall bestätigten, schwer zu rechtfertigen. Die Problematik der vier Regelzonen wurde bereits im Rahmen der Novellierung des EnWG 2005 diskutiert und Ineffizienzen waren unbestritten. Daher stand die Politik hier unter Handlungsdruck. Die Minimallösung ‚Netzregelverbund‘ konnte zügig umgesetzt werden und erschien vorerst ausreichend. In den Worten Kingdons: „Apprehensive about being unable to calculate the political fallout, politicians shy away from grand departures.[...] Given this natural caution, those who advocate major changes find they often must push for one small part at a time in order to move in their preferred direction.“⁴⁷⁵

Auch bestand in der Großen Koalition Uneinigkeit über die konkrete Ausgestaltung einer Netzgesellschaft vor allem bezüglich der Frage einer staatlichen Beteiligung und der Eigentumsverhältnisse. Als sich das Politikfenster für eine ‚Netz AG‘ öffnete, war die Politik nicht darauf ‚vorbereitet‘. Die Idee ‚Netz AG‘ war nicht ausreichend ausgearbeitet und diskutiert, um im Konsens durch die Regierung präsentiert und vertreten zu werden. Für die Koalition contra OU war die ‚Netz AG‘ ein Alternativvorschlag, um den Vorstoß der EU-Kommission abzuwenden und gleichzeitig eine Möglichkeit, möglichst weitreichende Synergieeffekte zu erzielen, die zu Einsparungen führen. Für die anderer Koalition, welcher mit Einschränkungen BMU und SPD zuzurechnen sind, bedeutete eine ‚Netz AG‘ hingegen neben den möglichen Synergieeffekten die Umsetzung der eigentumsrechtlichen Entflechtung und damit die Gewährleistung von diskriminierungsfreien Wettbewerb. Auch wenn beide Koalitionen eine ‚Netz AG‘ forderten, verfolgten sie unterschiedliche Motive. Deutlich wird der Dissens in der Regierung auch in der Vorgehensweise des BMWi. Dieses leitete Gespräche mit den ÜNB ein, beteiligte das BMU jedoch nicht, sondern nutzte die Verhandlungen, um auch über eine Laufzeitverlängerung zu sprechen. Zwar waren beide Ministerien an der

⁴⁷⁵ Kingdon (2003): *Agendas, Alternatives and Public Policies*, S. 80

‚Staatsekretärsrunde Netze‘ beteiligt, jedoch lässt die parallele Beauftragung zweier Gutachten zu ähnlichen Fragestellung und die alleinige Initiierung der Gespräche mit den ÜNB durch das BMWi auf eine unvollständige Koordination schließen. Das Thema wurde 2009 von beiden Regierungsparteien zusätzlich zum Wahlkampfthema gemacht und eine Kompromissfindung damit erschwert. Es bestanden somit weder unter den zuständigen Ministerien noch unter den betroffenen ÜNB ausreichend große Schnittmengen gleicher Interessen, um ein gemeinsames Modell zu vertreten. Die Chancen der Befürworter einer eigentumsrechtlichen Entflechtung, eine ‚Netz AG‘ durchzusetzen, an der die Beteiligung der ÜNB ausgeschlossen ist, sanken mit der gescheiterten Durchsetzung des OU und des ITO als alleinige Optionen im Energiebinnenmarktpaket. Die unterschiedlichen Vorstellungen der Akteure vom Zweck einer Netzgesellschaft können auch darauf zurückgeführt werden, dass die politische Diskussion nicht durch den plötzlich angestiegenen Problemdruck, sondern vielmehr durch die sich ergebende Gelegenheit durch Ankündigung des Unternehmens E.ON ausgelöst wurde. In der Konsequenz war die ‚Netz AG‘ nicht an ein einzelnes Problem gekoppelt und wurde in der Argumentation ihrer zahlreichen Befürworter daher unterschiedlich gerechtfertigt. Gleichzeitig kritisierten einige Akteure, die ‚Netz AG‘ sei eine Option, die gar nicht direkt mit einem Problem verbunden sei. Sie sei „eine Monstranz, die man vor sich herträgt, die aber dem Wettbewerb nichts bringt.“⁴⁷⁶ Die Debatte verstelle außerdem den Blick auf die eigentlichen Zukunftsprobleme im Übertragungsnetz.⁴⁷⁷

Von der Bundesregierung wurde die ‚Netz AG‘ unter anderem als Alternative zum OU gehandelt. „Mit der Bündelung der vier Netze und Poolung des Eigentums wollte Glos dem Druck der EU-Kommission begegnen, die lange Zeit eine strikte Trennung des Netzbetriebs von dem der Kraftwerke vorangetrieben hatte.“⁴⁷⁸ Mit der Verabschiedung des dritten Energiebinnenmarktpaketes, welches alle drei diskutierten Entflechtungsoptionen enthält, bestand keine Notwendigkeit mehr, eine Alternativlösung zu präsentieren, welche die Bestrebungen von Kommission und Parlament, eine verpflichtendes OU durchzusetzen, entkräften könnte. Auch für RWE und EbBW als Gegner des OU bestand kein Anlass mehr, bezüglich dem Thema ‚Netz AG‘ Kompromissbereitschaft zu zeigen. Dass es in den Verhandlungen nicht zu einer Einigung auf ein Modell für eine ‚Netz AG‘ kam, stellte für keinen der vier ÜNB einen direkten Nachteil dar.

Insgesamt bestätigt sich die These, dass die Komplexität des Subsystems, die unsichere und umstrittene Informations- und Problemlage und der Entscheidungsdruck dazu beitrugen, dass eine ‚Netz AG‘ bisher nicht zu Stande kam. Im komplexen Subsystem standen sich sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf Unternehmensebene unterschiedliche Akteure gegenüber, die jeweils unterschiedliche Ausgestaltungsoptionen einer ‚Netz AG‘ vertraten

⁴⁷⁶ Deutscher Bundestag (2008b): Plenarprotokoll 16/183, 16.10.2008, S. 19447ff

⁴⁷⁷ Buchel (2009): ÜNB im Widerstreit der Interessen, S. 53

⁴⁷⁸ Bein (2010): Gute Aussichten

oder diese gänzlich ablehnten. Es bestanden konträre Problemwahrnehmungen, sowohl in Bezug auf die Notwendigkeit eines OU als auch einer einheitlichen Regelzone. Selbst die Regierung vertrat keine einheitliche Position. Damit verbunden erfüllte die 'Netz AG' in der Vorstellung ihrer Befürworter unterschiedliche Zwecke. Die unsichere Informationslage kommt in der Diskussion um die Kompetenzen der BNetzA und die rechtlichen Konsequenzen einer einheitlichen Regelzone und einer 'Netz AG' zum Ausdruck. Da Folgen einer gesetzlichen Anordnung nicht absehbar erschienen, versuchte man eine Konsenslösung herbeizuführen. Einwände der ÜNB fielen auf fruchtbaren Boden, da man bei rechtlichen Streitigkeiten Verzögerungen des Netzausbaus befürchtete. Grundsätzlich stand die Politik aber unter Handlungsdruck, eine Lösung für die unbestritten ineffiziente Situation bei den Regelzonen zu präsentieren. Nachdem jedoch eine Netz AG zeitnah nicht umsetzbar schien und auch nicht mehr als Alternativlösung zu den Entflechtungsvorschlägen der Kommission präsentiert werden musste, einigte man sich als Minimallösung auf den 'Netzregelverbund'. Mit dessen Umsetzung sinkt wiederum die subjektive Notwendigkeit eine 'Netz AG' zeitnah herbeizuführen: „Participants may feel they have addressed the problem through decision or enactment. Even if they have not, the fact that some action has been taken brings down the curtain on the subject for the time being.“⁴⁷⁹

Zusätzlich zu der in der These enthaltenen Zusammenhängen kann festgehalten werden, dass in dem Prozess grundsätzlich auch ein starker Fürsprecher fehlte, der sich effektiv für die Gründung einer 'Netz AG' bzw. für eine einheitliche Regelzone einsetze und über den entsprechenden Handlungsspielraum verfügte. BMWi und BNetzA waren als Vertreter der Koalition contra OU die zentralen Akteure im Prozess, da sie im Bereich der Netzregulierung die am weitesten reichenden Kompetenzen haben. Jedoch setzten sie ihr Ziel, eine einheitliche Regelzone bzw. eine Netz AG zu schaffen, gegen die ÜNB nicht durch und orientierten ihre Entscheidungen an deren Bedenken. Das BMU positionierte sich zwar inhaltlich in der Debatte, beauftragte ebenfalls ein Gutachten und nahm das Ziel 'Netz AG' in seine Roadmap von Anfang 2009 auf. Da jedoch insbesondere das Thema Regelzonen im Kompetenzbereich des BMWi und der BNetzA liegt, spielte das BMU insgesamt eine geringere Rolle. Auch BNE und Lichtblick forderten eine einheitliche Regelzone, machten diese Forderung jedoch nicht zum Bestandteil ihres Missbrauchsantrages, um sicherzugehen, dass ihr Antrag rechtlich fundiert sei. Die fehlende Fürsprache der politischen Akteure kann auch darauf zurückgeführt werden, dass der politische Handlungsdruck durch die Verabschiedung der unter 4.2.1 genannten Regulierung sowie die neuen EU-Vorgaben zur Netzausbauplanung sank (vgl. 0). Auch wenn sich eine 'Netz AG' und die neuen Regulierungsvorgaben in ihrem Effekten nicht vollständig überschneiden, kann angenommen werden, dass die zahlreichen Neuregelungen auf nationaler und auch auf EU-Ebene bereits viel politische Aufmerksamkeit und damit Handlungskapazität in Anspruch nahmen. Mit anderen Worten: eine Netz AG war für die Bundesregierung nie prioritär, sie war lediglich wün-

⁴⁷⁹ Kingdon (2003): *Agendas, Alternatives and Public Policies*, S. 169

schenswert. Man wäre „nicht traurig“ wenn die einheitliche Regelzone der Türöffner zu einer Netz AG wird, so der Präsident der BNetzA.⁴⁸⁰ „Man war eigentlich sogar eher ein bisschen froh, dass es so einigermaßen ohne Gesichtsverlust für alle Seiten im Sande verlief“, so Bareiß von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu den gescheiterten Verhandlungen mit den Netzbetreibern.⁴⁸¹

Darüber hinaus kann die abwehrende Haltung der Bundesregierung gegen die eigentumsrechtlich Entflechtung als Hemmnis für eine Netz AG gesehen werden. Auf EU-Ebene konnte die Bundesregierung OU und ITO als alleinige Optionen abwenden. Hätten sich diese als alleinige Optionen im Energiebinnenmarktpaket nach der Vorstellung der Kommission durchgesetzt, wären auch EnBW und RWE mindestens verpflichtet gewesen, die Systemführung an einen unabhängigen Betreiber zu übergeben. Dies hätte die Diskussion um eine Netz AG sicherlich erleichtert, denn mit der Einbringung ihrer Netze in eine ‘Netz AG’ hätten die ÜNB weniger ‚zu verlieren‘ gehabt, als bei gleichzeitigem Bestehen der dritten Option. Dieser externe Anstoß durch EU-Regulierung blieb jedoch aus.

5.2 Ausblick

Wenn sich ein Politikfenster schließt, so Kingdon, kann dies darauf zurückgeführt werden, dass es den relevanten Akteuren nicht gelingt, ihre Idee umzusetzen, und sie sich anderen Themen zuwenden. „If they fail, they are unwilling to invest further time, energy, political capital, or other resources in the endeavor.“⁴⁸² Als Vattenfall im März 2010 bekannt gab, dass es sein Netz an den belgischen Netzbetreiber Elia und einen australischen Infrastrukturfonds verkauft habe, werteten dies die Medien als Ende des Projektes ‘Netz AG’.⁴⁸³ Die Bundesregierung als auch die BNetzA äußern allerdings weiterhin die Absicht, eine solche Gesellschaft zu gründen. Die Gespräche mit den ÜNB in der letzten Legislaturperiode hätten zwar zu keiner einvernehmlichen Lösung geführt, jedoch beabsichtige man, diese mit den neuen Eigentümern fortzusetzen, so die Bundesregierung im März.⁴⁸⁴ Der Präsident der BNetzA betonte, die Pläne für eine ‘Netz AG’ seien nicht gestorben, „die neuen Netzbetreiber blieben schließlich Gesellschaften deutschen Rechts und die Netze seien weiterhin der deutschen Regelung unterworfen.“⁴⁸⁵ Das Handelsblatt berichtete im März, die BNetzA „warte auf eine Änderung des EnWG, die es ihr ermöglichte, weiter reichende Anordnungen zu treffen“. Sobald die vom BMWi in Aussicht gestellte Änderung des Gesetzes vollzogen sei, hätte man die die rechtlich sicherere Basis, um das Modell des zentralen Netzreg-

⁴⁸⁰ Kurth (2008): Sachstand zur Einführung der Anreizregulierung

⁴⁸¹ Interview, Thomas Bareiß, 03.08.2010

⁴⁸² Kingdon (2003): Agendas, Alternatives and Public Policies, S. 169

⁴⁸³ Taz (2010): Vattenfall verkauft sein Netz, 13.03.2010; FTD (2010b): Vattenfall forciert europäisches Stromnetz, 15.03.2010

⁴⁸⁴ Deutscher Bundestag (2010a): Drucksache 17/1043, 16.03.2010

⁴⁸⁵ Bein (2010): Gute Aussichten

lers umzusetzen.⁴⁸⁶ Eine derartige Änderung des EnWG gäbe der BNetzA die Handlungskompetenz für den Fall, dass sich der ‚Netzregelverbund‘ als nicht ausreichend erweisen sollte. So äußerte auch die Bundesregierung im Mai, „sollte der Netzreglerverbund nicht genügend Effizienzen heben, müssten rasch weitere Schritte, insbesondere die Regelzonenzusammenlegung, eingeleitet werden“.⁴⁸⁷ Mit der Schaffung einer einheitlichen Regelzone wäre ein weiterer wichtiger Schritt hin zu einer ‚Netz AG‘ vollzogen. Amprion äußerte jedoch, das Thema ‚Netz AG‘ spiele zur Zeit auf der politischen Agenda keine bedeutende Rolle, so dass man nicht davon ausgehe, dass es trotz der Aussagen im Koalitionsvertrag zu einem entsprechenden Zusammenschluss kommt.⁴⁸⁸ Im Entwurf von BMWi und BMU für ein Energiekonzept von Anfang September 2010 findet weder eine einheitliche Regelzone noch eine Netz AG Erwähnung.⁴⁸⁹

Eine Novellierung des EnWG ist derzeit vor allem vor dem Hintergrund der verpflichtenden rechtlichen Umsetzung des dritten Energiebinnenmarktpaketes bis zum 3. März 2011 in Vorbereitung.⁴⁹⁰ Dass jedoch auf das dritte Energiebinnenmarktpaket bald ein Vorschlag für ein viertes Paket folgt, ist wahrscheinlich. „Das Dritte Binnenmarktpaket [...] kann [...] nicht als Schlussstein des Energiebinnenmarkts bezeichnet werden. [...] Insbesondere da die eigentumsrechtliche Entflechtung in den nun beschlossenen Rechtsakten nicht in der ursprünglich vorgesehenen strengen Version verwirklicht wurde, gibt es bereits Spekulationen, dass die Kommission bald ein Viertes Paket vorlegen könnte“⁴⁹¹ Da die Kommission die Wettbewerbseffekte des Energiebinnenmarktpaketes alle zwei bis drei Jahre überprüft, wird es in wenigen Jahren zur Vorlage neuer Initiativen kommen und auch das Thema OU wieder auf die Agenda rücken.⁴⁹² Damit könnte auch das Thema ‚Netz AG‘ wieder Konjunktur bekommen. „An idea whose time has come“?⁴⁹³

⁴⁸⁶ Handelsblatt (2010): Netzagentur erzwingt Kooperation, 17.03.2010

⁴⁸⁷ Deutscher Bundestag (2010b): Drucksache 17/1686, 14.05.2010

⁴⁸⁸ Amprion (2010): Beantwortung eines schriftlichen Fragenkatalogs am 08.09.2010

⁴⁸⁹ BMWi/ BMU (2010): Entwurf Energiekonzept, 07.09.2010

⁴⁹⁰ BNetzA (2010c): Jahresbericht; BMWi (Internetseite) (2009): Europäische Aktivitäten

⁴⁹¹ Gundel/ Germelmann (2009): Kein Schlussstein für die Liberalisierung der Energiemärkte, S. 10

⁴⁹² Geden (2008): Die Energie- und Klimapolitik der EU, S. 357

⁴⁹³ Kingdon (2003): Agendas, Alternatives and Public Policies, S. 1

6 Literaturverzeichnis

(für alle URL gilt: Stand 20.09.2010)

I. Dokumente und Fachliteratur

- Amtsblatt der Europäischen Union (2008a): Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in den Sachen COMP/39.388 - Deutscher Stromgroßhandelsmarkt und COMP/39.389 - Deutscher Regelenergiemarkt, 2009/C36/7, 13.02.2009, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:036:0007:0007:DE:PDF>.
- Amtsblatt der Europäischen Union (2008b): Verfahren zur Durchführung der Wettbewerbspolitik der Kommission, Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in den Sachen COMP/B-1/39.388 - Deutscher Stromgroßhandelsmarkt und COMP/B-1/39.389 - Deutscher Regelenergiemarkt, 2008/C146/34, 12.06.2008, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:146:0034:0035:DE:PDF>.
- Amtsblatt der Europäischen Union (2008c): Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission vom 26. November 2008 in einem Verfahren nach Artikel 82 des EG-Vertrags und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sachen COMP/39.388 - Deutscher Stromgroßhandelsmarkt und COMP/39.389 - Deutscher Regelenergiemarkt), 2009/C36/08, 13.02.2009. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:036:0008:0008:EN:PDF>.
- Amprion GmbH (2009): Presseinformation. Neuer Übertragungsnetzbetreiber Amprion am Start, 01.09.2009, <http://www.amprion.net/node/486>.
- Amprion GmbH (2010): Beantwortung eines schriftlichen Fragenkatalogs per Email am 08.09.2010.
- Bartenstein, Martin u.a. (2008): Effective and Efficient Unbundling of Transmissions System Operators. Proposal for a Directive of the EP and the Council amending Directive 2003/54/EC concerning common rules for the internal market in electricity and repealing Directive 96/92/EC, 29.01.2001, <http://www.euractiv.com/ndbtext/press/3rdoptionletter.pdf>.
- BDEW (2007): BGW, VDEW, VDN und VRE zum Kabinettsbeschluss Anreizregulierung. Verordnung gefährdet wirtschaftlichen Betrieb der Netze, 13.06.2007.
- BDEW (2008a): Pressemitteilung. BDEW zur Anreizregulierung. Netzregulierung muss Investitionen ermöglichen, 07.07.2008, http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_20080707_PM_Netzregulierung_muss_Investitionen_er_moeglichen?open.
- BDEW (2008b): Selbstdarstellung. BDEW - Spitzenverband der Energie- und Wasserwirtschaft, [http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_BDEW/\\$file/BDEW-Selbstdarstellung.pdf](http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_BDEW/$file/BDEW-Selbstdarstellung.pdf).
- BDEW (2009): Pressemitteilung. BDEW zum Treffpunkt Netze 2009. Netzinvestitionen sind gefährdet, 24.03.2009, http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_20090309_PM_Netzinvestitionen_sind_gefaehrdet?open.
- BDEW (2010): Für die Presse. Netzinvestitionen der Stromversorger, [http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_20090309_PM_Netzinvestitionen_sind_gefaehrdet/\\$file/Netzinvestitionen%20der%20Stromversorger.pdf](http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_20090309_PM_Netzinvestitionen_sind_gefaehrdet/$file/Netzinvestitionen%20der%20Stromversorger.pdf).
- BEE; BWE; BSW Solar (2007): Forderungen an die deutsche EU Ratspräsidentschaft 2007, Berlin 10.01.2007, http://www.bee-ev.de/_downloads/presse/2007/HG_EE-Forderungen_100107.pdf.
- BEE (2009): Anregungen zu den Wahlprogrammen der Parteien im Jahr 2009, http://www.bee-ev.de/_downloads/publikationen/stellungnahmen/2009/090605_BEE-Stellungnahme_Kernforderungen_Bundestagswahl2009.pdf.
- Bein, Hans-Willy (2010): Gute Aussichten. Stromnetze. Regulierungsbehörde ordnet Kooperation der Betreiber an und sieht weiterhin Chancen für Deutsche Netz AG, in: Das Parlament 15/2010, 12.04.2010.

- Bergman, Lars (2009): Addressing market power and industry restructuring, in: Glachant, Jean Michael; Lévêque, Francois (Hrsg.): Electricity Reform in Europe, Cheltenham/ Northampton, MA, S. 65-88.
- Blum, Sonja; Schubert, Klaus (2009): Politikfeldanalyse, Wiesbaden.
- BMU (2007): Pressemitteilung. Gabriel begrüßt Beschluss der Europäischen Kommission zum "Energie-Binnenmarktpaket", 19.09.2007, http://www.bmu.de/pressearchiv/16_legislaturperiode/pm/40000.php.
- BMU (2009a): Roadmap Energiepolitik 2020, Januar 2009, <http://www.bmu.de/energieeffizienz/doc/43105.php>.
- BMU (2009b): Pressemitteilung. Gabriel begrüßt Steinmeiers Wirtschaftskonzept, 05.01.2009, http://www.bmu.de/pressearchiv/16_legislaturperiode/pm/pdf/42887.pdf.
- BMU (2009c): Pressemitteilung, Wichtiger Schritt zur Modernisierung des Stromnetzes, 07.05.2009, http://www.bmu.de/pressearchiv/16_legislaturperiode/pm/43955.php.
- BMU (2009d): Pressemitteilung. Machnig: Netzgesellschaft mit Bundesbeteiligung wirtschaftlich und klimapolitisch sinnvoll, 27.08.2009, http://www.bmu.de/pressearchiv/16_legislaturperiode/pm/44834.php.
- BMWi (2007a): Pressemitteilung. Kabinett verabschiedet Anreizregulierung und neue Netzanschlussverordnung, 13.06.2007, <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=207024.html>.
- BMWi (2007b): Pressemitteilung. Bundesrat stimmt Verordnung über Anreizregulierung zu, 24.09.2007, <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=218630.html>.
- BMWi (2007c): Pressemitteilung. Pentalaterales Energieforum unterzeichnet Memorandum of Understanding für die regionale Strom-Marktkopplung und Versorgungssicherheit zwischen Deutschland, Frankreich und den Benelux-Staaten, 06.06.2007, <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=205816.html>.
- BMWi (2008a): Schlaglichter der Wirtschaftspolitik. Monatsbericht Januar 2008, <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Monatsbericht/schlaglichter-der-wirtschaftspolitik-01-2008,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.
- BMWi (2008b): Pressemitteilung, Bundesminister Glos begrüßt engere Zusammenarbeit, 28.10.2008, <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=276672.html>.
- BMWi (2008c): Rede des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Jochen Homann, anlässlich der Bundestagung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), 18.06.2008, Berlin, <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/reden-und-interviews,did=254964.html?view=renderPrint>.
- BMWi (2008d): Pressemitteilung. BMWi gewinnt Max Dietrich Kley als Moderator, 01.10.2008, <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=273082.html>.
- BMWi (2009a): Pressemitteilung. Moderne Netze für eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Energieversorgung: Bundestag beschließt Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), 07.05.2009, <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=300364.html>.
- BMWi (2009b): Pressemitteilung. Studie zu den Optionen für eine zukünftige Gestaltung des deutschen Stromübertragungsnetzes: Ergebnis liegt vor, 12.06.2009, <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=303448.html>.
- BMWi/ BMU (2010): Entwurf Energiekonzept. Neun Punkte für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, 07.09.2010, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/entw_energiekonzept_kf_bf.pdf.
- BNE (2007a): Pressemitteilung. Diskreditierung des Verordnungsentwurfes für die Anreizregulierung. Offener Brief des bne an die Ministerpräsidenten der Länder zur Zeitungsanzeige der SYNECO/E.ON vom 23. Mai 2007, 04.06.2007, http://www.neue-energieanbieter.de/regulierung/bnetza_bnestellungnahmen/577140.html.

- BNE (2007b): Pressemitteilung, Zusatzgewinne statt Kostensenkung. Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates entscheidet über die Anreizregulierungsverordnung, 07.09.2007, <http://www.neue-energieanbieter.de/presse/pressemitteilungen/722727.html>.
- BNE (2008): Pressemitteilung. LichtBlick und Bundesverband Neuer Energieanbieter stellen Missbrauchsantrag gegen die vier großen Stromversorger E.On, RWE, EnBW und Vattenfall: "Unge-rechtfertigte Gewinne in dreistelliger Millionenhöhe", 06.04.2008, <http://www.neue-energieanbieter.de/presse/pressemitteilungen/1079484.html>.
- BNE/ Lichtblick (2010a): Pressemitteilung. Stromnetz: Keine Entlastung für Handel und Verbraucher, 16.03.2010, https://www.lichtblick.de/h/medienarchiv_362.php?id_rec=173.
- BNE/ Lichtblick (2010b): Pressemitteilung. Studie: Minimal-Lösung beim Stromtransport würde Ver-
braucher und Wettbewerb weiter belasten, 05.03.2010, http://www.lichtblick.de/h/medienarchiv_362.php?id_rec=171.
- BNetzA (2006): Bericht der Bundesnetzagentur nach § 112a EnWG zur Einführung der Anreizregulie-
rung nach § 21a EnWG, 30.06.2006, [http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/32084/publicationFile/1974/Be-
richtzumDownloadId6715pdf.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/32084/publicationFile/1974/Be-
richtzumDownloadId6715pdf.pdf).
- BNetzA (2008a): Bericht gemäß § 63 Abs. 4 a EnWG zur Auswertung des Netzzustands- und Netzaus-
bauberichte der deutschen Elektrizitätsübertragungsnetzbetreiber, 08.01.2008, [http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/31282/publicationFile/1104/Be-
richtNetzzustandNetzausbauId12385pdf.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/31282/publicationFile/1104/Be-
richtNetzzustandNetzausbauId12385pdf.pdf).
- BNetzA (2008b): Anreizregulierung fristgerecht zum 1. Januar 2009, in: Info Brief 2/2008, S. 5-6, [http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/33088/publicationFile/1412/Inf-
oBrief22008Id14068pdf.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/33088/publicationFile/1412/Inf-
oBrief22008Id14068pdf.pdf).
- BNetzA (2009a): Pressemitteilung. Bundesnetzagentur legt Gutachten zur Höhe der Regelleistung im
Stromnetz vor. Kurth: "Beachtliche Einsparpotentiale zu Gunsten des Verbrauchers",
19.01.2009, [http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1932/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2009/0901-
19RegelleistungStrom.html?nn=144146](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1932/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2009/0901-
19RegelleistungStrom.html?nn=144146).
- BNetzA (2009b): Monitoringbericht 2009, [http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/134810/publicationFile/1107/M-
onitoringbericht2009Energied17368pdf.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/134810/publicationFile/1107/M-
onitoringbericht2009Energied17368pdf.pdf).
- BNetzA (2010a): Beschluss in dem Verwaltungsverfahren wegen der Festlegung zum Einsatz von Re-
gelenergie, 16.03.2010, [http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/151144/publicationFile/5950/B-
eschluss_BK6-08-111.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/151144/publicationFile/5950/B-
eschluss_BK6-08-111.pdf).
- BNetzA (2010b): Pressemitteilung. Bundesnetzagentur ordnet Netzregelverbund für die deutschen
Stromnetze an. Kurth: "Kosteneinsparungen in dreistelliger Millionenhöhe zu erwarten",
16.03.2010, [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2010/100316Netzreg-
elverbundStrom.html](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2010/100316Netzreg-
elverbundStrom.html).
- BNetzA (2010c): Jahresbericht 2009, [http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/152206/publicationFile/6684/J-
ahresbericht2009Id18409pdf.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/152206/publicationFile/6684/J-
ahresbericht2009Id18409pdf.pdf).
- BNetzA (o.J.): Informationen zum besonderen Missbrauchsverfahren. Merkblatt zum Antrag auf
Überprüfung des Verhaltens eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen gem. § 31 EnWG,
[http://www.bnetza.de/cae/servlet/contentblob/11206/publicationFile/3220/MerkbltMissbra-
uchVerfhrnId2643pdf.pdf](http://www.bnetza.de/cae/servlet/contentblob/11206/publicationFile/3220/MerkbltMissbra-
uchVerfhrnId2643pdf.pdf).
- Bogenrieder, Wolfgang (2010): Aktuelle und zukünftige Herausforderungen für die Übertragungs-
netzbetreiber, Vortrag von 50 Hertz beim BDEW Fachkongress „Treffpunkt Netze“ 9. und
10.03.2010, Berlin, http://www.treffpunkt-netze.de/documents/07_bogenrieder_save.pdf.
- Bohne, Eberhard (1995): Grundzüge einer wettbewerbs- und umweltorientierten Reform des ener-
gierechtlichen Ordnungsrahmens der Stromwirtschaft, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang; Schnei-
der, Jens-Peter (Hrsg.): Umweltpolitische Steuerung in einem liberalisierten Strommarkt, S.
140-206.

- Bontrup, Heinz-J./ Marquardt, Ralf-M. (2010): Kritisches Handbuch der deutschen Elektrizitätswirtschaft. Branchenentwicklung - Unternehmensstrategien - Arbeitsbeziehungen, Berlin .
- Börsen-Zeitung (2007): E.ON rechnet nicht mit Zerschlagung, 12.09.2007.
- Börsen-Zeitung (2009): Taktische Schachzüge in der Energiepolitik, 27.10.2009.
- Brick, Hans Jürgen (2008): Die elektrotechnisch und ökonomisch optimale Struktur der Übertragungsnetze in Deutschland, Vortrag des Geschäftsführers der RWE Transportnetz Strom GmbH, Workshop zum Energierecht, Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin, 16.12.2008, <http://www.enreg.de/content/material/2008-12-16-Brick.pdf>.
- Brodersen, Nils; Nabe, Christian (2009): Stromnetze 2020plus. Ecofys Germany im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen, http://www.ecofys.nl/de/veroeffentlichungen/Gutachten_Ecofys_Stromnetze_2020plus.pdf.
- Brunekreeft, Gert (2008): Eigentumsentflechtung, deep-ISO, der dritte Weg - wohin führt die Reise der Europäischen Energiemärkte? In: Zeitschrift für Energiewirtschaft, 03/2008, S. 177-186.
- Brunekreeft, Gert; Meyer, Roland (2009): Entflechtung auf den europäischen Strommärkten. Stand der Debatte, Unecom Discussion Paper 2009-06.
- Buchel, Christian (2009): Übertragungsnetzbetreiber im Widerstreit der Interessen, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen, Jg. 59, Heft 11, S. 52-53.
- BUND (2009): Geplante und in Bau befindliche Kohlekraftwerke, Stand: 17.12.2009, http://www.bund.net/bundnet/themen_und_projekte/klima_energie/kohlekraftwerke_stopp_en/geplante_standorte/.
- Bundesrat (2009): Plenarprotokoll 859, 12.06.2009.
- Bündnis 90/ Die Grünen-Bundestagsfraktion (2010): Pressemitteilung. Strom-Netzgesellschaft adé, 16.03.2010, http://www.gruene-bundestag.de/cms/presse/dok/332/332340.stromnetzgesellschaft_ad-print-1@de.html.
- Canty, Kevin (2009): Faire Strompreise. Grundlagen und Handlungsbedarf. Erstellt für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Infracomp.
- CDU (2008): Energiepolitik. Wir wollen die Laufzeiten verlängern. Interview mit Ronald Pofalla, 25.02.2009, http://www.cdu.de/archiv/2370_25720.htm.
- CDU (2009a): Für eine saubere, sichere und bezahlbare Energieversorgung, 16.11.2009, <http://www.cdu.de/doc/pdf/091106-politik-az-energiepolitik.pdf>.
- CDU (2009b): Wir haben die Kraft. Gemeinsam für unser Land. Regierungsprogramm 2009 bis 2013, <http://www.cdu.de/doc/pdfc/090628-beschluss-regierungsprogramm-cducsu.pdf>.
- CDU/CSU-Bundestagsfraktion (2008a): Pressemitteilung. Deutsche Netzgesellschaft kein Selbstzweck, 26.09.2008, http://www.cducsu.de/Titel__pressemitteilung_deutsche_netzgesellschaft_kein_selbstzweck/TabID__6/SubTabID__7/InhaltTypID__1/InhaltID__10879/Inhalte.aspx.
- CDU/CSU-Bundestagsfraktion (2008b): Energie für Deutschland. Jetzt die Weichen stellen für eine sichere und bezahlbare Energieversorgung Beschluss des Vorstandes der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Klausurtagung am 10./11. September 2008 in München, http://www.cducsu.de/Titel__publikationen_arbeitsmarkt/TabID__13/SubTabID__100/InhaltTypID__16/ThemenID__6000/StichwortID__3000/inhalte.aspx.
- CDU/CSU-Bundestagsfraktion (2008c): CDU/ CSU Pressemitteilung. Die Entscheidung des Energieministerrates ist ein Verhandlungserfolg für die Bundesregierung. Das Speerfeuer der EU-Kommission durch den Deal mit der E.ON war erfolglos, 29.02.2008, http://www.cducsu.de/Titel__pressemitteilung_die_entscheidung_des_energie_ministerrats_ist_ein_verhandlungserfolg_der_bundesregi/TabID__6/SubTabID__7/InhaltTypID__1/InhaltID__9094/Inhalte.aspx.
- CDU/CSU-Bundestagsfraktion (2008d): CDU /CSU Pressemitteilung. E.ON - Wettbewerbsknoten gelockert aber nicht gelöst, 27.11.2008, http://www.cducsu.de/Titel__pressemitteilung_eon__wettbewerbsknoten_gelockert_aber_nicht_geloes/TabID__6/SubTabID__7/InhaltTypID__1/InhaltID__11441/Inhalte.aspx.

- CDU/CSU/FDP (2009): Wachstum, Beschäftigung, Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag, <http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf>.
- CDU/CSU, SPD (2005): Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD, <http://www.cducsu.de/upload/koavertrag0509.pdf>.
- CEER (2008): EFET Proposal on Regional Independent System Operator (R_ISO), 06.02.2008, http://www.energy-regulators.eu/portal/page/portal/EER_HOME/EER_PUBLICATIONS/CEER_ERGEG_PAPERS/Gas/2008/C08-GWG-42-03_Position%20on%20R_ISO_06-Feb-08.pdf.
- Dagger, Steffen (2009): Energiepolitik und Lobbying. Die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2009, Stuttgart.
- de Joode, Jeroen; van Oostvoorn, Frits (2008): European Energy Market Liberalisation and Integration. An Assessment of the new EU Energy Package, <http://www.ecn.nl/docs/library/report/2008/m08045.pdf>.
- de Jong, Jacques J. (2008): The Third EU Energy Market Package. Are We Singing The Right Song? Clingendael international energy programme. Briefing papers, http://www.clingendael.nl/publications/2008/20080200_ciep_briefingpaper_jong.pdf.
- de Jong H.M.; Giesbertz P.G.M. (2008): Integration of the Central West European Electricity Market. A Discussion in the Light of the Third European Legislative Package, In: Proceedings of the 16th Power Systems Computation Conference (PSCC2008), Juli 2008, S. 1-7.
- de Wyl, Christian; Thies, Christian Hartmann; von Petz, Ferdinand (2007): Die Kraftwerksnetzanschlussverordnung eine Chance für Newcomer auf dem deutschen Stromerzeugermarkt, in: Zeitschrift für Neues Energierecht, 2/2007.
- Dena (2005): Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Studie „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ (dena-Netzstudie) durch die Projektsteuerungsgruppe, http://www.offshore-wind.de/page/fileadmin/offshore/documents/dena_Netzstudie/dena-Netzstudie_Zusammenfassung_2005-2-23.pdf.
- Der Spiegel (2008): Zum Glück gezwungen, 03.03.2008.
- Deutscher Bundestag (2004): Drucksache 15/3610, Unterrichtung durch die Bundesregierung. 15. Hauptgutachten der Monopolkommission 2002/ 2003, 14.07.2004.
- Deutscher Bundestag (2007a): Drucksache 16/6532, Unterrichtung durch die Bundesregierung. Evaluierungsbericht der Bundesregierung über die Erfahrungen und Ergebnisse mit der Regulierung durch das Energiewirtschaftsgesetz, 28.09.2007.
- Deutscher Bundestag (2007b): Plenarprotokoll 16/85, 08.03.2007 .
- Deutscher Bundestag (2007c): Drucksache 16/7087, Unterrichtung durch die Bundesregierung. Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 62 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Strom und Gas 2007: Wettbewerbsdefizite und zögerliche Regulierung, 20.11.2007.
- Deutscher Bundestag (2008a): Plenarprotokoll 16/151, 13.03.2008.
- Deutscher Bundestag (2008b): Plenarprotokoll 16/183, 16.10.2008.
- Deutscher Bundestag (2008c): Drucksache 16/11558, Unterrichtung durch die Bundesregierung. Siebzehntes Hauptgutachten der Monopolkommission 2006/2007. Stellungnahme der Bundesregierung, 19.12.2008 .
- Deutscher Bundestag (2008d): Drucksache 16/10590, Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Stromnetze zukunftsfähig ausbauen, 15.10.2008.
- Deutscher Bundestag (2008e): Drucksache 16/9798, Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen. Einheitliches Stromnetz schaffen - Unabhängige Netzgesellschaft gründen, 25.06.2008.
- Deutscher Bundestag (2008f): Drucksache 16/8494, Antrag der Fraktion Die Linke. E.ON-Netz in die öffentliche Hand übernehmen, 12.03.2008.
- Deutscher Bundestag (2008g): Drucksache 16/8079, Antrag der FDP-Fraktion, Strukturelle Wettbewerbsdefizite auf den Energiemärkten bekämpfen, 13.02.2008.

- Deutscher Bundestag (2008h): Drucksache 16/9495, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie, 05.06.2008.
- Deutscher Bundestag (2008j): Drucksache 16/11538, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Wettbewerbssituation auf dem Strom- und Gasmarkt, 29.12.2008.
- Deutscher Bundestag (2008k): Ausschuss-Drucksache 16(9)967, Stellungnahme der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des 16. Deutschen Bundestages zum 3. EU-Energiebinnenmarktpaket, 03.04.2008.
- Deutscher Bundestag (2008l): Ausschuss-Drucksache 16(9)1311, Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Energieleitungs- ausbaugesetz und den Anträgen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 15. Dezember 2008, 12.12.2008.
- Deutscher Bundestag (2008m): Ausschuss-Drucksache 16/(9)976, Bewertung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft zum 3. Energiebinnenmarktpaket vom 19.09.2007, 04.04.2008.
- Deutscher Bundestag (2008n): Ausschuss-Drucksache 16(9)1302, Vattenfall Europe. Stellungnahme zum Kabinettsentwurf des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vom 18. Juni 2008, 11.12.2008.
- Deutscher Bundestag (2008o): Ausschuss-Drucksache 16(9)981, Stellungnahme des Bundesverbandes Neuer Energieanbieter e.V. zur 13. Öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Technologie am 09. April 2008 (61. Sitzung) zum 3. EU-Energie-Paket, 04.04.2008.
- Deutscher Bundestag (2008p): Ausschuss-Drucksache 16(9)978, Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. zum 3. EU-Energiepaket im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 09.04.2008, 04.06.2008.
- Deutscher Bundestag (2008q): Ausschuss-Drucksache 16(9)966, EU-Paket zur Verbesserung des Binnenmarktes Strom und Gas vom 19.9.2007. VIK-Positionen, 03.04.2008.
- Deutscher Bundestag (2008r): Ausschuss-Drucksache 16(9)1303, Stellungnahme Prof. Dr. L. JARASS, University of Applied Sciences Wiesbaden, Prof. Dr. Gustav M. OBERMAIR Universität Regensburg zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze, 11.12.2008.
- Deutscher Bundestag (2009a): Plenarprotokoll 16/200, 22.01.2009.
- Deutscher Bundestag (2009b): Plenarprotokoll 16/220, 07.05.2009.
- Deutscher Bundestag (2009c): Drucksache 16/12556, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gudrun Kopp, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP. Strompreiserhöhungen als Folge von Wettbewerbsdefiziten, 03.04.2009.
- Deutscher Bundestag (2009d): Ausschuss-Drucksache 16/(9)1459, Bericht zum Stand der Verhandlungen über eine Deutsche Netzgesellschaft, 16.03.2009.
- Deutscher Bundestag (2010a): Drucksache 17/1042, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Nestle, Hans-Josef Fell, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Übertragung der deutschen Energienetze in eine unabhängige und kapitalmarktfähige Netzgesellschaft 16.03.2010.
- Deutscher Bundestag (2010b): Drucksache 17/1686, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 62 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Strom und Gas 2009 - Energiemärkte im Spannungsfeld von Politik und Wettbewerb, Stellungnahme der Bundesregierung, 14.05.2010.
- Destatis (2009): Energie auf einen Blick. Ausgabe 2009, http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Produzierendes_20Gewerbe/EnergieWasserversorgung/EnergieBlick,property=file.pdf.

- Die ZEIT (2007): Contra. Streit um den Strom, 25.01.2007.
- Dinand, Jan; Reuter, Egon (2006): Die Netz AG als zentraler Netzbetreiber in Deutschland. Zur Verbesserung des Wettbewerbs im Strommarkt, Wiesbaden.
- Donges, Jürgen B.; Schmidt, Andreas J. (2008): Wettbewerbsförderung auf Netzmärkten durch Regulierung. Wie und wie lange?, in: Picot, Arnold (Hrsg.): 10 Jahre wettbewerbsorientierte Regulierung von Netzindustrien in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven, München, S. 37-68.
- Ede, Hans-Jürgen (2009): Bringt die Regulierung neue Energie ins Netz? Die Sichtweise eines TSO, Vortrag Vattenfall Europe Transmission GmbH auf dem Forum Netzintegration der DUH, 02.07.2009, http://www.forum-netzintegration.de/uploads/media/DUH_Ede_02072009.pdf.
- Eikeland, Per Ove (2008): EU Internal Energy Market Policy. New Dynamics in the Brussels Policy Game? a CANES Working Paper, November 2008, <http://www.fni.no/doc&pdf/FNI-R1408.pdf>
- EnBW (2000): Geschäftsbericht 2000, http://www.enbw.com/content/de/investoren/_media/_pdf/geschaeftsberichte/gb2000.pdf
- EnBW (2008a): Pressemitteilung. Gegeneinanderregeln ist Vergangenheit. Regelleistungsoptimierung bei EnBW Transportnetze, E.ON Netz und Vattenfall Europe Transmission ab heute in Betrieb, 17.12.2008, http://www.enbw.com/content/de/presse/pressemitteilungen/2008/12/PM_2008_12_17_mc1/20081217_Regelzonenkooperation.pdf.
- EnBW (2008b): Geschäftsbericht 2008, http://www.enbw.com/content/de/investoren/_media/_pdf/gb_2008.pdf.
- EnBW (2009): Position der EnBW zur "Deutschen Netz AG", in: EnBW info plus 01/2009, http://www.enbw.com/content/de/kommunen_stadtwerke/media/pdf/InfoPlus_1_2009_web.pdf.
- EnBW Transportnetze AG (2007): Imagebroschüre. EnBW Transportnetze AG In Baden-Württemberg daheim - mit Europa vernetzt, http://www.enbw.com/content/de/netznutzer/media/pdf/TNG_Imagebroschuere_deutsch.pdf.
- EnBW; E.ON Netz; RWE; Vattenfall (2006): Gemeinsame Stellungnahme der ÜNB zum Entwurf eines Berichtes der BNetzA zur Einführung der Anreizregulierung vom 02. Mai 2006 hinsichtlich spezieller Aspekte der Übertragungsnetz-Regulierung, 12.06.2006, <http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/34532/publicationFile/1919/EnBWEONRWEVattenfallId6568pdf.pdf>.
- Energate (2010): Strommarkt, 4/2010, http://www.energate.de/download/smd/energate_Strommarkt_2010_04.pdf.
- E.ON (2009a): Strategy and Key Figures, http://www.eon.com/de/downloads/E.ON_Strategy_and_Keyfigures_09.pdf.
- E.ON (2009b): Pressemitteilung. E.ON verkauft Höchstspannungsnetz an niederländischen Netzbetreiber TenneT, 10.11.2009, <http://www.netzausbau-niedersachsen.de/downloads/20091110eonpressemeldung.pdf>.
- Erdmann, Georg (2008): War die Strommarkt-Liberalisierung in Deutschland bisher ein Flop? in: Zeitschrift für Energiewirtschaft 03/2008.
- Ernst & Young (2007): Will Ownership Unbundling deliver? http://www2.eycom.ch/publications/items/utilities/unbundling_thought_leadership/2007_ey_unbundling_thought_leadership.pdf.
- Ernst & Young (2008): Unbundling: moving into the fast lane? How will E.ON's unbundling proposal affect European utilities markets? [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Industry_Utilities_Unbundling_moving_into_the_fast_lane/\\$FILE/Industry_Utilities_Ubundling_moving_into_the_fast_lane.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Industry_Utilities_Unbundling_moving_into_the_fast_lane/$FILE/Industry_Utilities_Ubundling_moving_into_the_fast_lane.pdf).
- EU KOM (2004): DG Energy and Transport Working Paper. Strategy Paper. Medium Term Vision for the Internal Electricity Market, 01.03.2004,

- http://ec.europa.eu/energy/electricity/florence/doc/florence_10/strategy_paper/strategy_paper_march_2004.pdf.
- EU KOM (2007a): Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Aussichten für den Erdgas und Elektrizitätsbinnenmarkt, KOM(2006) 841 endg., 10.01.2007, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0841:FIN:DE:PDF>.
- EU KOM (2007b): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, KOM (2007) 528 endg., 19.09.2007, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0528:FIN:DE:PDF>.
- EU KOM (2009): Bericht über die Wettbewerbspolitik 2008, KOM(2009) 374 endg., 23.07.2009, http://ec.europa.eu/competition/publications/annual_report/2008/de.pdf.
- EurActiv (2008a): Frankreich und Deutschland. Dritter Weg für Energieliberalisierung, 29.01.2008, <http://www.euractiv.com/de/energie/frankreich-deutschland-dritter-weg-energieliberalisierung/article-169931>.
- EurActiv (2008b): Energieliberalisierung. Kompromiss in Sicht, 16.05.2008, <http://www.euractiv.com/de/energie/energieliberalisierung-kompromiss-sicht/article-172423>.
- EurActiv (2008c): Parlament besteht auf Entflechtung der Energieriesen, 19.06.2008, <http://www.euractiv.com/de/energie/parlament-besteht-entflechtung-energieriesen/article-173505>.
- EurActiv (2008d): Energieminister einigen sich bei Liberalisierung des Energiesektors, 13.10.2008, <http://www.euractiv.com/de/energie/energieminister-einigen-liberalisierung-energiesektors/article-176282>.
- EurActiv (2009): ERGEG: EU regulation at a turning point. 23.02.2009, <http://www.euractiv.com/en/energy/erggeg-eu-regulation-turning-point/article-179672>.
- Eurelectric (2007): Eurelectric's Position Paper on the Thrid Energy Pakage. Drafting Group on the Energy Package, Dezember 2007, <http://www2.eurelectric.org/DocShareNoFrame/Docs/1/FPDNENPAOOLBONMCOHBKEEEE05141AT4EBL3QQ7B19YBD/Eurelectric/docs/DLS/EPoP3rdpackfinal-2007-030-1078-2-.pdf>.
- Euroforum (2008a): Aktuelle Presseinformation. Deutsche Netz AG als Alternative zum EU-Unbundling? 5. Deutscher Regulierungskongress. 22. und 23. September 2008, <http://www.euroforum.de/data/presse/1423.pdf>.
- Euroforum (2008b): Rückblick Regulierungskongress 2008. Pressebericht, <http://www.regulierungskongress.de/index.asp?page=pressebericht08&lang=deutsch&sid=>.
- EWI Köln; Öko-Institut (1995): Zukünftiger, die Klimaschutzziele begünstigender Ordnungsrahmen insbesondere für die leitungsgebundenen Energieträger, Köln/ Freiburg.
- FAZ (2008a): SPD-Fraktionsvize fordert Verstaatlichung der Stromnetze, 03.03.2008.
- FAZ (2008b): Mehr Geld für die Netzbetreiber, 07.07.2008.
- FAZ (2009): Nutzung der Stromnetze wird wieder teurer, 27.03.2009.
- FDP-Bundestagsfraktion (2008a): Presseinformation. Kopp: Deutsche Netz AG statt „VEB-Stromnetz“, 02.07.2008, http://www.gudrun-kopp.de/_wa/uploads/File/presse/energiepolitik/2008/080702_Deutsche%20Netz%20AG%20statt-VEB%20Stromnetz-.pdf.
- FDP-Bundestagsfraktion (2008b): Presseinformation. Kopp: Glos muss die vier Netzbetreiber an einen Tisch bringen, 19.05.2008, http://www.gudrun-kopp.de/_wa/uploads/File/presse/energiepolitik/2008/080519_Glos%20muss%20grosse%20Netzbetreiber%20an%20Tisch%20bringen.pdf.
- FDP-Bundestagsfraktion (2009): Presseinformation. Kopp: E.ON Netzverkauf ist Steilvorlage für die "Deutsche Netz AG", 14.05.2008, http://www.gudrun-kopp.de/_wa/uploads/File/presse/energiepolitik/2008/080514-Kopp-EON-Netzverkauf.pdf.

- Forester, John (1984): Bounded Rationality and the Politics of Muddling Through, in: Public Administration Review, Vol. 44, Nr.1, S. 23-31.
- Frontier Economics (2009): Optionen für die zukünftige Struktur des deutschen Stromübertragungsnetzes. Abschlussbericht für das BMWI, März 2009, <http://www.bmwi.de/Dateien/Energieportal/PDF/optionen-zukuenftige-struktur-stromuebertragungsnetz-abschlussbericht,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.
- FTD (2008): Regulierer gegen Verstaatlichung von Stromnetzen, 04.03.2008.
- FTD (2010a): RWE probt Revolte im Stromnetz, 17.01.2010.
- FTD (2010b): Vattenfall forciert europäisches Stromnetz, 15.03.2010.
- Gabriel, Sigmar (2007): Rede. Klimaschutz und Konsequenzen. Sonder UMK, Düsseldorf, 22.03.2007, http://www.bmu.de/reden/archiv/16/bundesumweltminister_sigmar_gabriel/doc/39094.php
- Gabriel, Sigmar (2008): Energiepolitisches Handeln in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Verantwortung, Rede, 25.09.2008, <http://www.bmu.de/reden/doc/42278.php>.
- Geden, Oliver (2008): Die Energie- und Klimapolitik der EU. Zwischen Implementierung und strategischer Neuorientierung, in: integration 4/2008, S. 353-364 http://www.iep-berlin.de/fileadmin/website/09_Publikationen/integration_2008/Volltext_Geden_Integration_4-08.pdf.
- Glachant, Jean-Michel; Lévêque, François, (2009): The electricity internal market in the European union: what to do next?, in: Glachant, Jean Michael; Lévêque, François (Hrsg.): Electricity Reform in Europe, Cheltenham/ Northampton, MA, S. 3-32.
- Görs, Jens; Rein, Oliver; Reuter, Egon (2000): Stromwirtschaft im Wandel, Wiesbaden.
- Grashof, Katherina (2007): „Wollen wir wirklich so einen strengen Regulierer?“ Regulierung von Stromnetzentgelten. Discussion Paper, Öko Institut e.V., Februar 2007, <http://www.oeko.de/oekodoc/311/DP-2007-001.pdf>.
- Green, Richard; Lorenzoni, Arturo; Pérez, Yannik; Politt, Michael (2008): Policy assessment and good practices, in: Glachant, Jean Michael; Lévêque, Francois (Hrsg.): Electricity Reform in Europe, Cheltenham/ Northampton, MA, S. 172-204.
- Gundel, Jörg; Germelmann, Claas Friedrich (2009): Kein Schlussstein für die Liberalisierung der Energiemärkte: Das Dritte Binnenmarktpaket, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Heft 21/2009, S. 763-770.
- Handelsblatt (1998): Der Ruf nach der Deutschen Netz AG wird lauter, 18.11.1998.
- Handelsblatt (2007a): Strom soll leichter die Grenzen passieren, 28.08.2007.
- Handelsblatt (2007b): Gutachten stellt sich hinter Stromkonzerne, 03.09.2007.
- Handelsblatt (2007c): Energiekonzerne stellen Weichen für grenzüberschreitenden Stromaustausch, 12.09.2007.
- Handelsblatt (2007d): RWE prüft Stromleitung nach Belgien, 12.09.2007.
- Handelsblatt (2007e): „Wir stehen keiner Lösung im Weg“, 18.09.2007.
- Handelsblatt (2007f): E.ON-Chef greift EU Kommission frontal an, 4.10.2007.
- Handelsblatt (2008a): E.ON entgeht Milliardenstrafe durch Deal, 28.02.2008.
- Handelsblatt (2008b): Ein Bären dienst für die Branche, 29.02.2008.
- Handelsblatt (2008c): Interview. Bernotat fordert deutschlandweite Stromnetz AG, 17.03.2008.
- Handelsblatt (2008d): Berlin Intern, 20.06.2008.
- Handelsblatt (2008e): Solarbranche drängt in die geplante Netz AG, 25.06.2008.
- Handelsblatt (2008f): SPD plant Strom-Netz AG, 02.07.2008.
- Handelsblatt (2008g): RWE prescht bei Netzfrage vor, 10.07.2008.

- Handelsblatt (2008h): EnBW behält Stromnetz, 10.07.2008 .
- Handelsblatt (2008j): Vattenfall will Stromnetz verkaufen, 25.07.2008.
- Handelsblatt (2008k): Wirrwarr im Stromnetz, 28.07.2008.
- Handelsblatt (2008l): Versorger wollen Netze gemeinsam betreiben, 23.09.2008.
- Handelsblatt (2009a): Chancen für eine Stromnetz AG in Deutschland tendieren gegen null, 11.03.2009.
- Handelsblatt (2009b): zu Guttenberg über Ökostrom, Kernkraft und den Wettbewerb im Energiebereich, 07.04.2009.
- Handelsblatt (2009c): RWE baut Stromsparte um, 30.06.2009.
- Handelsblatt (2009d): RWE und EnBW halten am Netz fest, 28.10.2009.
- Handelsblatt (2010): Netzentwurf erzwingt Kooperation, 17.03.2010.
- Haubrich, Hans-Jürgen; Fritz, Wolfgang; Maurer, Christoph (2008): Herausforderungen an die Regulierung der Stromübertragungs- und -verteilnetze, in: Picot, Arnold (Hrsg.): 10 Jahre wettbewerbsorientierte Regulierung von Netzindustrien in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven, München, S. 281-301.
- Haubrich, Hans-Jürgen; CONSENTEC Consulting für Energiewirtschaft und -technik GmbH (2008): Gutachten zur Höhe des Regelenergiebedarfs, Gutachten im Auftrag der Bundesnetzagentur, 10.12.2008,
<http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/102556/publicationFile/5861/Gutachten%20zur%20H%C3%B6he%20des%20Regelenergiebedarfes.pdf>.
- Hirschl, Bernd (2008a): Erneuerbare Energien-Politik. Eine Multi-Level Policy-Analyse mit Fokus auf den Deutschen Strommarkt, Wiesbaden.
- Hirschl, Bernd (2008b): Investitionen der vier großen Energiekonzerne in Erneuerbare Energien Bestand, Ziele und Planungen von E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall konzernweit und in Deutschland, Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung im Auftrag von Greenpeace,
http://www.ioew.de/uploads/tx_ukioewdb/Studie_EE_Investitionen_EVU.pdf.
- Hogan & Hartson Raue LLP (2008): Antrag gemäß § 31 EnWG. Verletzung der Verpflichtung der Betreiber von Übertragungsnetzen zur Senkung des Aufwands für Regelenergie zusammen zu arbeiten (§ 22 Abs. 2 Satz 4 EnWG), 06.03.2008,
http://www.lichtblick.de/ufile/080305_Missbrauchsantrag_an_die_BNetzA_BK_6_mit_geschwaerzten_BuGs.pdf.
- Howlett, Michael; Ramesh, M. (2003): Studying Public Policy. Policy Cycles and Policy Subsystems, Oxford.
- IEP (2009): EU Energy Policy Monitoring. Erdgas und Elektrizitätsbinnenmarkt, http://energy.iep-berlin.de/php/1_binnenmarkt_analyse.php.
- IfnE (2007): Ökonomische Wirkungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Zusammenstellung der Kosten- und Nutzenwirkungen. Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 30.11.2007,
http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_kosten_nutzen_lang.pdf.
- Izes; E&E Consult; Öko-Institut; iSusi; BET; Dr. Dornbach und Partner (2008): Endbericht zum Forschungsvorhaben. Optimierungsstrategien Aktiver Netzbetreiber beim weiteren Ausbau erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung (OPTAN). Im Auftrag des BMU,
http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/optan_end.pdf.
- Kindler, Johannes (2009): Deutsche Netz AG. Patentlösung oder Chimäre? Eine persönliche Meinung, Vortrag Workshop zum Energierecht, Berlin, 05.10.2009,
<http://www.enreg.de/content/material/2009/05.10.2009.Kindler.pdf>.
- Kingdon (2003): Agendas, Alternatives and Public Policies, New York u.a. .
- Klees, Andreas (2009): Das Instrument der Zusageentscheidung der Kommission und der Fall "E.ON" - Ein (weiterer) Sündenfall, in: Wirtschaft und Wettbewerb, 4/2009, S. 374-382.

- Klopper, Thomas; Schulz, Walter (1993): Märkte für Strom. Internationale Erfahrungen und Übertragbarkeit auf Deutschland, München.
- Krisp, Annika (2007): Die deutsche Stromwirtschaft: Interessenkonflikte, Klimaschutz und Wettbewerb, Frankfurt a.M./ Berlin u.a.
- Küper, Michael (2010): Eine rechtliche Bewertung der ersten Runde der Anreizregulierung für Netzentgelte 2008/2009, Baden-Baden.
- Kurth, Matthias (2008): Sprechzettel. Präsident der Bundesnetzagentur, Sachstand zur Einführung der Anreizregulierung im Bereich Strom und Gas zum 1. Januar 2009, Pressekonferenz, 7.07.2008, <http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/32392/publicationFile/1436/AnreizregulierungEnergieKurth080707ld13919pdf.pdf>.
- Langniß, Ole; Diekmann, Jochen; Lehr, Ulrike (2007): Die Förderung Erneuerbarer Energien als Regulierungsaufgabe. Forschungsbericht FZKAP-BWPLUS, <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40232/BWK24011%20Forschungsberichtsblatt.pdf?command=downloadContent&filename=BWK24011%20Forschungsberichtsblatt.pdf&FIS=203>.
- LBD Beratungsgesellschaft (2008): Untersuchung des Einsparpotentials bei der regelzonenübergreifenden Saldierung, Gutachten im Auftrag von Lichtblick, http://www.lichtblick.de/uf/file/080414_LBD-Regelzonengutachten.pdf.
- LBD Beratungsgesellschaft (2009): Kurzgutachten zur Konsultation zum Gutachten »Optimierung der Ausregelung von Leistungsungleichgewichten« Festlegungsverfahren der BNetzA zum Einsatz von Regelenergie - Aktenzeichen BK6-08-111, Gutachten im Auftrag von Lichtblick und dem BNE, 30.10.2009, http://www.lichtblick.de/uf/pdf/pressemitteilungen/091030_LBD-Kurzgutachten_ZNR_vs_NRV_20091030.pdf.
- Leprich, Uwe (2007): Ist die Anreizregulierung zu kurz gesprungen?, in: Dowjones Energy Weekly, 25/2007, 22.06.2007, S. 7-9.
- Leprich, Uwe (2008): Eon-Übertragungsnetzverkauf: Der Urknall für eine wirksame Stromsektorliberalisierung? in: BNE Kompass 1/2008, S.13-15.
- Leprich, Uwe (2009): Anreizregulierung in Deutschland - Paradigmenwechsel im Schongang, in: ene't: Netzentgeltstudie - Preisentwicklungen im Zuge der Anreizregulierung, Mai 2009, S.3-6.
- Leprich, Uwe; Diekmann, Jochen; Ziesing, Hans-Joachim (2007): Künftige Netzregulierung als Grundpfeiler einer effektiven Liberalisierung des deutschen Stromsektors, in: DIW Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, Jg. 76, Heft 1, S. 87-98.
- Leprich, Uwe; Junker, Andy (2009): Stromwatch 2 - Die vier deutschen Energiekonzerne, Kurzstudie im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Februar 2009, http://www.htw-saarland.de/wiwi/fakultaet/personen/professoren/dozenten-h-o/junker/publikationen/Leprich%20Kurzstudie%20EVU%20Gewinne%20Mitarbeit%20JUNKER%202009_02.pdf.
- Lichtblick (2009): Entwicklung Netzentgelte Strom, November 2009, http://www.lichtblick.de/uf/pdf/pressemitteilungen/091119_LichtBlick-Info_Entwicklung_Netzentgelte.pdf.
- Mez, Lutz (1997): The German Electricity Reform Attempts: Reforming Co-optive Networks, in: Midtun, Atle (Hrsg.): European Electricity Systems in Transition, Oxford, S. 231-152.
- Monopolkommission (2008): Weniger Staat, mehr Wettbewerb. Gesundheitsmärkte und staatliche Beihilfen in der Wettbewerbsordnung, Siebzehntes Hauptgutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 GWB 2006/ 2007, http://www.monopolkommission.de/haupt_17/gesamtfassung_h17.pdf.
- Monopolkommission (2009): Strom und Gas 2009. Energiemärkte im Spannungsfeld von Politik und Wettbewerb. Sondergutachten gemäß § 62 Abs. 1 EnWG.
- Monstadt, Jochen (2003): Netzgebundene Infrastrukturen unter Veränderungsdruck. Sektoranalyse Stromversorgung, Forschungsverbund NetWORKS, NetWORKS-Papers, Heft 5.

- Monstadt, Jochen (2004): Die Modernisierung der Stromversorgung. Regionale Energie- und Klimapolitik im Liberalisierungs- und Privatisierungsprozess, Wiesbaden.
- Nagel, Bernhard; Scheele, Ulrich; Pollem, Ole (2005): Dienste im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse nach Art. 16 des EG - Vertrages und die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität. Endbericht - Erste Fassung, http://www.boeckler.de/pdf_fof/S-2003-469-5-1.pdf.
- Neveling, Stefanie (2005): Die Bundesnetzagentur - Aufbau, Zuständigkeiten und Verfahrensweisen, in: Zeitschrift für Neues Energierecht, 4/2005, S. 263-270.
- Newbery, David (2009): Refining market design, in: Glachant, Jean Michael; Lévêque, Francois (Hrsg.): Electricity Reform in Europe, Cheltenham/ Northampton, MA, S. 35-64.
- Nürnberger Nachrichten (2008): Netze: aus vier mach eins, 27.09.2008.
- Ockenfels, Axel (2007): Marktmachtmessung im deutschen Strommarkt in Theorie und Praxis - Kritische Anmerkungen zur London Economics-Studie, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen 09/2007, S. 2-19.
- Ohlhorst, Dörte (2009): Windenergie in Deutschland. Konstellationen, Dynamiken und Regulierungspotenziale im Innovationsprozess, Wiesbaden.
- Ortlieb, Birgit (2009): Europäische Union. Drittes Binnenmarktpaket zur Strom- und Gasmarktliberalisierung ist verabschiedet worden, 20.07.2009, <http://www.ewerk.hu-berlin.de/Europ%C3%A4ische-Union-Drittes-Binnenmarktpaket-zur-Strom-und-Gasmarktliberalisierung-ist-verabschiedet+worden>.
- Paschedag, Udo (2009): Netzausbau aus Sicht des BMU. Das Energieleitungsausbaugesetz, Vortrag des Leiters des Referats „Wasserkraft, Windenergie und Netzintegration Erneuerbarer Energien“ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 12.11.2009, http://www.wind-eole.com/fileadmin/user_upload/Downloads/Konferenzen/Netze_09/Paschedag_12-November_2009-_EnLAG.pdf.
- PEPP (2008): Effizienz, Transparenz, Wettbewerb. Sichere und bezahlbare Energie für Deutschland, <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/effizienz-transparenz-wettbewerb,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.
- Politt (2008): The Arguments for and against ownership unbundling of energy transmission networks, in: Energy Policy, Vol. 36, Nr. 2, S. 704-713.
- Raffel, Tobias (2006): Unternehmensberater in der Politikberatung: Eine empirische Untersuchung zu Aktivitäten, Gründen und Folgen, Wiesbaden.
- Reuters (2009): Merkel plädiert für private Stromnetzgesellschaft, 13.02.2009.
- Riley, Alan (2008): Ownership Unbundling. A Logic Outage for the Anti-Energy Liberalisers? Center for European Policy Studies, Commentary, 08.04.2008, <http://www.ceps.eu/book/ownership-unbundling-logic-outage-anti-energy-liberalisers>.
- Riley, Alan (2009): Undermining liberalisation of the energy market? Rather than opening the EU's energy market, Germany's reforms could close it., in: European Voice, 29.04.2009.
- Rüb, Friedbert W. (2009): Multiple-Streams-Ansatz. Grundlagen, Probleme und Kritik, in: Schubert, Klaus; Bandelow; Nils (Hrsg.): Lehrbuch der Politikfeldanalyse 2.0, München, S. 348-376.
- RWE AG (2008): Pressemitteilung. RWE stärkt den Strom-Netzverbund, 10.07.2008, <http://www.rwe.com/web/cms/de/37110/rwe/presse-news/pressemitteilung/?pmid=4002273>.
- RWE AG (2009): Fact and Figures 2009.
- Sabatier, Paul A. (1995): Advocacy-Koalitionen, Policy-Wandel und Policy-Lernen: Eine Alternative zur Phasenheuristik; in: Héritier, Adrienne (Hrsg.): Policy Analyse, Kritik und Neuorientierung; PVS Sonderheft 24, Opladen, S. 116-148.
- Sabatier, Paul A.; Jenkins-Smith, Hank C. (1999): The advocacy coalition framework: an assessment, in: Sabatier, Paul A. (Hrsg.): Theories of the Policy Process, Boulder, S. 117-166.

- Säcker, Franz Jürgen (2009): Netzausbau- und Kooperationsverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber nach Inkrafttreten des EnLAG und der Dritten StromRL 2009/72 EG vom 13.7.2009, in: Recht der Energiewirtschaft 10-11/2009, S. 305-352.
- Säcker, Franz Jürgen; Böcker, Lina (2008): Die Entgeltkontrolle als Bestandteil einer sektorübergreifenden Regulierungsdogmatik für Netzwirtschaften, in: Picot, Arnold (Hrsg.): 10 Jahre wettbewerbsorientierte Regulierung von Netzindustrien in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven, München, S. 69-122.
- Salje, Peter (2009): Zur Bildung einer Deutschen Netz AG. Schranken bei (erzwungenem) Zusammenschluss der Übertragungsnetzbetreiber zu einer einheitlichen Regelzone auf dem Elektrizitätssektor, Köln.
- Sattler, Karl-Otto (2008): Mehr Schutz für die Kleinen, in: Das Parlament Nr. 28/2008, 24.11.2008.
- Scheer, Hermann (2007): Die "neue Energiepolitik" für Europa droht folgenlos zu bleiben, in: Le monde diplomatique, 09.02.2007.
- Schlemmermeier, Ben mdl. (2010): Workshop Netz AG bei Netzkongress der DUH, 07.05.2010, Mit-schrift Charlotte Ruhbaum.
- Schneider, Volker; Janning, Frank (2006): Politikfeldanalyse. Akteure, Diskurse und Netzwerke in der öffentlichen Politik, Wiesbaden.
- Schneller, Christian; Trzeciak, Ralph (2009): Das EEG aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 12/2008, S. 89-93.
- Schubert, Klaus; Bandelow, Nils (2009): Politikfeldanalyse: Dimensionen und Fragestellungen, in: Schubert, Klaus; Bandelow, Nils (Hrsg): Lehrbuch der Politikfeldanalyse 2.0, München, S. 1-21.
- Schuchardt, Lukas D.; Hoffjan, Andreas (2009): Eine Konzeption zum Regulierungsmanagement im Kontext der Anreizregulierung, in: Zeitschrift für Energiewirtschaft, 3/2009, S. 212-220.
- SPD (2008): Atomenergie bleibt Auslaufmodell, 12.05.2009, <http://www.spd.de/de/aktuell/nachrichten/2009/05/Atomenergie-bleibt-Auslaufmodell.html>.
- SPD (2009a): Sozial und Demokratisch. Anpacken für Deutschland. Das Regierungsprogramm der SPD, 14.06.2009, http://www.spd.de/de/pdf/parteiprogramme/Regierungsprogramm2009_LF_navi.pdf.
- SPD (2009b): Unser Wachstums und Stabilitätspakt für Deutschland, 05.01.2009, http://www.spd.de/de/pdf/aktuell/090105_steinmeier_plan.pdf.
- SPD (2009c): Starke Impulse in der Krise. Für Arbeit und Investitionen. Das zweite Konjunkturpaket trägt die Handschrift der SPD, SPD Aktuell, 13.01.2009, http://www.forumwirtschaft.spd.de/forumwirtschaft/Grundsatzprogramm/090113_SPD-Akt-2-Konjunkturpaket02.pdf.
- SPD-Bundestagsfraktion (2008a): Pressemitteilung. Bei Neuordnung des Strom-Übertragungsnetzes Netzsicherheit im Auge behalten, 25.07.2008, <http://www.rolfhempelmann.de/meldungen/5050/56796/Mitteilung-vom-25072008-Bei-Neuordnung-des-Strom-Uebertragungsnetzes-Netzsicherheit-im-Auge-behalten.html>.
- SPD-Bundestagsfraktion (2008b): Pressemitteilung. RWE-Vorschlag für eine einheitliche Regelzone ist prüfenswert, 10.07.2008, <http://www.rolfhempelmann.de/meldungen/5050/56594/Mitteilung-vom-10072008-RWE-Vorschlag-fuer-eine-einheitliche-Regelzone.html>.
- Spiegel Online (2008): Experten zweifeln an E.ON Netzverkauf, 29. Februar 2008.
- Staufert, Volker (2009): Erwartungen der Netzbetreiber an die regulatorischen Rahmenbedingungen, Vortrag des Vorsitzenden des BDEW Lenkungskreis Energienetze /Mitglied des Vorstandes der RheinEnergie AG, BDEW Fachkongress „Treffpunkt Netze“ 2009, Berlin, 23.03.2009, http://treffpunkt-netze.de/documents/05Staufert_000.pdf.
- Steger, Ulrich; Büdenbender, Ulrich; Feess, Eberhard; Nelles, Dieter (2008): Die Regulierung elektrischer Netze. Offene Fragen und Lösungsansätze, Berlin/ Heidelberg.

- Steinmeier, Frank-Walter (2009): Die Arbeit von morgen. Politik für das nächste Jahrzehnt, http://www.spd.de/de/pdf/Politik_fuer_das_naechste_Jahrzehnt_navigierbar.pdf.
- Stuttgarter Zeitung (2007): Der Beistand für die Stromkonzerne scheitert ganz knapp, 13.10.2007.
- Suck, André (2009): Erneuerbare Energien und Wettbewerb. staatliche Regulierung im Vergleich zwischen Deutschland und Großbritannien, Wiesbaden.
- SZ (2007): Geheimplan. Stromkonzerne wollen Zerschlagung entgehen, 05.03.2007.
- SZ (2008): EU billigt deutsches Energiekonzept. Brüssel akzeptiert den Vorschlag, mit einer Netz AG die Zerschlagung der Konzerne zu verhindern, 28.05.2008.
- SZ (2009a): Staatsnetz statt Stromnetz, 06.03.2009.
- SZ (2009b): Leiser Abschied von der Netz AG, 06.11.2009.
- Tagesschau (2008): Energiekonzern trennt sich vom Stromnetz, 28.02.2008.
- Taylor, Simon (2007): In pursuit of an integrated energy market, in: European Voice, 28.06.2007.
- Taz (2010): Vattenfall verkauft sein Netz, 13.03.2010.
- Thomas, Nadja (2007): Zu viel Politik, zu wenig Renditen, in: DVGW energie|wasser-praxis, 12/2007, S. 40-52.
- TSO Security Cooperation (2008): Media Release, Eleven European Transmission System Operators in Central Europe to set-up permanent Security Panel and IT Platform to enhance overall security of the electrical system, http://www.tso-security-cooperation.eu/cps/rde/xbcr/tsc/081222_TSC_security_initiative.pdf.
- TU Dortmund / E-Bridge (2009): Wissenschaftliches Gutachten. Optimierung der Ausregelung von Leistungsungleichgewichten für die Bundesnetzagentur, 31.08.2009, http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/151484/publicationFile/6058/Gutachten_optimierte_Ausregelung_ZNR.pdf.
- Tweleemann, Sven (2006): Stromwirtschaft im Spannungsfeld zwischen Wettbewerb und Klimapolitik, Frankfurt a. Main.
- Ufer, Heinz-Werner; Finger, Hendrik; Schuchard, Lukas D. (2010): Investitionsbudgets im Rahmen der Anreizregulierung, in: Zeitschrift für Planung & Unternehmenssteuerung Vol. 21, Nr. 1, S. 109-115.
- van Koten, Silvester; Ortmann, Andreas (2008): The unbundling regime for electricity utilities in the EU: A case of legislative and regulatory capture? in: Energy Economics, Vol. 30, Nr. 6, S. 3128-3140.
- Vattenfall (2008a): Pressemitteilung. Vattenfall Europe Transmission arbeitet mit Übertragungsnetzbetreibern von EnBW und E.ON bei Regelenergie zusammen, 28.10.2008, <http://www.vattenfall.de/de/pressemitteilungen-archiv.htm?newsid=E3349C879E4241B0B41E10C9FEC3371D>.
- Vattenfall (2008b): Investitionen für die Region. Der Neubaublock Boxberg BoxR, http://www.vattenfall.de/de/file/investitionen-fur-die-region-information-uber-den_13593189.pdf.
- Vattenfall (2009): Presseinformation. Aus Vattenfall Europe Transmission wird 50 Hertz. 20.11.2009, http://www.50hertz-transmission.net/cps/rde/xbcr/trm_de/20091120_PM_Markenaenderung_deutsch.pdf.
- VDEW (2007): VDEW zur geplanten Kraftwerksanschlussverordnung, 24.04.2007.
- VET- Vattenfall Europe Transmissions (2008): Geschäftsbericht 2008.
- von Hammerstein, Christian (2007): Entflechtung des Eigentums an Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen von anderen Bereichen der Energieversorgung. Handlungsformen und verfassungsrechtliche Bewertung, Hogan & Hartson Raue L.L.P. Berlin, Gutachten im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. (vzbv), 28.08.2007, http://www.vzbv.de/mediapics/gutachten_entflechtung_hammerstein_08_2007.pdf.
- von Hammerstein, Christian u.a. (2009): Gutachten über die freiwillige Übertragung der Energieübertragungsnetze, die Errichtung einer bundesweiten Netzgesellschaft und die regulatori-

- schen Rahmenbedingungen. LBD Beratungsgesellschaft und Hogan & Hartson LLP im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin, Mai 2009, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/gutachten_energieuebertragungsnetze_bf.pdf.
- von Hirschhausen, Christian; Weigt, Hannes; Zachmann, Georg (2007): Preisbildung und Marktmacht auf den Elektrizitätsmärkten in Deutschland. Grundlegende Mechanismen und empirische Evidenz. Studie im Auftrag des Verbandes der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., Dresden, Januar 2007, http://www.vik.de/fileadmin/vik/Pressemitteilungen/PM070118/VIK_Gutachten.pdf.
- Voss, Jan-Peter (2000): Institutionelle Arrangements zwischen Zukunfts- und Gegenwartsfähigkeit. Netzregulierung im liberalisierten deutschen Stromsektor, in: von Prittwitz, Volker (Hrsg.): Institutionelle Arrangements in der Umweltpolitik, S. 227-254.
- vwd TradeNews Energy (2007): Netzbetreiber planen gemeinsame Gesellschaft.
- vzbv (2008): Synopse energiepolitischer Konzepte, 22.09.2008, http://www.vzbv.de/mediapics/energiepolitische_vorschlaege_parteien_und_vzbv.pdf.
- vzbv (2009): Pressemitteilung. Wachstum und Vertrauen durch Verbraucherpolitik. Negativmeldungen belegen: Politik vom Verbraucher aus denken, 17.10.2009, <http://www.vzbv.de/go/presse/1216/7/32/index.html>.
- Wallstreet Online (2008): EnBW lehnt Netz AG ab, 21.03.2008.
- WAR (2009): Konstitution einer nationalen Netzgesellschaft. Stellungnahme, Februar 2009, <http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/109846/publicationFile/989/WARStellungnahme200902Id15669pdf.pdf>.
- Welt Online (2008): E.On Chef schlägt Gründung einer Netz AG vor, 02.03.2008.
- Weible, Christopher; Sabatier, Paul A.; McQueen, Kelly (2009): Themes and Variations. Taking stock of the Advocacy Coalition Framework, in: The Policy Studies Journal, Vol. 37, Nr. 1, S. 121-140.
- Weyer, Harmut (2009): Der Rechtsrahmen für den Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland, in: Zeitschrift für Neues Energierecht, 3/2009, S. 210-215.
- Zahriadis, Nicolaos (2007): The Multiple Streams Framework. Structure, Limitations, Prospects, in: Sabatier, Paul A. (Hrsg.): Theories of the Policy Process, Boulder, S. 65-92.
- Zeit Online (2009a): Union und FDP wollen Macht der Stromkonzerne beschneiden, 20.10.2009.
- Zeit Online (2009b): Energiemarkt. E.ON verkauft Stromnetz an Niederländer, 10.11.2009.
- Zeit Online (2008): In Zukunft ohne Netz?, 28.02.2008.
- Zerres, Achim (2008): Die Einwirkungsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur auf die Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber. Das Schicksal der Netze und die neuen Unbundling-Strukturen, Vortrag, Workshop zum Energierecht, 16.12.2008, <http://www.enreg.de/content/material/2008-12-16-Zerres.pdf>.

II. Internetseiten

- Alpha Ventus (2010), <http://www.alpha-ventus.de/>
- Amprion (2009): Die Systemführung, <http://www.amprion.net/die-systemfuehrung>
- Amprion (2010): Benelux General Secretariat (o.J.): Pentalateral Energy Forum, <http://www.benelux.be/en/dos/dos14.asp>
- BMWi (2009): Europäische Aktivitäten, <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Energie/Energietraeger/netze,did=354350.html>
- BNE (2010): Über uns, http://www.neue-energieanbieter.de/verband/ueber_uns/index.html

- BNetzA (2010a): Über die Agentur. Status der BNetzA,
http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1932/DE/DieBundesnetzagentur/UeberDieAgentur/UeberDieAgentur_node.html
- BNetzA (2010b): Über die Agentur. Leitung,
http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1932/DE/DieBundesnetzagentur/UeberDieAgentur/Leitung/Leitung_node.html
- Böhning, Bernd MdB (2009): Stromnetze verstaatlichen, statt an Heuschrecken verscheuern!
 18.02.2009, <http://www.bjoern-boehning.de/2009/02/18/stromnetze-verstaatlichen-statt-an-heuschrecken-verscheuern/>
- CAO (o.J.): Company, http://www.central-ao.com/index.php?option=com_content&view=article&id=57&Itemid=28
- CASC-CWE (o.J.) Our History. CASC-CWE Presentation, <http://www.casc-cwe.eu/en/About-us/Our-History/CASC-CWE-Presentation>
- E.ON Kraftwerke (2010): Innovation. Neubau. Neubauprojekte, http://www.eon-kraftwerke.com/pages/ekw_de/Innovation/Neubau/Neubauprojekte/index.htm
- European Energy Regulators CEER & ERGEG (o.J.): Electricity Regional Initiative (ERI),
http://www.energy-regulators.eu/portal/page/portal/EER_HOME/EER_INITIATIVES/ERI
- Monopolkommission (2010): Aufgaben, <http://www.monopolkommission.de/aufgaben.html>
- SPD-Bundestagsfraktion (2009): Bewertung Koalitionsvertrag: Wirtschaft Keine Impulse für mehr Wachstum und Beschäftigung, Stand: 09.11.2009,
http://www.spdfraktion.de/cnt/rs/rs_dok/0,,49041,00.html
- Vattenfall (2009): Stromnetz Fakten, <http://www.vattenfall.de/stromnetzfacten/> (Stand: 19.11.2009)
- Vattenfall (2010a): Über Vattenfall. Erneuerbare Energien, Onshore Windkraft,
http://www.vattenfall.de/www/vf/vf_de/225583xberx/228647erneu/2014373neu-w/2014958onsho/index.jsp
- Vattenfall (2010b): Über Vattenfall. Erneuerbare Energien, Offshore Windkraft,
http://www.vattenfall.de/www/vf/vf_de/225583xberx/228647erneu/2014373neu-w/2014942offsh/index.jsp
- 50 Hertz Internetseite (2010): Kurzportrait, http://www.50hertz-transmission.net/cps/rde/xchg/trm_de/hs.xsl/Portr%C3%A4t.htm

III. Interviews

- Ben Schlemmermeier, geschäftsführender Gesellschafter der LBD-Beratungsgesellschaft mbH, Telefoninterview am 03.08.2010.
- Robert Busch, Geschäftsführer des Bundesverbandes Neuer Energieanbieter, Interview am 10.08.2010 in Berlin.
- Bernd Jauch, Leiter Energiemarkt EnBW Transportnetze AG, Telefoninterview am 06.09.2010.
- Thomas Bareiß, Mitglied des Deutschen Bundestages, CDU, Mitglied im Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Interview am 05.08.2010 in Berlin.
- MinR Dr. Dieter Mentz, Referatsleiter im BMWi, Referat III B 1: Energierecht, Aufsicht BNetzA - Energie, Interview am 07.09.2010 in Berlin.
- Julia Rufin, Referentin im BMU, Referat KI III 3: Wasserkraft, Windenergie und Netzintegration der Erneuerbaren Energien, Telefoninterview am 08.09.2010.